J. Publ. germ. 902

Von
dem ehemahligen Zustande
und von
der heutigen Beschaffenheit
der
alten Keyserlichen
Hoff-Marcken,
dann von denen
dazu gehörig gewesenen
Hoff-Marcks-Gerichten.

Schwabach,

Zu finden in der Hoch-Fürstl. privil. Johann Jacob Endereßischen Buch- und Disputations-Handlung.

1767.

Vorbericht.

§. I.

In dem vor kurzen zum Vorschein gekommenen Tractat, de Palatiis Regiis, ist hin- und wieder der Keyserlichen und Reichs-Domainen sowohl in denen Keyserlichen Tafel- wie in andern Reichs-Provinzen, von der darüber durch das Capitulare Caroli M. de Villis Imperatoriis a. 812. angeordnet gewordenen Gerichtbarkeit, und noch von der anfänglich denen Comitibus Palatii, und nach derselben Abgang,

 andern

andern bestellten Keyserlichen Ministerialen darüber aufgetragen gewesenen Oberaufsicht generaliter Meldung geschehen. Nun erfordert die Nothdurfft, etwas specielles von denen alten Keyserlichen Hoff-Marcken zu reden, worein ehemahlen, zu Vollführung einer desto geschickt- und bequemern Administration, die Keyserlichen Domainen eingetheilet waren, nicht weniger einen obwohl kürzlich, doch richtigen Begriffe von der darzu angestellt gewesenen Hoff-Marcks-Gerichtbarkeit beyzubringen, die denen Hoff-Marcks-Iudicibus zu Haut und zu Haare zu exerciren, übertragen ware, überhaupt deren vormahligen Zustande und heutige Beschaffenheit zu untersuchen.

§. II.

Damit sind aber doch dieselben noch nicht so weit erschöpfet, daß sie sogleich zu dimittiren seyn sollten. Es will zu erst noch von ihrem Kirchlichen, und von ihrem Weltlichen Zustande, ein weit mehrers, als dahier schon vorgekommen, vornemlich bey der Hoff-Marck zu Fürth, zu sagen seyn, ausserdeme keine genügliche Kenntnis von ihrer gehabten wahren Beschaffenheit zu erlangen. Er-

sterer

sterer bestehet in dem Patronat, in dem Einpfarrungs- und in dem Zehend-Rechte der Kirchen: dieser aber in der angeblichen Donation Henrici S., womit sie völlig zu verändern, in a. 1007. allbereits an die Domprobstey zu Bamberg überlassen, und in des K. Henrici IV. Diplomate, das dieselbe a. 1062. resp. confirmirt und extendirt haben solle, ingleichen in der, in medio ævo auf denen Landgüttern gehafffteten Vogtey, und deren von Herrn Burggraff Conrad den ältern oder III. zu Nürnberg gleichermaßen an die Domprobstey zu Bamberg in der Hoff-Marck zu Fürth prætendirenden Verstifftung, wozu noch die in denen Hoff-Marcken über das Bauwesen, über die Anrichtung allerley Gewerbe und Handthierungen, über die Bestellung der Dorffs-Wachten, übertragene Cura und andere weitere Specialia kommen, die aber nach einmal feste gesetzter Grund-Regel, aus dem beygefügten Capitulare Caroli M. von selbsten zu eruiren seyn.

§. III.

Jedoch, darf kein Stücke davon als ein solches particulare angesehen werden, das sich nur in die

engen Grenzen der Hoff-Marck zu Fürth alleine einschrenket, und folglich nicht auch anderer Orten und Länder Districte anschläget. Zu Fürth ware nicht die einzige Hoff-Marck. Die ganze Provinz Francken ware deren voll. Unter vielen andern waren, über die hierinnen zu Fürth, zu Heroltzberg, zu Kurnburg, zu Altdorff, zu Schwabach, zum Stein vorkommende Hoff-Marcken, dergleichen annoch zu Hiltpoltstein, zu Bruck, zu Bach, zu Zirndorf, zu Ammerndorf, zu Leimburg, zu Poppenreuth, zu Büchenbach, von welchem letztern Iohannis Vol. 2. Rer. Mogunt. fol. 515. eine Chartam Ottonis III. beybringet, worinnen enthalten: Prædium quod Balzo, Episcopus in Comitatu Adelhardi Comitis hereditario iure retinuit. A. 996. Item: A. 997. Otto III. dedit Moguntinæ ecclesiæ, quod Balduinus Traiectensis ecclesiæ Episcopus in Marca Bouchinæbach nominata in pago Rangowe dicto in Comitatu Adelhardi Comitis habuerat. Und A. 1008. Curtim Bouchinebach dictam iam cum omnibus eius appendiciis in pago Rangowe in Comitatu Adelharti Comitis iacentem

ad

ad ecclesiam S. Petri Apostoli Babenbergæ . . . die alle nach solchen Capitulare geurtheilet seyn wollen. Einer derselben halben ist, wie leichte zu erachten, solches Capitulare alleine nicht verfasset, gegeben, und publiciret worden. Alle vormahlige Hoff-Marcken hatten sich vielmehr darnach zu richten. Dergleichen waren ehehin in allen Reichs-Provinzen, und dazu in jeder derselben verschiedene, oder viele dergleichen, und nicht eine alleine. Wird genau darauf acht gegeben: haben sie auf den heutigen Tage noch, ob sie gleich abgegangen, und vorlängstens ihre vorige Beschaffenheit ganz, wenigstens grösten Theils verlohren, vieles von ihrer ehemahls gehabten Verfassung übrig, das simpliciter darnach geurtheilet werden muß, wo nicht die grösten Ungerechtigkeiten daraus unwissend entstehen sollen, worüber vielfältig schwere Klagen geführet werden müssen, die hingegen anderer Orten und Districte niemahlen zu befahren, wo kein gleicher Zusammenhang sich befindet.

§. IV.

Es ist aber gleich Anfangs offenherzig zu gestehen, daß die Kenntnis der vormahligen alten Key-

serlichen Hoff-Marcken durch die Länge der Zeit, und durch die in derselben hintangesetzten teutschen Geschichte bey nahe fast allenthalben gänzlich verschwunden. Nirgends weiß man fast mehr sicher und zuverläßig anzugeben, was dieselben eigentlich gewesen? wo dergleichen ehehin sich befunden? weniger nur einigermassen zu bestimmen, wohin, und wie weit jede derselben in ihrem gehabten Umfange sich erstrecket? darinnen sie ihren beygelegten Gerichts-Zwang exerciren können, und dörfen, daß die Landes-Hoheit, und ihre eigen gehörige hohe Gerichtbarkeit den unverschmerzlichsten Schaden und Nachtheil noch dato davon erleiden muß. Sonderheitlich hat sich die Provinz Francken über diesen Mangel und Abgange sehr stark zu beklagen, deren Geschichte miteinander unter allen am wenigsten noch behörig tractiret worden, und dahero vieler geschickten Männer mühesame Arbeit ihr zu wiedmen, wohlbedürfftig wäre.

§. V.

Die Geschichte selbsten thun überhaupt derer Hoff-Marcken sehr seltsam einige Meldung. Sie geben sie vor Keyserliche Domainen an, und wollen

sen sie sowohl in denen vormahligen Keyserlichen Domanial- wie in denen übrigen Reichs-Provinzen gesuchet wissen, worinnen die Keysere verschiedene von der Ducum Gewalt abgesonderte Länderenen zu ihren Keyserlichen Domainen sich vorbehalten haben, damit sie auf ihren Herumreisen in dem Reiche allenthalben in einer ieden Provinz eine Wohnung zu dem erforderlichen Aufenthalte vor sich, und vor ihrem bey sich geführten Hoffstaate haben mögen, wie in der Abhandlung von denen Palatiis Regiis mit mehrern enthalten; dabey beschreiben sie aber nicht auch insonderheit, wo sich dergleichen Hoff-Marcken eigentlich befunden, oder wie weit sie sich erstrecket haben? Das also nur aus denen Registraturen und alten Actis ieden Amtes höchst mühesam eruiret seyn will, wozu iedoch niemand anderer, als ein guter Kenner der teutschen Geschichte, dann der alten Reichs- und Landes-Verfassung zu gebrauchen; weswegen leichte zu erachten, daß gegenwärtig mit der darüber etwelchermassen anzustellenden Untersuchung weiter nichts ausfindig zu machen, als lediglich zu zeigen, wie sich der Zustand der Keyserlichen Hoff-Marcken mit ihrer beygelegt erhalten

gehabten Gerichtbarkeit befunden habe, und wie eines mit dem andern endlich in Abgang gekommen seye. Und dieses ist auch alles, was einstweilen mit gegenwärtiger kurzen Untersuchung pro posse in das helle zu setzen seyn kan.

§. VI.

Sage man ja nicht, wozu solche antiqua, obsoleta, schon lange vermoderte, und nicht mehr existirende Dinge nutzen? oder nur den geringsten Gedanken darauf zu verschwenden, verlohnen sollen. Von der alten Reichs- und Landes-Verfassung hat in jeden Theile derselben die darauf gefolgte neue Verfassung etwas participiret, und übrig behalten. Diese wurde nach selbiger eingerichtet. Sie ist also ohne selber genügliche Kenntnis nicht zu verstehen. Aus ihr muß sie ihre Aufklärung erhalten. In nichts ist ohne sie fortzukommen. Vorläuffig ist also schon sattsam zu begreifen, daß an solcher wieder zu erlangenden Kenntnis vieles, oder vielmehr gar alles gelegen seye.

§. VII.

Das hauptsächlichste, das hieraus zu erforschen, bestehet darinnen, daß man weiß, was bey derselben

ben Trennung von dem K. Fisco in diese oder in jene Landes-Hoheit, und deren Gerichtbarkeit gekommen, oder verblieben? welche Orte davon ihre vormahls gehabte Hoff-Marcks-Gerechtsame behalten oder verlohren? Was von einer Hoff-Marck zu der andern geschlagen und geleget worden? und was dergleichen mehr ist. Bekandt ist an sich, daß zur Zeit der veräusserten Reichs-Domainen selten eine ganze Hoff-Marck an einen einzigen Besitzer gekommen. Nur ein Potentior komte dazu gelangen. Oeffter wurden aus zweyerley Hoff-Marcken einander nahe gelegene Orte zusammen an einen Acquirenten veralienirt, und dagegen die dahin gehörig gewesene übrig entlegene Orte andern gegeben. Die Hoff-Marck zu Fürth ist ein Exempel davon. Nie wurde die Vogtey darüber einem Domino überlassen, der nicht ein Potentior gewesen. Allezeit wurde sie entweder sich selbsten reservirt, davon die noch vorhandenen vielen Reichs-Lehen zeugen, dergleichen vornemlich um Nürnberg herum, und in Schwaben häufig vorhanden, oder durch einen ewigen Lehen-Briefe suspendiret, wie unter andern bey der Hoff-Marck zu Fürth wieder zu sehen.

§. VIII.

§. VIII.

Eben so geschahe es mit der Hoff-Marcks-Gerichtbarkeit. Wenigstens wurden die Einwohner solcher einzeln veralienirt, und aus denen Hoff-Marcken extrahirten Ortschafften in vorgefallenen Streit-Händeln an die nechste Hoff-Marcks-Gerichte verwiesen, wovon in Ludewigii Scriptor. Bamberg. T. I. p. 1118. No. 3. dieses zu lesen: In nomine sanctae et individuae trinitatis, Henricus, divina favente clementia secundus, Romanorum imperator Augustus. Nosse volumus industriam Christi fidelium tam futurorum, quam praesentium, quod imperiali sancimus edicto, ut in praediis, quae divinae intuitu pietatis ecclesiae S. Michaelis Bambergensis, una cum dilecta coniuge nostra Cunegunda, post nostrarum eorumque, quorum debitores sumus, remedio animarum imperiali contulimus munificentia, tredecim videlicet principales curtes, Ratelsdorff, Ezelskirchen, Rodeheim, Belbenhusen, Werde, Wofurte, Dorffling, Ebelsfeld, Leitterbach, Ebendorff, et circa Weredam

Sche-

Scheſtein, Huſen, et Budensheim cum omnibus villis attinentibus . . . Caeterum ſi Coloni in litibus cauſarum decidendis inter ſe diſſentiunt, ad *proximam curti marchiam* eos pro ſententiis ferendis ſtatuimus habere recurſum. Si vero caſus perplexus fuerit ac difficilis, ad caput clauſtri, videlicet ad Abbatis praeſentiam recurrant. . . Data nonas Februariis anno Dominicae incarnationis 1015. . . Actum Francofordiae feliciter.

§. IX.

So different und unterſchieden aber auch die vormahlige Hoff-Marcks-Gerichte von der heutigen Nieder-Gerichtbarkeit allenthalben ſind, wo ſie nur ordentlich verliehen worden: So merklich differiren auch dieſe von der, die hodie uſurpiret, und nur denen Hoff-Marcken von denenienigen ſind entzogen worden, die entweder iuſto titulo eine Vogtey darauf hergebracht, oder wohl gar dieſelbe uſurpiret haben. Die iniuria, und vornemlich die Unwiſſenheit ſelbiger Zeiten, gabe ein treffliches Hülffs-Mittel an dem einzigen Worte: Vogtey,

rey, dazu an Handen, welches mit Gewalt auf eine Protection, auf eine Beschützung, auf die Advocatiam togatam, ideoque, auf eine wunderseltsame Weise, ad Iurisdictionis materiam appliciret worden, die doch was ganz anderes seyn, und Himmel hoch von einander differiren; Und dennoch wurde mit der Zeit eine so viel herrische Verwirrung bey der Gerichtbarkeit in denen Ländern dadurch angerichtet, die vorhin nicht mehr, als einen einzigen Gerichtsherrn anerkannt haben, wodurch vermittelst der auf die Weitläufftigkeit der Hoff-Marcks-Gerichte gemachten Eintheilung der Obern, Mittlern und niedern Vogtey, so gar denen iuribus territorialibus auf das unerträglichste zu nahe getretten werden können und dörfen, wodurch die Länder gegen vorhin ungeschlossen gemacht, und mit der grösten Verwirrung angefüllet worden, ob ihme gleich die, durch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung in weit mehrers, als vorhin gemachten Peinlichen Fällen, neuerlich eingerichtete Blut-Gerichte schnurstracks zuwider gewesen, selbst denen um diese Zeit lange annoch feste gestandenen so weitläufftigen Hoff-Marcks-Gerichten stark abbrüchig geworden.

§. X.

In etwas, zu Erlangung einer nähern Ueberzeugung zu exemplificiren, darf man nur den, von der Stadt Nürnberg dorthin wider das Hochfürstliche Hause Brandenburg-Onolzbach, wegen des Mühlhofes, in Camera Imperiali erhobenen schweren Processe consuliren. Dieser Mühlhofe lieget zwischen denen beeden vormaligen Keyserlichen Hoff-Marcken zu Schwabach und zum Stein, an der Rednitz, allwo er durch eine darüber gebauete Brücke an Reichelsdorf gehenget ist, worüber, gleichwie über alle in Francken gelegene dergleichen Hoff-Marcken, das alte Hochgräffliche Hause Hohenzollern die Advocatiam in Nurnberch erworben, die nachhero in den Comitatum in Nurnberch erwachsen, davon die omnimoda Iurisdictio oder die Landes-Hoheit abhanget. An, auf, und mit Mühlhofe hat die Stadt Nürnberg, nach dem, in der facti specie, dem Mühlhofe betreffend p. 42. Lit. C. befindlichen Kauff-Briefe d. d. 10. Aug. 1585. von ihrem Bürger, David Ernst Ochsenfelder, nichts, als die Vogtey gekaufft, von der noch dazu die Frage ist: wie nach er zu deren Besitz gelanget

seyn

seyn mag, daß er sie dahier mit zu verkaufen befugt, und berechtiget seyn können? In eben diesen Kauffbriefe ist enthalten, daß dieser Mühlhofe zu Reichelsdorf bey der Brücke am Wasser gelegen seye. Und der daselbst sub Lit. F. p. 45. enthaltene, von den Waldstromern Ihrs Schutz und Schirmbs, auch Bauens halber zu Onolzbach am Freytag nach dem heiligen Pfingsttag 1539. ausgestellte Revers saget ausdrücklich, das etwo Ire Fürstl. Gnaden . . . bewilligt haben. „In Irer Fürstl. Gnaden Burggraffthumbs „Lands-Obrigkeit und Gerichtbarkeit zu Reuchels„dorff vnnßern Sitz vnnd Wohnhauß daselbst mit „ainen Waßer Graben und Licht Zaun zu bauen „vnnd zu zurichten . . . daß folglich Reichelsdorf, und der Mühlhofe, der anfänglich eine blose Mühle ware, von der er den Namen träget, einen Ort, der Reichelsdorff heiset, ausmacht, nur aber eines herüber, und das andere über den Wasser drüben gelegen, dieserwegen beede, vermittelst einer über das Wässer geschlagenen Brücke an einander gehenget seyn, eines mit dem andern auch in Hochfürstl. Brandenburgischer Landes-Hoheit und Gerichtbarkeit gehöret; wogegen die Stadt Nürn-

berg

berg in ihren sogenannten Anmerkungen den Mühlhofe betreffend, a. 1756. p. 44. vorgegeben, „Reichelsdorf und der Mühlhofe liege auf und an „denen Wäldern, die Wälder aber seyen der Stadt „Nürnberg auf ewig, und inseparabiliter an„vertrauet und committiret, sodann aber in be„sondere Forsthuben eingetheilet worden, worun„ter Reichelsdorf, und der Mühlhof auf den Lau„renzer Wald gehörig gewesen.„ Woraus folgen solle, daß, neben der Vogtey, auch das Territorium, und die Gerichtbarkeit zu Reichelsdorf, und zu Mühlhofe der Stadt Nürnberg gehöre, das ihr auch hierauf würklich in Camera Imperiali per sententiam de 20. Dec. 1723 zugesprochen, und sodann per binas paritorias höchst verwunderungs voll confirmirt worden.

§. XI.

So werden denen vördersten Reichs-Ständen nothwendig ihre Lande genommen, entzogen, und dagegen geringern nicht gehörig beygeleget, gegeben, und gleichsam geschenket. Selbe offenbar geschwächet, und diese verstärket; Selber Länder zerstücket, zertrümmert, vielherrisch gemacht, in beständige Differenzien, und Processe gesetzet.

Bey weiten, oder vielmehr niemahlen ist das Iudicatum aus dem Nürnbergischen asserto zu eliciren, und noch weniger zu erzwingen. Schon die prætendirende Vogtey ist so geschwinde noch nicht einzugestehen, bevor sie vollpröbig erwiesen worden. Das Medium ævum überliese sie keinem Ochsenfelder, und seines gleichen. Es erforderte schon einen Potentiorem, oder andern in Ansehen gestandenen Acquirenten dazu, weil sie ein Dominium, oder eine Herrschafft hiese, deren selbe nicht fähig waren, wie alle vorhandene Urkunden, ohne Ausnahme, bewähren, und in der Abhandlung: de vera vocis Vogteiæ significatione unwidertreiblich dargethan werden wird, daß schon die Nothwendigkeit wäre, etwas näher nachzufragen: woher sie der Ochsenfelder an sich gebracht haben solle, daß er sie in seinem der Stadt Nürnberg ausgestellten Kauffbriefe mit verschreiben können?

§. XII.

Das auf- und an den Wäldern liegen heiset nichts. Es ist eine contradictorische dictio. Eine nichts relevirende vage Ausflucht, ein nichts inserirender Behelfe. Was auf den Wäldern

dern lieget, liegt nicht an den Wäldern, und was an den Wäldern lieget, liegt nicht auf den Wäldern, beedes macht auch kein darauf oder daran gelegenes Gut, oder Dorfe quoad Territorialia und Iurisdictionalia zum Pertinenz vom Walde, dergleichen mit den Wäldern nicht mit sind überlassen worden, sondern lediglich die Forst-Huben, die in dem darüber gefertigten Kauffbriefe seyn verschrieben worden, worunter Reichelsdorff und Mühlhofe nicht stehen, die erst in neuen Zeiten nicht gehörig den Namen einer Forst-Hube erhalten haben sollen, sonsten müsten sehr viele Dörfer Wald-Pertinenzen seyn, und Nürnberg gehören, die gleichwohl davor nie angesprochen worden seyn, ungeachtet sie notorie an und auf dem Walde liegen. Seltsam ist, daß die Wälder der Stadt Nürnberg auf ewig, und inseparabiliter anvertrauet, und committiret worden. Der Burggraf hat sie ihr verkaufft, und der Kayser hat sie ihr nicht committirt, und anvertraut; Allenfalls hätte solches anderst nicht, als salvis iuribus Burggraviæ, itemque Hoffmarchiæ, worein Reichelsdorf, und der Mühlhofe unwidersprechlich gehöret haben, geschehen können.

Wollten aber die beeden Hochfürstl. Häuser Brandenburg einmal nach dem Wald-Rechte fragen, das die Stadt Nürnberg denen Eingeforsteten schon zu Jahrhunderten theils vorenthält, theils enormissime geringert und erschweret, ob es ihr gleich zur gebührenden ganzen Abgabe in dem Kauffes Gelde ist innen gelassen worden: Sollte sich bald näher zeigen: Wer die Wälder ihr verkaufft, oder nur anvertrauet, und committiret habe? ob sie davon separable seyn, oder nicht? Reichelsdorf und der Mühlhofe gehören zusammen. Sie machen einen Ort aus. Sie sind darum mit einer Brücke zusammengehenget. Selbes ware eine in die Hoff-Marck zu Schwabach gehörige villa, und dieser eine blose Mühle, die zu selber gehörete. Molæ fuerunt appendices villarum. Tressenreut. de vill. Imper. p. 81. Sie gehören freylich auch in den Laurenzer Wald, worinnen Forst-Huben sich befinden, in die er aber nicht getheilet ist, so wenig selbes eine dergleichen ist, sonsten seine angebliche Eintheilung bald erweitert, bald geengert worden seyn müste, ie nachdeme einige derselben bald eingegangen, bald wiederum viele dagegen angerichtet wor-

den

den seyn sollen, wie der Codex diplom. Norimb. nach denen eingeführten Urkunden will, davon zu seiner Zeit noch vieles zu reden, zugleich darzuthun nicht umgangen werden kan, daß alle Waldungen zu aller und ieder Zeit keine andere Eintheilung, als die besondere Benennung ieden Wald-Districtes gehabt und noch habe, wie die über den Nürnbergischen Wald vorhandene Mappa selbsten zu erkennen gibt. Posito iedoch per impossibile inconcessum: So eximiret eine dergleichen geschehen seyn sollende neue und privat-Eintheilung keinen an, oder auf den Wald gelegenen Orte aus des Tertii darauf hergebrachten Iuribus, und das darein gehören heist anderst nichts, als daß sie in diesem Theile der Wälder, der neuerlich der Laurenzi-Wald genennet worden, eingeforstet seyn, daraus ihr Beholzungs-Rechte zu holen.

§. XIII.

Liege aber immerzu alles auf, und an dem Walde; Seye es auch eine Forst-Hube, deren keines iedoch ist; Wo stehet iemahls der Stadt Nürnberg eine Gerichtbarkeit, und das Territorium darauf zu? Ihr angebliches haben. Ihr prætendi-

tendirendes exercitium horum iurium ist ein pures putum figmentum. Was ist in Gegentheil kräftiger und bündiger, den an Reichelsdorf und Mühlhofe quoad territorialia & iurisdictionalia an sich vor Augen liegenden Brandenburgischen continuirlichen und quieten Besitz zu documentiren, als eines theils der Wald-Verkauff, bey welchem Burggrafftthums Herrlichkeit ausdrücklich vorbehalten worden; dann andern theils angeführter Revers, womit die Waldstromer bekennen, daß sie damit in der Hochfürstl. Brandenburgischen Landeshoheit, und in der übrigen dahin gehörigen theils von dem Hochgräfl. Hause Nassau mit, und bey Schwabach, teste Kauff-Briefes Lit. D. ibidem a. 1364. mit erkaufften Gerichtbarkeit gelegen, beede anzuerkennen, und in krafft derselben die benöthigte Hülfe, Bewilligung und Erlaubnis erhalten haben; Ueber welches noch dazu eine grose Menge zu aller Zeit dahin gehörig, nur nach den 30. jährigen Kriege, von a. 1662. an, bis ad a. 1684. vollführter actuum beygebracht worden, daß, nach Lit. H. p. 50. alleg. Facti Spec. ein groses Register davon angefüllet werden können, die in Sententio-

nando

nando nimmermehr zu übergehen, oder hintan-
zusetzen gewesen wären.

§. XIV.

Quoad Petitorium schon kurz davon zu kommen, ergiebet sich der eigentliche und wahre Grund ganz alleine ex Situ, welches halb zu sehen: in was vor eine Hoff-Marck beede selbe, das Reichelsdorf und der Mühlhofe, vormahls gehöret haben? Einer Seits ist in gerader Linie die Hoff-Marck zu Schwabach, und ander Seits die, zum Stein, die entweder zu Mühlhofe, oder zu Wolckersdorf zusammen stossen, und also nothwendig in die eine, oder in die andere solcher Hoff-Marcks-Gerichtbarkeiten in civilibus gehöret haben müssen, deren erstere Brandenburg, seit deme sie dieselbe von Nassau acquiriret hat, zu Schwabach exerciren lässet, die zweyte aber nach Roßstall gezogen hat. Wo hat also Nürnberg eine Gerichtbarkeit darüber? Die Forstgerichte, die es auf denen Wäldern mit erkaufft, haben damit nichts zu thun; Quoad territorialia und criminalia aber sind sie nirgends anderst, als in die Advocatiam zu Nurnberch zu referiren, woraus nachhero der Comitatus in Nurnb.,

ideoque die Landes-Hoheit erwachsen, womit der Wald wieder nichts zu thun hat, die darauf ins besondere in desselben Verkaufe vorbehalten worden seyn, daß, in Ansehen dessen, weder die obangeführte Sentenz, noch die darauf gefolgten Paritorien zu achten, folglich bey denen theuer genug erworbenen Rechten und Gerechtsamen zu verbleiben, und daran das geringste sich nicht nehmen, und schmählern zu lassen, Brandenburg das Restitutions-Gesuche angegangen, und inzwischen bey seinem rechtmäsigen Besitze, bis zu einer gedeihlichen Entscheidung sich zu erhalten, keine Gelegenheit verabsaumet, vielmehr alle Mittel und Wege ergreifet, und zur Hand nimmt. Wer siehet nicht, daß auf solche Weise, zu Entscheidung dergleichen und andern dahin einschlagenden Streitigkeiten von obgleich noch so groser Folge die Kenntnis der vormahligen Keyserlichen Hoff-Marcken noch heutiges Tages unentbehrlich seye?

§. XV.

Allerwegen jedoch hinter diese durch solche ehemals vorgegangene höchst schädliche und nachtheilige Veränderung erwachsene grosse Verwirrung

mit

mit hinlänglichen Grunde zu kommen, ist einem jeden, der an dem Ruder der Iustiz sitzet, hoch daran gelegen. Will er weiter nichts, als dieses einzige achten, daß er dardurch in Stande gesetzet wird, das Suum cuique GOtt und Menschen gefällig zu distribuiren, ohne dazu erst auf die mehrentheils schlüpfriche Amts-Berichte zu warten, Ursache zu haben, die, wo sie nicht nach Absichten eingerichtet, wenigstens doch, wegen unbekandter Landes Verfaßung, unschuldig seyn, und selbsten nicht wissen, was sie mit Grunde und Bestande sagen sollen, daß nicht Männiglich, zum grösten Schaden und Nachtheil nach denen Römischen oder Civil-Rechten gerichtet werden muß, die anderst nicht, als mit Gewalt und Unrecht allda anschlagen: Hat er damit genug, oder vielmehr alles, was heilsam, nützlich, und erspriesslich heisen kan, erlanget. Selbst jeder Wahrheit und Recht liebender, vornemlich seine eigene Erleichterung und Bequemlichkeit suchender, dagegen Verwirrung und Unordnung hassender Gerichts-Verwalter hat seinen grösten Nutzen davon. Er hat, wenn er einmahl die wahre Verfassung des Landes erfunden, und ergründet, keine so grose Mühe und Beschwerung mehr,

und noch dazu die ergiebigsten, durchgehends Verantwortungs freyen Amts-Gebühren, die sich nimmermehr durch die auf die Pandecten gerichtete Neben-Wege ergäntzen lassen. Eine davon in einer gewissen Provinz vorlängstens gemachte Probe hat so viele Ehre und Vortheile gezogen, die den auf der andern Seite angefallenen, obwohl recht schöne ergiebigen Nutzen weit übertroffen. Nimmermehr ist zu glauben, oder sich weis machen zu lassen, daß von der Unordnung nur das geringste zu gewinnen. Der gerechteste Neid ist so blind nicht, solches einzusehen. Er hat also zweymal recht, den in der Unordnung nur anscheinenden Nutzen äuserst zu haßen, und zu fliehen.

§. XVI.

In dieser Absicht wäre zu wünschen, jeder Amts- und Gerichts-Verwalter machte sich die geringe Beschäfftigung, die unter seinen Amts-Zwang stehende Orte derer vormaligen Keyserlichen Reichs-Domainen in denen angerichtet gewesenen Hoff-Marcken so wohl den Namen nach, als nach ihrer gehabten würcklichen Etendue zu untersuchen; wobey er sich jedoch nicht irren zu lassen hat, wenn er gleich findet, daß ein, und andere Orte, der gegenwär-

genwärtigen Beschaffenheit nach, ehemals nicht dazu gehöret habe. Die Hoffmarcken sind bey ihrer Veräuserung zergänzet, und davon etwas bald zu dieser, bald zu jener, geschlagen worden, wie es eben die in derselben vorgegangene Verkaufe, Vertausch- Verschenk- und Verstiftungen, vornemlich nach des Aquirentens Vermögens Zustande und Verdienste, mit sich gebracht haben. Er ist doch in Stande, derselben vormahlige Grentzen zu finden, so versteckt sie gleich vor nun seyn mögen. Er kan leicht die vollkommene Gewißheit davon haben, wenn er nur zuförderst die Villam Capitaneam, oder den Haupt-Orte dazu aufsuchet, der zu der Hoff-Marck bestimmet ware, darinnen selbiger Zeiten die Hoffmarcks-Gerichte zu sitzen hatten. Die übrig dazu gehörig gewesene Ortschafften veroffenbaren sich schon von selbsten. Noch izo ist zu beobachten, daß alle Orte einer ehemaligen Hoff-Marck unzertrennlich zusammen halten, und in keine Wege sich von einander trennen lassen, ob sie gleich anderwerts hingezogen seyn; Dahingegen diejenige, die aus andern Hoff-Marcken in Verfolge der Zeit herüber zu den Amte gezogen worden, das in solcher Villa Capitanea neuerlich angerichtet ist, darum sich weiter

nicht

nicht bekümmern, als in so ferne sie dasigen Amte incorporiret, und an dasselbige sich zu halten, genöthiget seyn.

§. XVII.

Stadeln gehöret dermahlen zwar in das neuerlich zu Fürth angerichtete Bambergische Dom-Probstey-Amte, deme proprie nichts, als die blosen Zinße und Gült-Revenuen zu erheben zukommen, das folglich nur ein solches Amte ist, das weiter nichts, als die in dem Verstifftungs-Briefe vor die Dom-Probstey ausgesezte, und bestimmte Zinsen und Gülten einzunehmen, und zu verrechnen hat. Es ist auch vorizo in die dasige Kirche gepfarret, und wird dennoch öffters zur Soldaten-Quartiers-Concurrenz dahin gezogen, ob es gleich damit nach Bach gehöret; wiewohlen auch die Ursache davon nicht einzusehen. Fürth und Bach sind andere Hoffmarcken, worin Stadeln eigentlich nicht gelegen, aber wohl in der Hoff-Marck zu Poppenreuth, die vorlängstens ihren ehemahls gehabten Hoff-Marcks-Namen völlig verlohren. Hingegen liegen, so viel zur Zeit annoch bekandt worden, Sindersbühl und Schweinau in der Hoff-Marck zu Fürth, gehören auch mit ihrer schuldigen

gen Zinnß und Gült Præstation in dasiges Dom-Probstey Sack-Beziehungs Amte: Sie halten sich aber nicht zur daselbstigen Kirche. Sie halten auch nicht das Fürther Kirchweyh-Feste. Was das seltsamste ist, hält Schweinau eine besondere Kirchweyhe, ob es schon nie eine Villa Capitanea gewesen, auch nie eine eigene Kirche gehabt, und noch nicht hat, sondern nur zur neu aufgekommenen Kirche zu St. Leonhard, einen Nürnbergischen Sieg-Kobel, sich hält, und die Villula Sindersbühl hält die Kirchweyhe mit dem Gostenhofe, hält aber doch auch, wegen des, um der so nahen Nachbarschafft willen, bey ihme sich einfindenden Brandenburgischen Kirchweyh-Schutzes, eine kleine Kirchweyh-Freude an eben dem Tage der Schweinauer Kirchweyhe, und gehet übrigens, wie selbes, nach St. Leonhard zur Kirche. Es beschencket auch alle Walburgis Tage noch die Gostenhöfer Amtsknechte, die ihnen in der Nacht vorhero die sogenannten Meyen stecken, das sich von sehr alten Zeiten, ohne zu wissen, warum? herleiten solle; woraus die sichere Vermuthung entstehet, jeder dieser beeden Orte hätte vorhin in eine andere Hoff-Marck, als in die zu Fürth gehöret, noch mehrers, als

Sinders-

Sindersbühl wegen der Einquartierungs-Concurrenz eigentlich nicht nach Schweinau, sondern zu Steinbühl, und zu denen dortherum befindlichen, die gantze Quartiers Station ausmachenden Höfen gehöret, aber doch auch jezuweilen de Facto nach Schweinau zur Concurrenz mit gezogen wird, wenn diesem ungefehr seine gehabte Quartieres-Last zu schwer fallen will; Hingegen befinden sich Gros- und Klein-Reuth auser allen Widerspruch in der Hoff-Marck zu Fürth. Sie gehören ebenfalls, wie obige, mit der jährlichen Zinnse und Gült Præstation, in dasiges Dom-Probstey Sackbeziehungs Amte, deme die geringste Iurisdiction nicht angehörig, die es nicht von dem Hoff-Marcks-Gerichte usurpiret, und nach dem a. 1717. errichteten Interims-Recesse annoch zu exerciren hat. Sie sind daselbsten eingepfarret, und halten die Fürther Kirchweyhe mit, gehören aber doch mit der Quartiers-Concurrenz nicht nach Fürth, sondern nach Schweinau.

§. XVIII.

Dieses sind so starcke Widersprüche, die einem Erforscher der alten Hoff-Marcken nicht wenig irren könten: Er hat sich aber bey seiner dieserhalb anzustellenden Untersuchung an solche Kleinigkeiten

ten nicht zu kehren. Er wird in Verfolg mehrere dergleichen Seltsamkeiten finden, die nichts anderes, als Einrichtung, und Ernöthigungen neuerer Zeiten seyn, welche die vorigen nicht zugelassen. Das oben angeführte Capitulare Caroli M. disponirt c. 31. ausdrücklich, daß die Hoff-Marcks Iudices die ins Felde zu führende Karrn in der Hoff-Marck zu repartiren, gantz natürlich also auch die Quartiere zu disponiren haben sollen, daß die Dorffschafften solches nicht unter sich selbsten thun, weniger willkührliche Concurrenz Stationes, so gar in Orte anderer Hoff-Marcken extendiren können das die Iudices selbsten nicht vermocht, sondern simpliciter in denen Grentzen ihrer Hoff-Marck noch mehrers damit verbleiben musten, als diese Verordnung singulis Iudicibus ertheilet worden, die, ut singuli, nur in denen Grentzen etwas besorgen konten, die in ihrer Aufsicht gestanden, welche eines jeden Hoff-Marck waren, denen sie vorgesetzet gewesen; dahero auch, nach dem cap. 26. keiner von denen Maioribus ein mehrers in seiner Aufsicht haben dörfen, als er in einem Tage zu umgehen vermocht. Hier wird eine dergleichen vorgegangene neuerliche Ermächtigung offenbar. Sindersbühl hatte das vor nun abgestorbene Nürnbergische Geschlechte derer Nützel von dem Stiffte, und von der Dom-Probstey zu Bamberg zu Lehen, und dorffte sich zum Quartiers-Wesen in das Nürnbergische Dorf Steinbühle zu concurriren, nicht weigern. Schweinau hat noch izo die grose Gült nach Nürnberg zu praestiren, welche die Dom-Probstey vormahls

mahls dahin überlassen; Und da dorffte Gros- und Klein-Reuth sich auch nicht wehren, dahin in die Quartiers-Station sich ziehen zu lassen, sonsten ihr zugehöriges Wald-Recht in augenscheinliche Gefahr gerathen wäre. Dieses ist also nur eine Nürnbergische neuerlich sich angemaste Einrichtung, die ihme nicht zukommt, und dahero die Hoff-Marcks-Iudices, unter Anruffung der Hochfürstl. Brandenburgischen Landes Hoheit, verhindern sollen, wenigstens solches noch thun sollten.

§. XIX.

Untersuchte er hiebey noch: Ob auf andern in seinem Amte gelegenen fremdherrlichen Güttern die Vogthey, oder aber der blose Sackbezug hafftе? würde dadurch sein Particular-Nutze desto stärcker werden müssen. Allenthalben hätte er alle die Amts- und Gerichts-Gebühren mit grösten Rechte zu beziehen, die bishero nicht gehörig von selben sich angemasset worden, und seine gantze Amtsverrichtung würde ihme doch noch, gegen vorhin, nicht halbe Bemühung anfordern. Die Landes-Hoheit hingegen erlangte dadurch die süßeste Ruhe, den geseegneten Frieden. Ihre höchsten Landes Gerechtsame wären, und blieben mit der ihr privative im Lande zuständigen Iurisdictione omnimoda unangefochten, unangesprochen, unbestritten, und weitere Processe um das Ihrige zu vollführen, völlig enthoben, das schon selbige geringe Mühe anzuwenden, wohl verlohnete. Geschrieben am S. Michaelis Tage des Ertz-Engels 1766.

§. I.

§. I.

Schon unter denen ersten Fränkischen Königen waren in Teutschland Domania Imperii, Bona fiscalina, vel Fiscus Regius, welche die Merovinger zu Unterhaltung ihres Königl. Staates angewendet, wozu die in denen vornehmsten Städten gestandene Palatia Regia, die hin, und wieder sich befundene viele Jagd- und Lusthäuser, die Königliche Wälder, Sylvæ regales, forestæ dominicæ, verschiedene Abgaben, Gabellæ und Zölle, das Wege-Geld, Stratura, und anderes gehöreten, die Castalii aber die Kastnere zu administriren hatten. Hert. Notit. vet. Franc. Regn. p. m. 108 109. Schilt. in Iur. publ. T. 1. L. 2. tit. 1. §. 11. Ob aber auch darunter gewisse Ländereyen, Villæ und Curtes Regis gewesen, woraus ihre Königl. Tafel unterhalten, und ihre Ministeriales mit dem geringern Hoff-Gesinde gespeiset, besoldet, und gekleidet worden, als wie unter Carolo M. und seinen Nachfolgern häufig anzutreffen? das findet sich zwar in denen Geschichten so deutlich nicht aufgezeichnet: Es dörffte

C aber

aber doch wohl keines sonderlichen Ueberredens brauchen, zu glauben, daß die Merovingischen Könige allerdings zu bemelten Endzwecke viele dergleichen Ländereyen, Villas und Curtes Regis sowohl in ihren eigens beseßenen, wie in denen nachhero conquetirten Landen gehabt haben müssen.

§. II.

Ganz natürlich ist, daß, als a. 496. die wider Clodovæum zu Felde gezogenen Alemannen eine totale Niederlage bey Zulpich erlitten, worinnen ihr König geblieben, und nachdeme zwar ihr Land eine Fränkische Provinz, aber doch wieder mit einem eigenen Hertzoge aus dem vorig Königlichen Alemannischen Hause besetzet worden, der gleichwohlen dem Fränkischen Reiche tributbar seyn, und verbleiben müssen, Clodovaeus damit das ganze Lande nicht, wie es vor entstandenen Kriege beysammen gewesen, wieder zurücke gegeben, sondern schon verschiedenes, und gewiße dessen ein nicht weniges zu Keyserlichen Domainen davon sich vorbehalten, das Carolus M. folgends, als die Alemanner wider ihn sich entpöret, so stark vermehret, daß er aus dem ganzen Lande gar eine Keyserliche Tafel-Provinz gemacht. In gewißer Maase ergienge es mit Beyern nicht viel besser. Der Beweiß davon befindet sich an denen noch hodie darinnen häufig anzutreffenden Hoff-Marken, die von nichts andern, als von des Theodorici Anrichtung herrühren, wie sich ihme die Beyern unter-

unterworfen haben, die Carolus M. ebenfalls starck vermehret, als er den Herzog Thassilo verstosen, und sein gehabtes Herzogthum zerrißen. Wer weis, ob die Merovinger sich nicht auch verschiedene dergleichen Domainen in dem völlig umgestürzten Königreiche Thüringen vorbehalten haben? Das Ius belli, womit sie es erobert, berechtigte sie dazu, und die Nothwendigkeit, die sie erfordert, macht es nicht unwahrscheinlich. Gewisse, wird es Theodoricus nicht anderst, als der Hertzog in Sachsen gemacht haben, der ihme Thüringen erobern helfen, und vor seine darauf gewendete Kriegs-Unkosten a. 524. Nord-Thuringiam seiner Cammer einzuverleiben, davon getragen hat. Wenigstens kan solches gar wohl von einem guten Theile des Süd-Thüringens gesaget werden; das in der Theilung dem Theodorico zugefallen, und zur Fränckischen Provinz gemacht worden. Nimmermehr ist glaublich, daß er es völlig, und ohne allen gemachten Vorbehaltes Ausnahme, oder Aussonderung hinwiederum einem Duci, und einigen Comitibus ad regendum übergeben, und dagegen nur mit einer geringen jährlichen Præstation sich befriediget hat. Es mangelt auch bey denen Scriptoribus an vielen Urkunden nicht, welche die Merovingische Könige auf ihren Palatiis, und übrigen Domainen ausgefertiget haben. In *Marten. veter. monum.* p. 5. stehet ein Præceptum Childeberti I. R. quo Anisolense monasterium sub sua protectione suscipit. Actum *Compendio*

Palatio a. XII. regni noſtri a. 536. In *Mabil Act. Bened.* p. 685. Dagoberti I. Reg. Præceptum pro monaſterio S. Dionyſii. Dat dies XV. anno X. regni noſtri *Clypiaco* a. 628. In *Mir. Opp. Dipl.* T. I. p. 124. Dagoberti I. Francor. R. Diploma, quo monaſterio S. Maximiniani apud Treveros prædiis ac privilegiis auget. Act. prid. Non. April a. regni XII. *Moguntiæ. Ibid.* T. III. p. 1. Diploma Dagoberti I. Reg. quo beneficia quædam largitur eccleſiae Cameracenſi. Dat. *Kamaraci* XVII. Kal. Maii a. d. 640. In *Browéri Annal. Trevir.* T. I. p. 354. Diploma Sigeberti Regis, quo eccleſiæ Trevirenſi veteres poſſeſſiones confirmat, & ablatas revocari iubet. Dat. *Aquisgrani* Idib. Maii. a. d. 653. In *Mabil. de Re Dipl.* p. 466. Clodovei iun. Dipl. quo monaſterii S. Dionyſii libertatem confirmat. Dat. ſub die X. Kal. Iul. a. XVI. regni noſtri *Clipiaco* a. 653. In *Mir. Op.* T. I. p. 7. Fundatio Abbatiæ Sithienſis facta VIII. Id. Sept. a Clodovæi reg. XI. Act. *Ascio* villa dominica a. D. 654. *Ibid.* T. III. p. 282. charta, qua Childericus II. Franc. Rex fundationem Abbatiarum Stabulenſis & Malmundarienſis a Rege Sigeberto, avunculo ſuo inſtitutam laudat ac confirmat. Data . . . *Traiecto* a. 672. In *Schilteri ad Koenigshoven Chron. Alſat.* p. 529. Dagoberti III. Reg. diploma donationis trium curtium ad eccle-

ſiam

ſiam Argentinenſem. Act. in *Iſenburg* IIII. Non. April. luna X. a. d. 706. In *Mabil. de Re Dipl.* L. VI. p. 310. Hilderici III. Reg. Francorum Privilegium Walmaro Abbati de monaſterio Sithia conceſſum. Dat. quando fecit Aprilis dies XXIII. a. 1. regni noſtri *Crisciaco palatio* a. 742. *Heda de Epiſc. Vltraj.* p. 36. Pipini R. F. præceptum pro eccleſia Traiectenſi, quo Pipini Heriſtalli, Caroli Martelli & Carolomanni donationes eidem factas confirmat. Actum *Virmeria palatio publico* a. 752. Und ſo hat er auch a. 753. *Areſtalio palatio publico* a. 754. *Aquisgrani palatio regio* a. 764. in palatio Moguntiæ, auch anderwerts mehr, Urkunden gefertiget, daß die Merovinger nicht wenige Domainen, und Palatia allenthalben gehabt haben müſſen. Noch hodie finden ſich viele Spuren von denen in dieſem Theile Thüringens ehehin geſtandenen K. Domainen. Noch izo ſind viele Orte anzuzeigen, die ſequentibus temporibus in ſolcher gehabten Qualität an verſchiedene R. Stände ſind verliehen worden. Bey deme wolte ihre geführte groſe Königliche Tafel daraus verſorget ſeyn. Die Nothdurfft dazu von anderwerts her zu verſchaffen, fehlete ſowohl die Menge des zum Einkaufe erforderlichen baaren Geldes, wie die Einrichtung gewiſſer, und ordentlicher Wochen-Märckte. Viele Leute unterhielten ſie zum benöthigten Dienſte, und noch mehrere hatten ſie nur zum Staate, wie es die Königliche Würde erforderte; Alle aber wol-

ten unterhalten seyn. Der damahlige Geld-Mangel gestattete vor ihre Besoldung keine baare Bezahlung. Die vornehmsten Hoff-Leute erhielten dagegen theils Lehen-Gütter auf eine gewiße Zeit, oder auf Lebenslange, so lange eben ihr Hoff-Dienst dauerte. Boehmer de feud. è veter. Francor. benefic. enat. und die übrigen von ihrem Stande hatten die Tafel bey Hofe, nebst der Kleidung. wie die übrigen Hoff-Leute die Kost bey Hofe, und die Hoff-Liverey, welches alles in denen Königlichen Tafel-Ländereyen erzeuget werden muste. Die Commercien verschafften um diese Zeiten noch nichts davon. Sie waren noch nicht eingerichtet. Sie waren noch lange nicht in Gange. Und wie solten sie bezahlet werden, da das baare Geld überhaupt ermangelte.

§. III.

Dieser Gebrauch dauerte unter denen ihnen gefolgten Carolingern, auch übrigen teutschen Königen und Keysern so lange, als bis, bey mehrers eingeführten Gebrauch der Müntzen, die Reichs-Domainen grösten Theils veräusert worden, daß aus deren Ueberbleibseln kaum so viel mehr zu erheben gewesen, als zu Unterhaltung der Königlichen Keyserlichen Tafel, und zu Speisung einiger Hoff-Ministerialen, woraus nachhero die heutige Marschalls-Tafel entstanden, dann zu Bestreitung der geringern Hoff-Leute Kost erfordert ware; zumahlen auch in diesen Zeiten noch keine Wochen-Märckte eingerichtet gewesen, die Nothdurfft an

Victua-

Victualien alltäglich zu erkaufen, da dann statt der zu Lehen gegebenen Gütter, und jährlichen Kleidungen, gewiße Geld- und Natural-Besoldungen, neben der glatten Fütterung vor ihre zu halten gehabten Pferde bestimmet wurden, vor die übrigen Nobiliores eine dergleichen Besoldung und die Marschalls-Tafel, vor die geringern Hoffleute aber, nebst der gewöhnlichen Liverey, die Ausspeisung verbliebe, welche leztere endlich gar in das Kostgeld verwandelt wurde.

§. IV.

Diesen Gebrauch führete auch der Geld-Mangel an denen Herzoglichen, Fürstlichen und Gräfflichen Hoffhaltungen Teutschlandes ein. Theils der Hoff-Ministerialen hatten ebenfalls, statt der Besoldung, Lehen-Gütter, andere Tuch zu Kleidern, und die Tafel bey Hofe, die geringern aber hatten die Kost, und die gewöhnliche Liverey. Ludewig referirt in der Formula Brandenburg., daß ehehin die Hertzoge von Mecklenburg Vasallen von dem Hertzogthum Brandenburg gewesen, und in solcher Qualität alle Jahre bey denen Herzoglich Brandenburgischen Hoffe-Solennitäten in der Hoff-Farbe erscheinen müssen, wozu sie vom Hoffe das Tuche erhalten. Der stärcker gewordene Gebrauch des Geldes verursachte hier ebenfalls eine Aenderung daran. Die Verleihung der Hoff-Lehen wurden seltsamer, und giengen zu lezte gar ab; dagegen wurden die Besoldungen in baaren Gelde, und in Naturalien, auch

der glatten Fütterung vor die zum Staat und Dienste gehalten werden müssende Pferde eingeführet. Die Hoff-Farbe wurde aufgehoben, die Marschalls-Tafel bliebe, und niemand bekame mehr eine Liverey, als die geringern Hoff-Bediente, und nebst deme noch die Ausspeisung, an täglich einer gewißen Portion Fleisch, Wein, Brode und Biere, welche endlich auch in ein wöchentliches Kostgeld verwandelt wurde, von dar es noch immerzu damit also gehalten wird.

§. V.

So wurde es nicht weniger allenthalben mit denen Kantzley-Verwandten und Beamten, mit Kirchen- und Schul-Bedienten gehalten. So lange keine Geld-Besoldungen bestimmet werden konten, wurde ienen insgesammt aus dem Keyserlichen, Königlichen, Herzoglichen, Fürstlichen und Gräfflichen Fisco, aus deren Domainen, Tafel- und Cammer-Güttern der völlige Unterhalte quoad victum & amictum verschafft, denselben in ihren eigens geführten Haußwesen zubereiten zu lassen; und diesen der Zehenden daraus angewiesen. Capitulare Caroli M. de Vill. Imp. a. 812. c. 6. keiner aber hatte von ihnen allen bey denen Unterthanen und Eingepfarreten Sportuln, Accidentien, Iura Stolæ zu fordern und zu gewarten, auser was die Leute dieserhalb selbsten gutwillig wolten. Alleg. Capit. c. 3., dergleichen Aemter und Pfarren vorneinlich in Schwaben noch anzutreffen seyn. Sobald aber der Gebrauch des

Geldes

Geldes stärcker wurde, und um den blosen Leibes Unterhalte zu dienen nicht mehr angienge: Wurden ienen auch, wie dorten, an dessen statt, Geld- und Natural-Besoldungen an Korn, Weitzen, Gersten, Erbsen und Linsen, Wein und Biere, und vor die, so zum Herrschafftlichen Staate und Dienste die erforderlichen Pferde zu halten hatten, die glatte Fütterung noch bestimmet; Diesen aber wurden Wiedemen Höffe, und einige Kirchen-Gütter, ein Geld, und Getreyde-Gehalte von der Kirche zugetheilet.

§. VI.

Jedoch wurde aus der vorhero gewöhnlich gewesenen Verpflegung annoch vor iene beybehalten, daß ieden derselben zu einer, an denen hohen Fest-Tagen damahls sehr hochgeschäzt gewordenen Ergötzlichkeit aus der Hoff-Bäckerey Eyerkuchen und Osterfladen, nebst einigen Stüken grosen Fischen aus der Herrschafftlichen Fischerey, denen Canzley-Räthen besonders noch, zur Herbst-Zeit ein Stücke Wild aus der Herrschafftlichen Jägerey, und wenn eine grose Fischerey gehalten wurde, einige Gesellen-Fische, denen Cantzley-Verwandten und Beamten aber, noch weiter zum Neuen Jahre allerley Schreib-Materialien an verschiedenen Sorten Papieres, Federspulen, Feder-Messern, Papier-Scheeren, Siegellack, Calendern, Streu-Sand, deme, noch unwissend weswegen? ein enger Kamme von Elfenbein, und ein weiter von Horne, beygeleget ware, gereichet, wel-

ches alles iedoch heutiges Tages, bis auf die Ordinari Geld- und Natural-Besoldungen, seit nunmehro 30. 40. Jahren fast allenthalben aufgehoben ist.

§. VII.

Hingegen wäre desto gewisser, daß die Villæ und Curtes Regis von Carolo M. angerichtet worden, der überhaupt vor den Urheber der Reichs-Domainen, in Ansehen derselben verschafften starcken Vermehrung, und denenselben zugleich gegebenen Wesen, Form und Einrichtung zu achten seyn würde, wenn sie nicht schon unter denen Merovingern gewesen wären. Seine in denen Geschichten nie genug zu preisende Klugheit erkannte nur allzuwohl, wie nachtheilig und gefährlich seinem nicht allenthalben gegenwärtig zu seyn vermochten Königlichen Scepter die grose Macht derer, weitläufftige Länder zu regieren gehabten teutschen Herzoge in der allzuweiten Entfernung fiele. Sie befande nur allzugewiße, daß, so lange er nicht diese ihre gehabte grose Macht und Gewalt mercklich schwächete, geringerte, und starck herunter sezete, wohl gar aufhebete, sein Königlicher Stuhle nicht zu gesichern und zu befestigen, selbe auch nicht in dem Gehorsam zu erhalten seyn, das gleichwohln seine Abwesenheit in der beständig so weiten Entfernung unvermeidlich erforderte. Er zerriße und zertheilete dahero die bisherigen grosen Pagos und Ducatus. Er theilete dieselben in verschiedene kleine Pagos, und Comitatus, über

deren

deren jeden er, nach abgeschafften Ducibus, Comites, Gau-Grafen, zu Regenten setzte, dabey aber allenthalben zu denen R. Domainen, zum Unterhalte seiner Königlichen Tafel, und seines Hoffstaates, starcke Ländereyen vorbehielte, die er Villas, und Curtes Regis nennete, so gar in Francken, in Schwaben, und in denen Rheinischen Landen gantze Keyserliche Tafel-Provinzen errichtete.

§. VIII.

Diese Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Lande gefielen ihme hierzu vor andern, ob er schon in denen übrigen R. Provinzen einen gleichen, aber doch bey weiten nicht so grosen Vorbehalte dazu machte, vielleichte wegen der in selben befindlich gewesenen ungeheuern Waldungen, und anmuthigen ebenen Gegenden, die zur Jagd am bequemsten sind, wozu grose Herren damahls die stärckeste Neigung trugen. Das mehreste darinnen, das er nicht des Kirchen-Dienstes halben denen Geistlichen, und zu derselben Beschützung, denen Grafen nothwendig übertragen muste, schluge er zu denen Keyserlichen Domainen, womit in einem grosen Striche Landes eine Villa, eine Curtis Regis an der andern hienge, die den grösten Theil der gantzen Provinz erschöpften, davon sie den Namen der Keyserlichen Tafel-*Provinz* erhielte, und also die Curtes und Villæ Regis vorhanden seyn, deren eine fast unendliche Menge der Diplomatum Meldung thun.

§. IX.

§. IX.

Diesen Villis Regiis schriebe Carolus M. a. 812. zu ihrer Verfassung ein besonderes Capitulare vor, woraus ihr wahrer Zustand, ihre würckliche Verhältnis, gehabte Vorrechte und Freyheiten sicher, und von Grunde aus zu erkennen. Zur geschwinden Ersehung, die Verbindung der Sachen beysammen zu haben, verhält sich dasselbe folgender gestalt:

Cap. 1. Volumus ut villæ nostræ, quas ad opus nostrum serviendum institutas habemus, sub integritate (1) partibus nostris deserviant, & non aliis hominibus.

2. Vt familia nostra bene conservata sit, & à nemine in paupertate (2) missa.

3. Vt non præsumant iudices (3) nostram familiam in eorum servitium ponere. Non corvadas (4), non materiam (5) cædere, nec aliud opus sibi facere cogant. Et neque ulla dona ab ipsis accipiant, nòn caballum (6), non bouem, non

(1) Unzergänzt beysammen, ohne iemahls getheilet, oder zerschlagen zu werden.

(2) i. e. damnum, iactura.

(3) Sie mögen wohl nach abgegangenen Hoff-Marcken den Namen der Gerichts-Schöpfen angenommen haben.

(4) Frohn-Dienste.

(5) Lignum.

(6) Equum.

non uaccam, non porcum, non ueruecem, non porcellum, non agnellum, nec aliam causam, nisi buticulas (7) & ortum (8), poma, pullos & oua.

Cap. 4. Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem (9) de latrocinio aut alio neglecto (10), illud in caput componat (11); de reliquo uero pro lege recipiat disciplinam uapulando; nisi tantum pro homicidio & incendio, unde feida (12) exire potest. Ad reliquos autem homines iustitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, sicut lex est. Pro feida uero nostra, ut diximus familia uapuletur. Franci autem, qui in fiscis aut uillis nostris commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant; et quod pro feida dederint, ad opus nostrum ueniat, id est, in peculio (13), aut in alio pretio.

5. Quando iudices nostri labores nostros facere debent, seminare, aut arare, messes colligere, fœnum secare, aut uindemiare, unusquisque in tempore laboris ad

(7) Wein.
(8) Gartenfrucht.
(9) i. e. damnum.
(10) Culpa ex qua damnum oritur.
(11) Restituenda re, aut præstanda eius æstimatione.
(12) Satisfactio.
(13) In pecude.

ad unumquemque locum prouideat ac instituere faciat, quomodo factum sit, ut bene salua sint. Si intra patriam (14) non fuerit, aut in quali loco iudex uenire non potuerit, missum bonum de familia nostra, aut alium hominem bene creditum causas nostras ad prouidendum dirigat, qualiter ad perfectum ueniant; et iudex diligenter prouideat, ut fidelem hominem transmittat ad hanc causam prouidendam.

Cap. 6. Volumus ut iudices decimam ex omni conlaborata (15) pleniter donent ad ecclesias, quæ sunt in nostris fiscis, & ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Et non alii clerici non habeant ipsas ecclesias, nisi nostri, aut de familia aut de capella nostra.

7. Vt unusquisque iudex suum seruitium pleniter perficiat, sicut ei fuerit denunciatum. Et si necessitas euenerit, quod plus seruire debeat, tunc computare faciat, si (16) seruitium debeat multiplicare in noctes.

8. Vt iudices nostri uineas recipiant nostras, quæ de eorum sunt ministerio, & bene eas faciant, & ipsum uinum in bona

(14) Domi.
(15) Proventu agrorum.
(16) An.

na mittant uaſcula, & diligenter prouidere faciant, quod nullo modo naufragium ſit. Aliunde uinum peculiare (17) comparando emere faciant, unde ad uillas dominicas condirigere poſſint. Et quandoquidem plus de ipſo uino comparatum fuerit, quam ad uillas noſtras condirigendum mitti opus ſit, nobis innoteſcat, ut nos commendemus qualiter noſtra fuerit exinde uoluntas. Cippaticos (18) etiam de uineis noſtrum mittere faciant. Cenſu (19) de uillis noſtris, quæ uinum debent, in cellaria (20) noſtra mittant.

Cap. 9. Volumus ut unusquisque iudex in ſuo miniſterio menſuram modiorum (21), ſextariorum (22), et ſiculas (23), per ſextaria octo (24), & corborum (25) eo tenore habeat; ſicut et in palatio habemus.

10. Vt maiores (26) noſtri, et foreſtarii,

(17) A Servis ſcilicet qui vinum in peculio à domini rationibus ſeparatum habent.
(18) Wein-Fechſer.
(19) Die Wein-Gült oder Zinß.
(20) Keller.
(21) Eine Maas.
(22) ½ Maas.
(23) Seidel Geſchirre.
(24) Halbe Seidel.
(25) Ein Getreyde Maas.
(26) Sind die primi è famulis, die hodie die Dorffs Bürgermeiſter zu nennen seyn mögen, und vormahls geringer, als der Iudex waren.

rii, poledrarii (27), cellularii (28), elecani (29), telonarii et ceteri ministeriales ea faciant, et sogales (30) donent de mansis (31) eorum; pro manu opera (32) vero eorum ministeria bene prouideant. Et qualiscunque maior habuerit beneficium, suum uicarium mittere faciat, qualiter & manu opera & ceterum seruitium pro eo adimplere debeat.

Cap. 11. Vt nullus iudex mansionaticos (33) ad suum opus, nec ad suos canes, super homines nostros atque in forestos nullatenus prendat.

12. Vt nullus iudex obsidem nostrum in uilla nostra commendare (34) faciat.

Cap.

(27) Die Fohlenwärter.

(28) Keller-Aufseher.

(29) Respectu horum, müssen diese schon Haußvögte heisen, weil ihre gehabte Station allenthalben so zweifelhafft ist.

(30) Soga heist ein Stricke, dessen sich die Feldmesser bey Ausmessung der zu bauenden Plätze und Aecker bedienet, mithin müssen sogales die vor selbe zu præstirende Zinsen seyn, wie das gleich folgende Wort mansus nicht undeutlich schlüssen lässet.

(31) Mit Gebäuden versehene Grund-Stücke.

(32) Händ-Frohn.

(33) Herberge, Quartiere.

(34) Anweisen.

Cap. 13. Vt equos emiſſarios (35), id eſt Warinarios, bene prouideant, & nullatenus eos in uno loco diu ſtare permittant, ne forte per hoc pereant. Et ſi aliquis talis, qui bonus non ſit, aut ueteranus ſit. . . Si uero mortuus fuerit, nobis nuntiare faciant tempore congruo, antequam tempus ueniat, ut inter iumenta mitti debeat.

14. Vt iumenta (36) noſtra bene cuſtodiant, et poledros (37) ad tempus ſegregent. Et ſi puetrellæ (38) multiplicatæ fuerint, ſeparatæ fiant; et gregem per ſe exinde adunare faciant.

15. Vt poledri noſtri miſſa S. Martini hiemale ad palatium omnimodis habeant.

16. Volumus, ut quicquid nos aut Regina unicuique iudici ordinauerimus, aut miniſteriales noſtri Sinesculcus et Buticularius de uerbo noſtro aut Reginæ ipſis iudicibus ordinauerint, ad eorundem placitum, ſicut eis inſtitutum fuerit, impletum

(35) Darunter können keine equi bellici verſtanden werden, wie Eccard ad hunc locum will. Wegen des am Ende vorkommenden Worts: iumenta, das in denen LL. francorum Studen heiſet, müſſen ſelbiges ſchon Hengſte, oder Beſcheeler bedeuten.

(36) Die Studen.

(37) Die Fohlen.

(38) Studen Fohlen.

pletum habeant. Et quicunque per negligentiam dimiſerit, à potu ſe abſtineat, poſtquam ei nuntiatum fuerit, usque dum in præſentia noſtra aut Reginæ ueniat, et à nobis licentiam quærat abſoluendi. Et ſi iudex in exercitu aut in Wacta (39) ſeu in ambaſiato (40) uel aliubi fuerit, et iunioribus eius aliquid ordinatum fuerit, et non compleuerint, tunc ipſi pedeſtres ad palatium ueniant, et à potu & carne ſe abſtineant; interim quidem rationes deducant, propter quod hoc dimiſerunt, et tunc recipiant ſententiam aut in dorſo aut quomodo nobis uel Reginæ placuerit.

Cap. 17. Quantascunque uillas unusquisque in miniſterio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad opus noſtrum prouideant.

18. Vt ad farinarias (41) noſtras pullos et aucos (42) habeant iuxta qualitatem farinariæ, uel quantum melius potuerint.

19. Ad ſcuras (43) noſtras in uillis capitaneis, pullos habeant non minus centum & aucas non minus triginta. Ad manſionales (44) uero pullos non habeant minus

(39) Auf der Wache.
(40) In Verſchickung.
(41) Mühlen.
(42) Gänſe.
(43) Die Ställe.
(44) Die Wohnungen, oder Häuſer.

minus quinquaginta, aucas non minus, quam duodecim.

Cap. 20. Vnusquisque iudex fructa semper abundanter faciunt omni anno ad curtem uenire; excepto . . . uisitationes eorum per uices tres aut quatuor seu amplius.

21. Vivarios (45) in curtis nostris unusquisque iudex, ubi antea fuerunt, habeat, & si augeri potest, augeat. Et ubi antea non fuerint, & modo esse possunt, nouiter fiant.

22. Coronas de racemis (46), qui uineas habuerint, non minus tres aut quatuor habeant.

23. In unaquaque villa nostra habeant iudices uaccaritias (47), porcaritias, berbicaritias (48), capraritias, hircaritias, quantum plus potuerint, & nullatenus sine hoc esse debent. Et insuper habeant uaccas ad illorum servitium perficiendum commendatas per seruos nostros; qualiter pro seruitio ad dominicum opus uaccaritiæ & carrucæ nullo modo minoratæ sint. Et habeant quando seruierint ad canes dandum boues cloppos (49),

(45) Fischebehälter.
(46) Eine Abgabe von Trauben.
(47) Schweizerey.
(48) Schäferey.
(49) Hinkende Ochsen.

non languidos, & uaccas siue caballos non scabiosos, aut alia pecora non languida. Et, ut diximus, per hoc uaccaritias & carrucas non minorent.

24. Quicquid ad discum nostrum dare debent, unusquisque iudex in sua habeat plebeio (50), qualiter bona & optima atque bene studiose & nitide omnia sint composita quicquid dederint. Et unusquisque iudex habeat de annona pastos (51) per singulos dies ad suum seruitium, ad mensem nostram, quando seruierit. Et reliqua dispensa (52) similiter in omnibus bona sit, tam farina, quam & peculium (53).

25. De pastione autem Kal. Septemb. indicare faciant si fuerit, an non.

26. Maiores uero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut prouidere potuerint.

27. Casæ nostræ indesinenter foca & wactas habeant, ita ut saluæ sint. Et quando missi uel legatio ad palatium ueniunt uel redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant (54), nisi

(50) Verwahrung.
(51) Die Ausspeise, die Kost.
(52) Der Aufwand oder die depense.
(53) i. e. pecudes.
(54) In denen mit Grund-Stücken versehenen Häusern auf denen Königlichen oder Herren Höfen nicht beherbergen.

nisi specialiter iussio nostra aut reginæ fuerit. Et comes de suo ministerio, uel homines illi, qui antiquitus consueti fuerunt, missos aut legationes soniare (55), ita & modo in antea & de paruerida (56) & omnia eis necessaria solito more soniare faciunt, qualiter bene & honorifice ad palatium uenire uel redire possint.

Cap.28. Volumus ut per annos singulos intra quadragesima, dominica in palmis, quæ Osanna dicitur, iuxta ordinationem nostram argentum de nostro laboratu, postquam cognouerimus de præsenti anno, quanta sit nostra laboratio, deferre studeant.

29. De clamatoribus (57) ex hominibus nostris unusquisque iudex prouideat, ut non sit eis necesse uenire et ad nos proclamare; et dies, quos seruire debent, per negligentiam non dimittat perdere. Et si habuerit seruus noster forinsecus iustitias ad quærendum, magister (†) eius cum omni intentione decertet pro eius iustitia. Si aliquo loco minime eam accipere

(55) Verpflegen.
(56) Mit denen zum cursu publico bestimmten Pferden versehen.
(57) Die streitende Partheyen.
(†) Ist der geschickteste und gescheuteste unter denen Einwohnern gewesen, der vor die Partheyen reden, und ihre Causam führen müßen.

cipere ualuerit, tamen ipsi seruo nostro pro hoc fatigare non permittat, sed magister eius per semetipsum aut suum missum hoc nobis notum facere studeat.

Cap. 30. Volumus, unde seruire debent ad opus nostrum, ex omni conlaboratu (58) eorum seruitium segregare faciant; & unde carra in hostem carrigari debent, similiter segregentur tam per domos, quam & per pastores, et sciant, quantum ad hoc mittunt.

31. Vt hoc ad paruaredarios (59) uel gentias (60) dare debent, simili modo unoquoque anno separare faciant, et tempore opportuno pleniter donent, & nobis dicere sciant, qualiter inde faciunt uel unde exit.

32. Vt unusquisque iudex prouideat, quomodo sementem bonum & optimam semper de comparatu (61) uel aliunde habeat.

Cap.

(58) Vid. §. 6.

(59) Die Knechte, die bey denen zum Cursu publico bestimmt gewesenen Pferden angestellt waren.

(60) Müssen die bey denen im Lande, oder in denen eigenen Studereyen gefallenen Pferden gestandene Knechte bedeuten. Die Servitia, sonderheitlich derer Thiere, rustica, domestica, bellica wurden genau unterschieden, quia non omnes equi ad omnia idonei sunt servitia. Proinde ne alterum forte genus cum altero permisceatur, suus cuique locus & pastor assignabatur.

(61) Durch den gewöhnlich gewesenen Saamen-Handel

Cap. 33. Post ista omnia segregata & seminata ac pacta (62), quicquid reliquum fuerit, exinde de omni conlaboratu usque ad uerbum nostrum saluetur, quatenus secundum iussionem nostram aut uenundetur, aut reseruetur.

34. Omnino prouidendum est cum omni diligentia, ut quicquid manibus laborauerint aut fecerint, id est lordum siccum (63), sulcia (64), niusaltus (65), uinum, acetum, moratum (66), uinum coctum (67), garum (68), sinapi, formaticum (69), butyrum, bracios (70), cereuisias, medum, mel, ceram, farinam, omnia cum summo nitore sint facta & parata.

35. Volumus, ut de uerbecibus crassis soccia (71) fiat, sicut & de porcis; & insuper habeant boues saginatos in unaquaque uilla non minus, quam duos aut ibi-

(62) Planta, gepflanzet.

(63) Geraucherter Speck. (64) Sultzen. (65) Neu, oder frisch eingesalzenes. (66) Ein mit Brambeeren gekochter Wein, der in der Pestseuche durch die Nasenlöcher eingegossen worden. (67) Ein mit gewissen Speciebus gekochter Wein. (68) Eine denen Römern schon nicht unbekandt gewesene köstliche Fleisch-Brühe, Fisch-Sultze, deren Plin. gedenket. (69) Käse. (70) Maltz.

(71) Gedörrtes Fleisch von grosen Schaafen, viel mehr von Hammeln oder Schöpsen.

ibidem ad ſocciandum aut ad nos deducendum.

Cap. 36. Vt ſiluæ uel foreſtes noſtræ bene ſint cuſtoditæ; & ubi locus fuerit ad ſtirpandum, ſtirpare faciant, & campos de ſilua increſcere non permittant. Et ubi ſiluæ debent eſſe, non eas permittant nimis capulare (73) atque damnare. Et feramina (74) noſtra intra foreſtes bene cuſtodiant, ſimiliter accipitres & ſperuarios (75) ad noſtrum profectum provideant; & cenſa noſtra exinde diligenter exactent. Et iudices, ſi eorum porcos ad ſaginandum in ſiluam noſtram miſerint, uel maiores noſtri, aut homines illorum, ipſi primi illam decimam donent ad exemplum bonum perferendum, qualiter poſtmodum ceteri homines illorum decimam pleniter perſoluant.

37. Vt campos & culturas (76) noſtras bene componant, & prata noſtra ad tempus cuſtodiunt.

38. Vt aucas paſtas & pullos paſtos (77) ad opus noſtrum ſemper, quando ſeruire debent, aut ad nos transmittere, ſufficienter habeant.

Cap.

(72) Zum dörren.
(73) Aushauen.
(74) Das Wildpret.
(75) Habichte, und Sperber.
(76) Die gebaueten Felder.
(77) Gemästete Gänse und Hüner.

Cap. 39. Volumus, ut pullos & oua, quos seruientes uel mansuarii (78) reddunt, per singulos annos recipere debeant, & quando non seruierint, ipsos uenundare faciant.

40. Vt unusquisque iudex per uillas nostras singulares ethletas (79), pauiones, fasianos, enetas (80), columbas, perdices, turtures, pro dignitatis causa omnimodis semper habeant.

41. Vt ædificia intra curtes nostras, uel sepes in circuitu, bene sint custodita. Et stabula atque coquinæ; & pistrina (81), seu torcularia (82), studiose præparata fiant, quatenus ibidem condigne ministeriales nostri officia eorum bene nitide peragere possint.

42. Vt unaquæque uilla intra cameram lectaria (83), culcitas (84), plumatias (85), batlinias (86), drappos (87), ad

D 5 discum

(78) Die bey ihren besitzenden Häusern Gütter haben.

(79) Einige verstehen darunter Schwanen; besser aber werden sie vor Adler gehalten, wie aus denen Worten: pro dignitatis causa zu schlüsen.

(80) Enten.

(81) Die Backstuben.

(82) Die Wein-Keltern.

(83) Liegerstette.

(84) Bett-Pfühle, oder wohl eher ein Strohe-Sacke.

(85) Feder-Bette.

(86) Leinen Bett-Ueberzüge.

(87) Bett-Tücher.

diſcum bancales, uaſa ærea, plumbea, ferrea, lignea, andedos (87), catenas (88), cramaculos (89), delaturas (90), ſecures, id eſt, cuniadas (91), terebras, id eſt, caradros (92), ſcalpros uel omnia utenſilia ibi habeant, ita ut non ſit neceſſe aliubi hoc quærere aut commodare. Et ferrementa (93), quæ in hoſtem ducunt, in eorum habeant plebeio (94), qualiter bonæ ſint. Et iterum, quando reuertuntur, in camera mittantur.

Cap. 43. Ad genitia (95) noſtra, ſicut inſtitutum eſt, opera ad tempus dare faciant, id eſt, linum, lanam, waisda (96), uermicula (97), warentia (98), pectines (99), laminas (100), cardones (101), ſapo-

(87) Keſſel.
(88) Ketten, die Keſſel über das Feuer zu hengen.
(89) Feuer-Böcke.
(90) Hobel.
(91) Ein ſolches Inſtrument, womit Holz zu ſpalten, wozu ein eiſerner Keil gehöret.
(92) Dem Adalard. ſind dieſes auch Bohrer: Er ſchreibet ſie aber Taratrum. a.
(93) Das Gewehre.
(94) In der Verwahrung.
(95) In die Weiber-Stuben.
(96) Ein Kraut, womit blaue Laſur zu färben.
(97) Dergleichen, womit Scharlach roth gefärbet wird.
(98) Färber-Röthe.
(99) Hecheln und Riffel.
(100) Wollen-Kämme.
(101) Kardetſchen.

ſaponem, unctum (102), uaſcula, & reliqua minutia, quæ ibidem neceſſaria ſunt.

Cap 44. De quadrageſimali duæ partes adſectam . . . de leguminibus quoque, & de piſcato, ſeu formatico, butyro, melle, ſinape, aceto, milio, panicio (103), herbulas ſiccas ucl uirides, radices (104), napos (105) inſuper, & cæcoram (106), ma. ſec. uel ſaponem, atque cetera minutia. Et quod reliquum fuerit, nobis per breuem, ſicut ſupra diximus, innoteſcant; & nullatenus hoc prætermittant, ſicut usque nunc fecerunt, quia per illas duas partes uolumus cognoſcere de illa tertia, quæ remanſit.

45. Vt unusquisque iudex in ſuo miniſterio bonos habeat artifices, id eſt, fabros ferrarios, & aurifices, uel argentarios, ſutores, tornatores, carpentarios, ſcutatores, precatores (107), accipitares, id eſt, aucellatores, ſaponarios, ſiceratores (108), id eſt, qui cereuiſiam uel pomatium, ſiue piratium, uel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere

(102) Schmeer.
(103) Heide-Korn, Fenchel.
(104) Rettiche.
(105) Steck-Rüben.
(106) Wegwarte.
(107) Tuchbereiter.
(108) Bierbrauer, und andere, die Geträncke kochen.

re ſciant, piſtores, qui ſimilas (109) ad opus noſtrum faciant, retiatores, qui retia facere bene ſciant, tam ad uenandum, nec non & reliquos miniſteriales, quos ad numerandum longum eſt.

Cap. 46. Vt lucos noſtros, quos uulgus brogitos (110) uocat, et ad tempus ſemper emendent, & nullatenus expectent, ut neceſſe ſit à nouo reædificare. Similiter faciant et de omni ædificio.

47. Vt venatores noſtri, et falconarii, uel reliqui miniſteriales, qui nobis in palatio aſſidue deſeruiunt, conſilium (111) in uillis noſtris habeant, ſecundum quod nos aut regina per literas iuſſerimus, quando ad aliquam utilitatem eos miſerimus, aut ſiniscalcus & buticularius de noſtro uerbo eis aliquid facere præceperint.

48. Vt torcularia (112) in uillis noſtris bene ſint præparata. Et hoc præuideant iudices, ut uindemia noſtra nullus pedibus premere præſumat; ſed omnia nitida & honeſta ſint.

49. Vt genitia (113) noſtra bene ſint ordinata,

(109) Semmeln.
(110) Umzaunte Luſtwälder, Thier-Gärten genennet.
(111) Bey der Beruffung einer ganzen Gemeinde ſich berathschlagen.
(112) vid. c. 41.
(113) Die Weiber-Wohnungen.

nata, id eſt, de caſis, piſtis (114), tuguriis (115), id eſt, ſereones (116) & ſepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas, qualiter opera noſtra bene peragere ualeant.

Cap. 50. Vt unusquisque iudex prouideat, quanti poledri (117) in uno ſtabulo ſtare debeant, & quanti poledrarii cum ipſis eſſe poſſint. Et ipſi poledrarii (118), qui liberi ſunt, & in ipſo miniſterio beneficia habuerunt, de illorum uiuant beneficiis. Similiter & fiſcalini qui manſos habuerint, inde uiuant. Et qui hoc non habuerit de dominica accipiat prouendam (119).

51. Prouideat unusquisque iudex, ut ſementia noſtra nullatenus praui homines ſubtas terram uel aliubi abſcondere poſſint, & propter hoc meſſis rarior fiat. Similiter & de aliis maleficiis (120) illos prouideant, ne aliquando facere poſſint.

52. Volumus, ut de fiſcalibus, uel ſeruis noſtris, ſiue ingenuis, qui per fiſcos aut uillas noſtras commanent, diuerſis homini-

(114) Schranken.
(115) Hütten.
(116) Spinn-Stuben.
(117) vid. c. 14.
(118) Die Fohlenwarter.
(119) Alimenta.
(120) Sive delictis.

minibus plenam & integram, qualem habuerint, reddere faciant iuſtitiam.

Cap. 53. Vt unusquisque iudex prouideat, qualiter homines noſtri de eorum miniſterio latrones uel malefici nullo modo eſſe poſſint.

54. Vt unusquisque iudex prouideat, quatenus familia noſtra ad eorum opus bene laboret, & per mercata (121) uacando non eat.

55. Volumus, ut quicquid ad noſtrum opus iudices dederint, uel ſeruierint, aut ſequeſtrauerint, in uno breui conſcribi faciant, et quicquid diſpenſauerint, in alio; et quod reliquum fuerit, nobis per breuem innoteſcant.

56. Vt unusquisque iudex in eorum miniſterio frequentius audientias teneat, & iuſtitiam faciat, & prouideat, qualiter recte familiæ noſtræ uiuant.

57. Si aliquis ex ſeruis noſtris ſuper magiſtram (122) ſuum nobis de cauſa noſtra aliquid uellet dicere, uias ei ad nos ueniendi non contradicat. Et ſi iudex cognoue-

(121) Denen Juden ware ſchon das Handeln privative überlaſſen, daß ihnen damit kein Eintrag geſchehen, weniger die Arbeits Zeit denen Einwohnern entzogen werden ſollen, wie in der Unterſuchung der Juden zu Fürth erlangten Dom-Pröbſtlichen Privilegio mit mehrern vorkommen wird.

(122) Vid. c. 29.

gnouerit, quod iuniores (123) illius aduersus eum ad palatium proclamando uenire uelint, tunc ipse iudex contra eos rationes deducendi (124) ad palatium uenire faciat, qualiter illorum proclamatio in auribus nostris fastidium non generet. Et sic uolumus cognoscere, utrum ex necessitate, an ex occasione (125) ueniant.

Cap. 58. Quando catelli nostri iudicibus commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut iunioribus suis, id est, maioribus & decanis, uel cellariis, ipsos commendare faciant, quatenus de illorum causa eos bene nutrire faciant, nisi forte iussio nostra aut reginæ fuerit, ut in uillam nostram ex nostro eos nutriant. Et tunc ipse iudex hominem ad hoc opus mittat, qui ipsos bene nutriat, & segreget, unde nutriantur, & non sit illi homini cotidie necessitas ad scuras (126) recurrere.

59. Vnusquisque iudex, quando seruierit, per singulos dies dare faciat de cera libras tres, de sapone sextaria octo (127), & super hoc, ad festiuitatem S. Andreæ, ubicunque cum familia nostra fuerimus, dare

(123) Dieses sind die Maiores, die in oppositione ad Iudicem minores genennet werden. vid. c. 58.
(124) Bericht erstatten.
(125) Wegen ihrer Abgaben.
(126) Die Ställe, c. 19.
(127) Vid. c. 9.

dare ſtudeat de cera libras ſex. Similiter mediante quadrageſima.

Cap. 60. Nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant, ſed de mediocribus, qui fideles ſunt.

61. Vt unusquisque iudex quando ſeruierit, ſuos bracios (128) ad palatium ducere faciat, & ſimul veniant magiſtri, qui ceruiſiam bonam ibidem facere debeant.

62. Vt unusquisque iudex per ſingulos annos ex omni conlaboratione noſtra quid de bobus, quos bubulci noſtri ſeruant, quid de manſis, qui arari debent, quid de ſogalibus (129), quid de cenſis, quid de feda fracta uel freda (130), quid de feraminibus in foreſtis noſtris permiſſo captis, quid de diuerſis compoſitionibus, quid de molinis, quid de foreſtibus, quid de campis, quid de pontibus, uel nauibus, quid de liberis hominibus & centenis (†), qui partibus fiſci noſtri deſeruiunt, quid de mercatis, quid de uineis, quid de illis, qui uinum ſoluunt, quid de fœno, quid de lignariis (130) & faculis, quid de axilis (131) & alio materia-

(128) Malz c. 63.
(129) c. 10.
(130) c. 4.
(†) Cent-Leute.
(130) Holz-Haufen.
(131) Schindel.

teriamine, quid de pterariis (132), quid de leguminibus, quid de milio & panico (133), quid de lana, lino, & canaua (134), quid de frugibus arborum, quid de nucibus maioribus uel minoribus, quid de insitis ex diuersis arboribus, quid de hortis, quid de apibus, quid de riuariis (135), quid de coriis, quid de pellibus, quid de carnibus, quid de melle & cera, quid de uncto uel sapone, quid de morato, uino cocto, medo & aceto, quid de ceruisia, de uino nouo & uetere, de annona noua & uetere, quid de pullis & ouis, uel anseribus, id est, aucis, quid de piscatoribus, de fabris, de scurariis (136) uel sutoribus, quid de buticis (137) & cofinis (138), id est, scriniis (139), quid de tornatoribus & sellariis (140), de ferrariis (141) & scrobis (142), id est, fossis ferrariciis,

(132) Steinbrüche.
(133) c. 44.
(134) Hanf.
(135) Flöse oder Fluß-Zoll.
(136) Potius scutariis, Schildmachern.
(137) Von Kästen.
(138) Von Koffern.
(139) Schreinwerk.
(140) Sesselmacher.
(141) Eisen-Schmidten.
(142) Eisen-Gruben.

ciis, uel aliis foſſis plumbariciis, quid de tributariis, quid de poledris & pultrellis (143) habuerint omnia ſepoſita, diſtincta & ordinata ad natiuitatem Domini nobis notum faciant, ut ſcire ualeamus, quid uel quantum de ſingulis rebus habeamus.

Cap. 63. De his omnibus ſupradictis nequaquam iudicibus noſtris aſperum uideatur, ſi hoc requirimus; quia uolumus, ut & ipſi ſimili modo à iunioribus illorum omnia absque ulla indignatione requirere ſtudeant. Et omnia quicquid homo in domo ſua & uillis ſuis habere debet, iudices noſtri in uillis noſtris habere debent.

64. Vt carra noſtra, quæ in hoſtem pergunt & baſternæ (144) bene factæ ſint; & opercula bene ſint cum coriis cooperta, & ita ſint conſuta, ut ſi neceſſitas euenerit ad aquas ad natandum, cum ipſa expenſa (145), quæ intus fuerit, tranſire flumina poſſint, ut nequaquam aqua intus intrare ualeat, & bene ſalua cauſa noſtra, ſicut diximus, tranſire poſſit. Et hoc uolumus, ut farina in unoquoque carro ad ſpenſam (146) noſtram miſſa

(143) c. 14.
(144) Bedeckte Wägen.
(145) Was darinnen befindlich, verwendet worden.
(146) Unkosten.

missa fiat, hoc est, duodecim modia de farina, & in quibus uinum ducunt modia duodecim ad nostrum modium mittant. Et ad unumquodque carrum scutum & lanceam, cucurum (147) & arcum habeant.

Cap. 65. Vt pisces de uinariis nostris uenundentur, & alii mittantur in locum, ita, ut pisces semper habeantur. Tamen, quando nos in uillas non uenimus, tunc fiant uenundati, & ipsos ad nostrum profectum (148) iudices nostri conlucrari faciant.

66. De capris & hircis & eorum cornibus & pellibus nobis rationes deducant, & per singulos annos niusaltos crassos (149) inde nobis adducant.

67. De mansis absis (150) & mancipiis acquisitis, si habuerint; si non habeant, ubi eos collocare possint; nobis renuntiare faciant.

68. Volumus, ut bonos barridos (151) ferro ligatos, quos in hostem & ad palatium mittere possint, iudices singuli

(147) Ein Köcher.
(148) Einkünffte.
(149) Frisch eingesaltzenes Ziegen- und Bock-Fleisch.
(150) Aecker, die keine eigene, oder besondere Anbauer haben.
(151) Fässer.

præparatos ſemper habeant, & utres ex coriis (152) non faciant.

Cap. 69. De lupis omni tempore nobis annuntient, quantos unusquisque comprehenderit, & ipſas pelles nobis præſentare faciant. Et in menſe Maio illos lupellos perquirant & comprehendant tam cum puluere (153) & hamis (154), quam cum foſſis & canibus.

70. Volumus, quod in horto omnes herbas habeant, id eſt, lilium, roſas, fœnigræcum, coſtum (155), ſaluiam, rutam, abrotanum (156), cucumeres, pepones, cucurbitas, faſeolum, cuminum, rosmarinum, caruum (157), cicerum Italicum (158), ſquillam (159), gladiolum (160), dragontea (161), aniſum, coloquin-

(152) Schlauche.

(153) War ein geſtreuetes Pulver, wovon ſie, wenn ſie gelecket, crepirt ſeyn. Das Schüß-Pulver war um dieſe Zeit noch nicht bekandt.

(154) Mit Spieſen, in Gruben.

(155) Koſtwürtz iſt weiter nicht als den Namen nach bekandt, an ſtatt deſſen gebrauchen die Apothecker eine andere Wurtzel, aber nicht von gleicher Krafft. Hingegen wird Coſtus germanicus Peſtilentz-wurtz genennet, aliis, Frauenmüntze. (156) Stabwurtz, Schoßwürtz, Gertwurtz, Affrusch, Garthegen, Kuttelkraut, Ganſerkraut. (157) Feldkümmel. (158) Welſche Kipern, Ziſer-Erbſen. (159) Meer-Zwiefel. (160) Klein blau Schwertel. (161) Drachenkraut.

quintidas, solsequium (162), ametum (163), silum (164), lactucas, git (165), erucam albam (166), nasturtium (167), bardanam (168), palegium (169), olisatum (170), petroselinum, apium (171), levisticum (172), sabinam, anetum (173), fanicalum (174), intubas (175), diptamnum (†), synapi, satureiam (176), sisimbrium (177), mentam (178), mentastrum (179), tanaritam (180), nepetam, (181), febrifugiam (182), papauer, betas (183), uulgigina (184), bismaluas (185), id est, alteas (186), maluas (187)

 caric-

(162) Sonnenblumen. (163) Ameys. (164) Stein-Kimmel, oder Steinklee. (165) Brodwurtz, schwartz Coriander. (166) Weiser Senff. (167) Garten-Kreße. (168) Klettenwurtz. (169) Poley, Werbeldost. (170) Gros Epf, oder Petersil aus Alexandrien. (171) Epf, Wasser-Epf, Garten-Epf. (172) Liebstöckel. (173) Dill. (174) Fenchel. (175) Wilde Wegwart, oder Wegweis. (†) Wilde Wegwarte. (176) Garten-Isop, Zwiebel-Isop, Hünerfüll, Joseple. (177) Sisimber-Müntze. (178) Deumente. (179) Wilde, oder Rosen-Müntze. (180) Reinfarn, Wurm, Katzen-Kraut- oder Müntze. (181) Acker-nept, Korn-Müntz, wilde Poley. (182) Klein tausend Gülten Fieber-Kraut. (183) Mangolt, oder Römisch Kohl, Beis-Kohl, Romgraß. (184) Ebischwurtz, Haselwurtz. (185) Ern-Rosen, Herbstrosen, Winter-Rosen, Römisch Pappel. (186) Ibisch, Ibischwurtz, Hülswurtz. (187) vid. 185.

carriccas (188), paſtinacas, adripias (189), blitum (190), raua caulos (191), caulos (192), uniones (193), britlas (194), porros (195), radices, aſcalonicas (196), cepas, allia (197), wacentiam (198), cardones (199), fabas maiores, piſa maurifica (200), coriandrum, cerefolium, (201), lacteridas (202), ſclareiam (203). Et ille hortulanus habeat ſub domum ſuam Iouis barbam (204). De arboribus uolumus, quod habeat pomarios diuerſi generis, prunarios diuerſos, ſorbarios (205), meſpilarios, pirarios diuerſos, caſtanearios, perſicarios diuerſi generis, cotoniarios (206), auellanarios (207), amandalarios (208), morarios (209), lauros, pinos (210), ficus, nucarios, cereſarios diuerſi generis. Malorum

(188) Johannis-Brod, Pappeln, oder Käßlein-Kraut. (189) Melde. (190) Meyer, Miſtmilten oder Blüt-Kraut. (191) Rübenkohl. (192) Kohl. (193) Hyacinthe. (194) Breitlauch. (195) Lauch. (196) Chalotten. (197) Garten-Knoblauch. (198) Wilde Karten-Diſtel. (199) Cartobenedickten. (200) Mauritaniſche Erbſen. (201) Kerbel-Kraut. (202) Waſſer-Baſilien, Milich-Kraut. (203) Scharlach, oder Muscatellen-Kraut. (204) Haußwurtz. (205) Speierling, Sperberbaum, Sporäpfel, Sorbäpfel, Sporbirn, Malzennaſen. (206) Quitten-Baume. (207) Haſelnüße. (208) Mandeln-Baume. (209) Maulbeer-Baume. (210) Fichten- oder Tannen-Baume.

lorum nomina gormaringa (211), geroldinga (212), creuedella (213), spirauca (214), dulcia acriores, omnia seruatoria & subito commessura, primitiua (215), perariculs seruatoria, trium & quartum genus, dulciores & cocciores (216) & serotina (217).

§. X.

Was vor Leute diese Keyserliche Domainen und Dörfer bewohnet haben? davon geben die Capitula 4. und 52. vorstehenden Capitularis wörtliches Ziel und Maase. Ersteres, gedenket anfänglich generaliter: der familiæ nostræ. In Verfolge redet es: de reliquis hominibus, und am Ende de Francis; deren erstere Knechte, oder Leibeigene, und beede letztere Freygebohrne waren, daß also ein Theil davon aus Knechten oder Leibeigenen, der zweyte aus Freygebohrnen, und der dritte aus Francis bestunde, die ebenfalls Freygebohrne waren, von Carolo M. allenthalben die Länder desto besser in Zaum und Gehorsam zu erhalten, in seinen Domainen untermengt angesetzet worden. Letzteres drucket sie in den Fiscalibus, vel servis nostris, sive ingenuis, qui per Fiscos, aut villas nostras commanent, specialiter aus. Es sollen zwar,

(211) Apricosen-Baume. (212) . . . .
(213) (214)
(215) Die frühezeitig wachsen. (216) Rothe.
(217) Späte oder Winter-Aepfel.

wie insgemein vorgegeben wird, die Worte erstere Capitularis: familiæ nostræ, bald ein Corpus servorum, bald omnes servos, bald wiederum omnes, qui in villa degunt, etiam ingenuos, heisen; zum Beweise dessen wird auf das Capitulare de a. 816. c. 16. berufen, worinnen enthalten: Familia ecclesiæ in servis præcipue, & colonis consistit. Wer siehet aber nicht, daß diese Worte: Familia nostra, nicht so wohl auf die Leute in se überhaupt, weniger auf die servos in specie alleine, als vielmehr auf ihre Unterwürfigkeit gehen, womit sie insgesammt, sie seyen gleich servi oder ingenui, ihrem Herrn zugehörig und zugethan, und also de eius Familia seyn? von der eher zu sagen: homines degunt in, villa, als, sie bedeutet ein Corpus servorum; Sie begreifet omnes servos. Um diese Zeit wohneten ohnedeme keine servi alleine mehr in denen Keyserlichen Domainen. Sie waren allenthalben schon mit Ingenuis, und Francis untermengt. Dahero kan: de eius Familia, noch weniger ein ganzes Corpus servorum, oder omnes servos bedeuten. Es heiset vielmehr, es seyn darunter verstanden: Omnes, qui in villa degunt. Mehr, als einen significatum hat dazu das medium ævum einer Sache nicht beygeleget; dahero ist ihme auch anizo kein weiterer aufzudringen. Dieses Capitulare saget solches selbsten. Es scheidet anfänglich die Servos von den Ingenuis, und von diesen die Francos aus. Es nimmt sie aber gleich

wiederum insgesammt zusammen, und heißt sie alle mit einander de familia zu seyn, weil sie insgesammt einem Herrn alleine zugehörig, und unterworfen gewesen; dieserwegen alle mit einander in villa degunt. Ein gleiches will das Capitulare de a. 816. c. 16. Es spricht, die Leute, die zu der Kirche gehören, die der Kirche unterworfen seyn, bestehen vornemlich praecipue, aus servis, & colonis, nicht aber auch, daß diese zusammen ein corpus servorum ausmachen, oder auch omnes servi darunter zu verstehen seyn. Die servi wohneten auch hier, mit denen Colonis, und Ingenuis zusammen in einer villa; die Coloni aber waren in Teutschland keine Servi, wie bey denen Römern, *Kuchelbeck. Analect. Hass.* T. 1. p. 156., sondern liberi homines. In denen Worten: *Servi*, & *Coloni*, werden sie hier, und allenthalben denen Mancipiis und Servis opponirt. Sie werden ordentlich von ihnen separirt. Das Ius Alemann. nennet sie in dem c. 22. & 8. ausdrücklich *liberos*, wenn es saget: Liberi autem ecclesiastici, quos Colonos vocant omnes. . . die servum comparare possunt. Formula Marculfi ap. Lindenbrog. Bignon. ad Marc. L. Saxon. tit. 11. In L. Burgundionum tit. 38. IX. werden sie conductores ingenui genennet, ubi: Si in villa conductor ingenuus est, quippe quod conductio, & census praestatio liberis quoque hominibus permissa erat. Ius Alemann. c. 122. 216. Sie gehöreten dieserwegen ebenfalls

falls in eine Famille. Sie waren einem Herrn unterworfen. Familia heiset also in denen Capitular. nie ein Corpus Servorum Sie bedeutet nie omnes servos. Nie haben dergleichen alleine, von Caroli M. Zeiten wenigstens an, in denen Villis Regiis und in villis ecclesiarum gewohnet, sondern es schlüset auch die Ingenuos und Francos mit ein, die neben ihnen ansäßig darinnen waren, und begriffe sie also zusammen in eines unter den Worte: familia, eo quod ubique simul in villa degunt. Das Cap. 52. will nichts anderes, es wohneten gleich *Fiscalini* oder *Servi nostri*, oder auch *ingenui* per Fiscos aut Villas nostras, daß also auch hiernach die Servi und Ingenui die Villas zugleich bewohneten, und de familia waren. Es scheinet zwar, als wenn die Worte des c. 4. Si familia nostra . . . . ad reliquos autem homines . . . . Franci autem . . . . deme allerdinges zuwider wären, und die familia dennoch nichts anderes, als die Servos alleine, ein Corpus Servorum, omnes Servos bedeutete: Deme ungeachtet dennoch bleiben omnes, qui in villa degunt in der familia, und nicht erstere alleine. Mit diesem Unterscheide will nur der Status personarum angezeiget werden, wie, und auf was Art ieder in sich ereignenden Falle bestraffet werden solle; dahero ziehet es 1) die Servos, 2) reliquos homines und 3) die Francos an, qui omnes de familia sunt, & in villa degunt.

§. XI.

§. XI.

Was vor Gütter die Einwohner der Keyserlichen Domainen besessen? davon verständiget zwar das gantze Capitulare eigentlich nichts speciellès: Es erhellet aber aus dessen Cap. 5. 8. und 67., daß die mehresten Gütter nur durch Knechte und Mägde gebauet worden, und also dem Keyser selbsten zu gehöreten, davor er ihnen den Unterhalt gabe; die übrigen Gütter aber werden grötentheils in den Capitulare, sonderheitlich c. 50. beneficia genennet, von denen bekandt ist, daß in damahligen Zeiten all anderer Besitz der Leibeigenen leibfällig, Schupf-Lehen, Bona vitalitia, der Ingeniorum ihrer aber, eigenthümlich, bey deme aber doch einer, wie der andere von beeden leztern Vogt, und Gerichtbar, dann Zinnß- und Gültbar ware, dergleichen onera davon zu erheben, und zu verrechnen, in diesen Capitulare verordnet worden. Nach dieser Zeit verblieben wohl die mehresten derer bonorum vitalitiorum in ihrer leibfälligen Qualität, dergleichen hodie noch allenthalben anzutreffen: Sie erlangten aber durch den, bey ihrer neuen Verleihung zwischen dem Domino, und dem Besitzer eingegangenen Contract vielfältig eine ganz andere Gestalt, die fast alle Stunde Weges weit von einander differiret, wovon Schoepf. de bon. vitalit. nach zu sehen. Es entstunden daraus nicht weniger so vielerley Gattungen leibfälliger Gütter, daß ihre eigentliche Verhältnis, und ihr

von einander habender Unterscheid schwer und mühesam zu erkennen, wie Ludewig in Iur. Client. gezeiget, den gleichwohln inzwischen andere verschiedentlich zu emendiren, und zu suppliren nöthig finden wollen. Auch viele von solchen bonis vitalitiis wurden in weitern Verfolge der Zeit geändert, und entweder, als blose Zinß-Güter, oder zu Zinß-Lehen überlassen, davon erstere sich selbst verleihen, diese aber, wegen der darauf vor- und ad exemplum derer bonorum vitalitiorum, oder vielmehr von denenselben her, beybehaltenen Vogtey, von dem Vogtherrn verliehen werden. Riccius in Spicil. Iur. German. p. 733. seq. selbe blose Zinsen und Gülten geben; diese aber, das VogtRechte, und also alle die Præstationes, onera, und Abgaben zu tragen haben, die ehehin auf denen bonis vitalitiis gelegen, nur daß sie derienigen verschonet wurden, die der Leibfälligkeit an sich eigen sind, im übrigen, da sie die Natur und Eigenschafft eines Lehens haben, die, von wegen des, in krafft der Vogtey derer bonorum vitalitiorum, der Schupf-Lehen, darauf vorbehaltenen Vogt-Rechtens, das Vogt-Recht annoch præstiren müssen, niemahls ohne des Vogtherrn ertheilten Consens verpfändet, nicht allenthalben auch, ohne desselben ausdrücklicher Bewilligung verkaufft werden können, wenn schon damit, und darauf der Zinß-Lehen-Mann das Dominium directum sowohl, wie das Dominium utile, und also proprietatem erworben, und an sich gebracht hat. Lamm de

feudi

feudi hereditar. censual. qualitate vere feudali.

§. XII.

Wozu diese Villæ und Curtes Regis dem K. Carolo M. und dessen in der teutschen Reichs-Regierung gestandenen Successoribus gedienet haben? das beschreibet in einem kurzen Zusammenhange, woraus alles auf einmahl zu übersehen, am besten Valesius L. II. Rer. Francicar. de Vill. Reg. folgender gestalt: In his igitur villis nostri Reges hiemare, in his, si quies, & nihil unquam essethostile, æstiva etiam agere consueverant, ædesque circa regias extructas officiis palatinis, & proceribus assignabant: ibi legatos exterarum gentium audiebant, ibi rerum suarum pretiosissima, quæque deponebant, eo, sæpe concilia Episcoporum, conventus annuos optimatium indicebant. Inde ad bella proficisci solebant, earumque villarum fructibus ipsi cum suis omnibus alebantur. Quodcunque enim frumenti, quod vinei, oleique ex cuiusque villæ regio agro collectum erat, in usum Regium conditum servabatur, ibi armenta equorum & boum, ibi magni pecoris greges, avesque pascebantur, ut reges nostri, tanquam parci patres familias, & frugi, cum in villam aliquam venissent, nihil aliud peterent, sed dominicatis vescerentur, hor-

rei

rei ſui frumento, cellæ ſuo vino, pecore ſuo ſuæ cohortis avibus viverent. Hisce in villis agricultores, vinitores, paſtores, piſtores, coci, cæterique ſuum quisque opus exercebant, ſervi fiſcales dicti, quos alii familiam dominicam, alii miniſteriales regios, quidam ſervos regales appellant.... Das oben beygebrachte Capitulare aber belehret ſchon, daß damit überhaupt der Kenſerliche Hoff-ſtaat zu unterhalten geweſen, wie §. 21. aus denen den Hoff-Marcks Iudicibus committirt gewor-denen œconomicis weiters erhellet.

§. XIII.

Nach was vor Geſetzen dieſe Kenſerliche Dör-fer, und deren gehabte Einwohner geurtheilet wor-den? da macht angeführtes Capitulare c. 4. den Unterſcheid unter denen Servis, unter denen teutſchen Ingenuis, und unter denen Ausländern, denen Francken. Si familia noſtra, ſaget es, partibus noſtris aliquam fecerit fraudem, de latrocinio . . . de reliquo vero pro lege recipiat diſciplinam vapulando &c. Ad reliquos autem hominem iuſtitiam eorum, qualem habuerint, reddere ſtudeant, ſicut lex eſt. Erſtere wolte alſo Carolus M. als Eingebohrne, nach ſeinen gegebenen Geſetzen be-handelt wiſſen, wegen dieſen aber, die von ander-werts her, dahin ſich begeben hatten, ware er über-haupt ſo grosmüthig, daß er alle beſiegte Länder und unter gemengte Völcker nach ihren vorhin

ſchon

schon gehabten, oder sonsten angenommenen Gesetzen richten liese, davon der L. Ripuar. 31. § 3. weiters Zeuge ist. Insonderheit liebte er die Francken so, daß er sie gleicher Wohlthat um da mehrers überliese, als er dieses Volck mit guten Vorbedachte in seine villas einzunehmen, unter die Teutschen mengete, diese durch sie desto eher in Zaum und Gehorsam zu erhalten; weswegen allda weiter enthalten: Franci autem, qui in villis aut fiscis nostris commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant. Durch welche geschehene Ueberlassung eigenen Rechtens, und darauf gefolgte Gerichtliche Erkenntnis, bey nach deme angewachsener Menge dergleichen Leute, eine solche starcke Vervielfältigung, und diversitas in denselben erwachsen, daß Agobardus, Archi-Episcop. Lugdunens. in libro adversus legem Gundobaldi c. 4. geklaget: Si non huic tantæ divinæ operationis unitati obsistat tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habet. Nam plerumque contingit, ut simul eant, aut sedeant quinque homines, & nullus eorum communem legem habeat cum eo. vid. Tractat. de Palat. Reg. p. 83. not. b. in Verfolge der Zeit aber, wo man sich weiter nicht um die vorgewesene Specialität der Zeiten, Personen, und Sachen bekümmern mögen, sondern nur alles mit Gewalt nach dem Römischen Rechte über

über einen Kamme scheeren wollen, solches unmöglich geschehen können, gar ein unerträglicher Conflictus iurium, ac legum, und eine widersprechende commixtio iurium entstanden, die noch heutiges Tages Rechte und Streitigkeiten zweifelhafftig und verwirrt zu machen, nicht wissen lässet, was man eigentlich mehr will, oder thun solle?

§. XIV.

Selbst die Verfassung, die dirigir- und administrirung solcher Villarum beschreibet §. 12. angeführter Vallesius gleich in jenem Verfolge, obwohl sehre kurtz, doch deutlich und vernemlich, daß sich ein vollkommener Begriff davon zu machen, also: Villis, servisque fiscalibus præerant domestici, ac nonnunquam maiores domus dicti, ac plerumque singuli singularum provinciarum, nonnunquam etiam plurium villis præficiebantur, unicuique villæ regiæ suus erat procurator, domestico subiectus, quem actorem dominicum appellant &c. Das Capitulare nennet diese Procuratores Domestico subiectos, die Actores dominicos, Iudices. Es zeiget zugleich, daß die Villæ ihre eigene Gerichte gehabt, quibus illi præficiebantur, das nun, der Ordnung nach, kürtzlich durchzugehen ist.

§. XV.

Nach diesem Instructions Capitulare ware solchemnach einem jeden Haupt-Dorfe, unicuique

que villæ capitaneæ von Carolo M. suus Procurator vorgesetzet, der durch dieses ganze Capitulare der Iudex, der Gerichtshalter, der Aufseher heist. Er war aus dem Mittel seiner Dorffs-Gemeine genommen. Das Capitulare Caroli M. de a. 813. c. 19. de villicis Regiis saget: quid facere debeant? Vt villicus bonus, sapiens & prudens in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem nostro misso reddere, & servitium perficere. . . Er konnte, wenn er nicht einheimisch wäre, statt seiner, einen andern tüchtigen Manne aus der Gemeinde stellen. c. 5. 17. Er stunde mit denen Maioribus, Dorffs-Vorstehern, die in relatione ad illum iuniores genennet werden, vornemlich unter dem Befehl des Königes oder der Königin, den sie iezuweilen dem Stallmeister, oder dem Mundschencke auftrugen. c. 16. 47. Sie wurden in Palatio bestrafft, wenn sie was versehen, c. 16. denen c. 47. annoch die Jäger und Falconiers beygefüget, iene auch wiederholet werden, auf deren allerseits auszurichten habenden Befehle sogleich Gemeinde zu halten.

§. XVI.

Hernach stunde, gleichwie überhaupt alles im ganzen Reiche vorgefallene Iustiz-Wesen, also auch ieder Iudex der Keyserlichen Domainen, mit allen seinen Iurisdictions-Händeln und Oeconomischen Geschäfften unter der Direction des Domestici, des Maioris Domus, des Comitis

Palatii. Von erstern schreibet Hincmar. Stemens. in Epist. ad Ludov. Balbum Reg. c. 21. Comitis autem Palatii inter cætera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quæ ibi ortæ, propter æquitatis iudicium Palatium aggrediebantur, iuste, & rationabiliter determinaret, seu perverse iudicata ad æquitatis tramitem reduceret; Und von diesem verbietet das Capitulare in cap. 29. sowohl die Verhinderung derer, die ad Regem, aut eius Palatium provociren, als auch in dem c. 57. alle ungegründet und gehäßige Berichts-Erstattung auf das geschärffteste, darneben aber auch ersteres c. 29. gebietet, an statt des Kaisers, seinen Procuratorem zu schicken, qui cum omni intentione decertet pro eius iustitia; So gar dem Procuratori einen Substitutum zuzulassen, wenn er allenfalls nicht selbsten solle kommen können. Soferne aber der Keyser keinen Procuratorem aufzutreiben vermöge, der Iudex ihn doch deswegen nicht beschweren dörfe, vielmehr ihn selbsten durch Bericht ad Palatium befördern müsse.

§. XVII.

Wie aber seine Qualität seyn solle? das bemerken die Bischöffe in ihrer Epistel ad Ludovicum Regem in Baluz. T. II. Capitular. p. 115. n. 4. Iudices denique villarum constituite, qui non diligant avaritiam & usuras,

ras, nec ipsi faciant, nec pecunias regias vel suas ad usuras donent, neque à suis subditis usuras fieri sinunt, quæ omnia vos super omnes ministros vestros odire debetis & fugere. Et servos regios non opprimant, nec ultra, quod soliti fuerunt, reddere, tempore patris vestri ab eis exigant, neque . . . . Dahero verbietet gegenwärtiges Capitulare c. 3. die Einwohner zu seinem Dienste, zu seiner Frohn, zu seinem Holzhacken zu gebrauchen; Ihnen keine Geschenke abzunehmen. c. 12. kein frey Quartier aufzulegen. c. 11. vor sich, und vor ihre Hunde kein frey Nachtlager zu fordern.

§. XVIII.

Die ihme an die Seite, und nachgesetzte Majores, die Vorsteher, oder Gemeinds-Vorgeher, welche in oppositione ad Iudicem, wie gedacht, Iuniores genennet werden, und die vordersten è famulis gewesen, über welche c. 10. 58. noch verschiedene Amts-Benennungen vorkommen, als Förster, Fohlenwärter, Keller-Aufseher, Haußmeister, Zöllner, dorfften c. 60 nicht aus reichen, sondern von mittelmäsigen Vermögen genommen werden, die im Nothfalle statt ihrer, zu Ausrichtung ihres Dienstes, einen Vicarium stellen können, c. 10. in ihrer Aufsicht nicht mehr haben sollen, als sie in einem Tage umgehen können, c. 26. und also auch ihren besondern Dienst hatten. c. 57. 58.

§. XIX.

Diese Iudices, welche in krafft §. 15. angezogenen Capitular. de a. 813. c. 19. von dem Keyser über solche Keyserliche Dörfer angestellet worden, hatten nach solchen Instructions-Capitulare zu exerciren: a) die Gerichte zu Haut und Haare. Also ward verordnet c. 1. keine Gütter zerschlagen zu lassen, sondern zu sorgen, daß die Gütter beysammen, sub integritate zum Herrn-Dienste verbleiben. c. 2. zu verhüten, daß die Einwohner zu Schaden und Verlust kommen. c. 3. Die Iudices sollen sich nicht unterstehen die Einwohner zu ihren Dienste zu gebrauchen, und sie weder zu frohnen, noch Holz zu hauen, oder andere Arbeit zu verrichten, zu nöthigen; von ihnen auch keine Geschenke annehmen, kein Pferd, keinen Ochsen, keine Kuhe, kein Schwein, keinen Hammel, kein Ferklein, kein Lamm, oder irgend anderes, auser alleine eine Bouteille Wein, und Garten-Früchte, Aepfel, iunge Hüner und Eyer. c. 4. Wann die Einwohner der Herrschafft selbsten durch Strasen-Raub, oder auf andere Art Schaden gethan: haben sie die Sache, oder den Werth zu ersetzen, in andern, und weitern Verschuldungen aber werden sie geprügelt, auser im Todtschlage und Brand, wo dem ganzen beleidigten Hause Satisfaction wiederfahren muß. Denen übrigen Leuten haben sie nach denen Gesetzen die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; zur Herrschafftlichen Satisfaction aber werden die Leibeigene geprügelt. Die Franken hinge-

hingegen, die in dem Fisco oder Domainen wohnen, sind in allem, was sie begehen, nach ihren Gesetzen zu bestraffen, und was sie der Herrschafft zur Satisfaction geben, das ist ordentlich zu verrechnen, es seye gleich in Viehe, oder in andern Werth. c. 45. Jeder Iudex solle in seiner Aufsicht gute Künstler haben, als Eisenschmidte, Gold- und Silber-Arbeiter, Schuster, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Tuchbereiter, Vogelsteller, Seifensieder, allerley Geträncke-Kocher an Bier, Aepfel- und Birn-Most, und andern Geträncke, Becker, vor den Hoffe Semmeln zu backen, Netzemacher, auch zur Jagd, und andere dergleichen Arbeits-Leute, die alle zu erzehlen zu weitläufftig wäre. c. 52. Jeder Iudex hat zu verhüten, daß kein Einwohner Strasen-Rauber, oder ein anderer Uebelthäter werde. c. 54. Der Iudex hat zu sorgen, daß die Einwohner ihre Arbeit fleisig abwarten, und durch keine Handelschafft davon verhindert werden. Wobey jedoch zu beobachten daß alle hohe Verbrechen, damahls noch nicht am Leben, sondern theils mit Schlägen, theils mit Viehe, theils mit Gefängnis gestrafft worden, wozu die Hoff-Marks-Iudices Eisen und Bande, auch besonre Gefängniße hatten, als wie zu Fürth, woselbst sie sich noch im 16ten Jahrhundert in der Hoff-Marcks-Gerichte Gewalt befunden.

(b) Die Civil-Gerichte. Davon disponirt das c. 2. Die Einwohner sollen wohl beobachtet werden, daß sie durch niemanden zu Schaden und Verlust kommen. c. 29. Jeder Iudex hat zu sorgen, daß streitende

tende Einwohner nicht nöthig haben, mit einer Provocation ad Palatium zu kommen, womit sie die Zeit verliehren, worinnen sie Dienste thun sollen. Hat ein Knecht auswerts Rechts-Händel, hat sein Beystand sich äuserst vor seine Gerechtigkeit zu verwenden. Kan er sie irgendwo nicht finden: Ist der Knecht deswegen nicht zu beschweren. Sein Beystand hat es vielmehr, entweder selbst, oder durch seinen Abgeordneten bey dem Könige anzuzeigen. c. 51. Jeder Iudex hat zu verhüten, daß die Herrschafftliche Aussaat nicht werde von bösen Leuten unter die Erde, oder sonsten verborgen, somit die Ernde geringert. Und so haben sie auch in andern Delictis vorzusehen, daß sie nicht zu Schulden gebracht werden. c. 52. Er solle allen Leuten die gebührende Iustiz wider die in denen Fiscis und Villis wohnende Leute, Knechte und Freygebohrne wiederfahren lassen. c. 56. Jeder Iudex hat in seinem Gerichts-Zwange öfftere Gerichts-Täge zu halten, und Gerechtigkeit mit zu theilen, das denen Leuten wohl zu statten kommt. c. 57. Wolte ein Knecht etwas durch seinen Fürsprecher des Königlichen Interesse halben vortragen: Ist ihme der Weg zum Könige zu gelangen nicht abzuschneiden. Provociren des Iudicis iuniores ad Palatium, hat sie der Iudex, vermittelst eines wider sie verfasten Berichts, dahin abzufertigen, doch so, daß ihre Proclamation keine Ungnade erwecke, sodann schon zu ersehen seyn wird, ob die Noth oder das Herrschafftliche Interesse zum Vorwand genommen worden.

c) Die

c) Die zu derselben ordentlicher Weise mit gehörige Dorffs- und Gemeinde-Herrschafft. c. 9. Jeder Iudex solle in seinem Gerichte ein Gemäse von einer Maas, ½. Maas, einen Seidel, ½. Seidel und ein Getreyde-Maas haben, wie es in Palatio ist.

§. XX.

Bey deme hatten sie zu besorgen:

a) Die Kirchen. Nach dem c. 6. wird ihnen aufgetragen, den Zehenden aus allen Einkünften ohne Abgang an die Kirchen der Königl. Domainen abzugeben, und zu keiner andern, wo es nicht von Alters her anderst verordnet seye. Die Kirchen selbsten sollen keine andere Geistliche haben, als die von des Königes Familie oder Kapelle seyn.

b) Die Kriegs-Angelegenheiten. Haben sie Herrschafftliche Dienste, haben sie ihre Arbeit nach allen Einkünfften abzutheilen. Haben sie Wägen wider den Feinde zu führen; haben sie dieselben wiederum sonderheitlich nach denen Häusern und nach den Hirten einzutheilen, damit sie wissen, wieviel sie schicken. c. 31. Damit sie aber solches denen Fuhrknechten übergeben können, die bey denen zum Cursu publico bestimmten Pferden angestellet seyn: haben sie auf gleiche Weise iedes Jahrs die Absonderung zu gelegener Zeit vollständig zu machen, damit sie anzuzeigen wissen: was sie dieserhalb thun, oder wo es hinaus gehet? c. 42. Das Gewehre, das sie vor den Feinde führen,

ren, haben sie in ihrer Verwahrung, und bringen es wieder in ihre Kammern, wenn es von dar zurücke gebracht worden. c. 64. Die gegen den Feinde gehende Karren, und die bedeckten Wagens sollen wohl gearbeitet, deren mit Leder überzogene Deckels aber so verwahret seyn, daß sie, wenn es die Noth erfordert, ohne Schaden der darauf befindlichen Ladung, durch die Flüsse schwemmen können, kein Wasser durch dringen, die Ladung also wohl behalten, überzubringen seyn mag. Des Meels, das auf Königliche Kosten auf die Karren geladen gehet, muß 12. Metzen seyn. Und dessen, das auf denen mit Wein geladenen Wagens zu schicken, muß ebenfals 12. Metzen seyn, nach dem in Palatio befindlichen Mase. Bey einem ieden Karn ist ein Schild, eine Lanze, ein Köcher und ein Bogen zu haben. c. 68. Sie sollen allezeit gute Fäßer mit eisernen Reifen gegen den Feinde, und in das Palatium zu führen haben: aber keine Schlauche von Leder dörfen sie dazu haben.

c. Das Waldwesen. c. 36. Die Wälder und Försté seyn wohl zu beobachten. Wo sichs thun läst, seye Holz zu fällen, und das Feld nicht mit Holz anflügen zu lassen. Wo Wald stehen zu lassen, seye es nicht zu sehre auszuhauen, und zu beschädigen. c. 46. Die umzaunte Lustwälder, die insgemein die Thier-Gartens genennet werden, haben sie in Zeiten zu repariren, daß nicht nöthig seyn möge, sie von neuen zu bauen. Und so haben sie auch mit allen Gebäuden zu thun. c. 47 Die

Jäger,

Jäger, Falconiers und andere Bediente in Palatio haben sich in denen Villis über das zu berathen, womit sie der König oder die Königin zum Herrschafftlichen Nutzen schrifftlich aufgetragen abgeschicket, oder, was auch der Stallmeister, und der Mundschenke nach der Herrschafftlichen Willens-Meynung vorgetragen haben. Das Wild. c. 36. Das Wildpret seye in denen Forsten zu besorgen. Die Habichte und Sperber, zu Vermehrung der Einkünffte nützlich zu bewahren Die Zinnse daher fleisig einzutreiben. c. 69. So offte Wölfe gefangen werden, haben sie es anzuzeigen, und die Häute zu liefern. Im Monath May seye denen jungen Wölfen nach zu stellen, die sowohl mit Pulver, und Fangeisen, als in Gruben, und mit Hunden zu fangen. c. 36. Wann die Iudices ihre Schweine in die Königlichen Wälder zur Mastung treiben, haben sie, wie die Maiores und ihre Leute den Zehenden davor zu liefern, sie selbsten aber damit, denen andern Leuten zu einem guten Exempel vorzugehen, ihn zu erst zu liefern. c. 58. Sind des Königes kleine Hunde denen Iudicibus übergeben: Seyn sie von dem ihrigen zu erhalten, oder ihren Iunioribus, denen Maioribus nemlich den Haußmeistern, und Keller-Auffsehern zu übergeben, sie von ihrentwegen zu versorgen, wo nicht der König oder die Königin befohlen, daß sie auf ihre Kosten in denen Villis unterhalten werden sollen; Alsdann hat aber auch der Iudex zu derselben abgesonderten Fütterung einen Knecht zu stellen, damit nicht täglich zu ihnen in den Stalle zu gehen nöthig seye.

d) Den Stalle. c. 13. Sie sollen die Hengste oder Bescheler wohl versorgen. Werde einer alt, und untauglich. . . Wenn er aber crepire, sollen sie es einberichten, ehe die Zeit kommt, die Studen belegen zu lassen. c. 14. die Studen sollen sie wohl in Obacht nehmen, die Fohlen bey Zeiten absondern, und wenn die Studen-Fohlen sich vermehren, dieselben besonders hüten lassen. c. 15. Die Fohlen sollen sie allezeit am Winter-Martini in das Palatium schicken. c. 50. Jeder Iudex hat zu beobachten, wie viel Fohlen in einem Stalle stehen können, und wie viel Fohlen-Wärter dazu nöthig seyn. Die Fohlenwärter, die Servi sind, und beneficia, Gütter, haben, haben sich davon zu unterhalten. Ein gleiches haben die Fiscalini zu thun, die bey ihren Häusern Gütter haben: Die aber dergleichen nicht haben, erhalten Herrn-Gehalt.

§. XXI.

a) ad Palatium. c. 24. Was zu der Keyserlichen Tafel zu liefern, die Iudices anordnen, sollen sie wohl und gut in Verwahrung haben. Wenn sie bey der Königlichen Tafel aufwarten, haben sie die tägliche Kost. Der übrige Aufwand an Mehl und Viehe muß auch durchgehends gut seyn. c. 35. Von denen Hammeln sollen sie gedörretes Fleisch haben, gleichwie von denen Schweinen. Ueber dieses sollen sie in ieder Villa wenigstens 2. gemästete Ochsen stehen haben, entweder zu rauchern, oder in das Palatium zu führen.

c. 38.

c. 38. Sie haben hinlänglich gemästete Gänse und Hüner zu halten, wenn sie nöthig, oder in das Palatium zu schicken in Bereitschafft zu seyn. c. 39. Die von denen Dienst-Leuten, und von denen, die zu ihren Häusern Grund-Stücke besitzen, anfallende Gült Hüner und Eyer, haben sie iedes Jahr zu erheben, und wenn sie nicht zu gebrauchen seyn, zu verkaufen. c. 61. Der Iudex hat, wenn er in den Dienst gehet, das vorräthige Malz nebst denen Bierbrauern mit zu bringen, die gutes Bier brauen. c. 65. Damit iedesmahls Fische vorhanden seyn mögen, seyn die in denen Fischereyen vorräthige Fische zu verkaufen, und dagegen andere in deren Stelle einzuschaffen. Es seyn aber diese, wenn der König nicht in die Villas kommt, zu verkaufen, und mit andern Königlichen Einkünfften zu verrechnen. c. 66. Ueber die Zigen und Böcke, dann über deren Hörner und Felle Rechnung zu thun, gleichwie von denen alten Zigen und Böcken eingesalzenes Fleisch in das Palatium zu schicken. Von der Verpfleg- und Besorgung der Missorum und Legatorum vid. c. 27. b) in denen Villis. c. 5. Wann die Iudices vor dem Könige die Arbeit mit Säen, Pflügen, Einsammeln, Heuen oder Weinlesen zu besorgen haben: hat ieder derselben solches iedes Orts zu gehöriger Zeit zu veranstalten, damit es, wenn es geschehen, wohl und recht gethan seye. Solte er nicht einheimisch seyn, oder sonsten an einen Orte nicht kommen können: hat er einen vertrauten Leibeigenen, oder einen andern getreuen

Men-

Menschen die Königlichen Angelegenheiten zu besorgen, zu schicken, damit sie wohl ausgerichtet werde. Er hat wohl vorzusehen, daß sie zu besorgen, er einen getreuen Menschen schicke. c. 7. Jeder Iudex hat seine Dienste ohne Abgang zu vollführen. Erfordert die Nothwendigkeit mehrere Dienste zu thun: hat er zu überlegen: Ob sie bis in die Nacht zu continuiren? c. 59. Jeder Iudex hat alle Tage, wenn er am Dienste ist, 3. Pf. Wachs, und $\frac{6}{8}$. Seife, auser deme aber, der König mag mit seinem Hoffstaat seyn, wo er will, zu Andreæ 6. Pf. Wachs, gleichwie auch in der Fasten zu liefern. c. 10. Die Maiores, Förster, Fohlenwärter, Keller, Aufseher, Hausmeister, Zöllner und übrige Bediente geben Zinsen und Handfrohn vor ihre Gütter, worauf sie genau zu sehen haben. Doch hat der Maior den Vorzug, statt seiner einen Vicarium zur Handfrohn und in die andere Arbeit zu stellen. c. 11. Kein Iudex hat die Leute, die Gütter bey ihren Häusern haben, zu seinem Dienste zu gebrauchen, weniger seine Hunde bey denen Einwohnern, und in Forsten unterhalten zu lassen. c. 16. Ueber das, was der König oder die Königin befiehlet, oder auch durch den Stallmeister, und den Mundschenk auftragen lassen, solle er Gemeinde halten. Der etwas hierunter versaumet, der habe sich, wenn es ihme angesaget worden, von Trunke zu enthalten, bis er von dem Könige, oder von der Königin ist absolviret worden. Hat der Iudex in der Abwesenheit bey der Armee, auf der Wache, auf einer

einer Verschickung, oder anderstwo, denen Iunioribus etwas aufgetragen; diese aber haben es nicht befolget: haben sie sich vom Fleische, und von Trunke zu enthalten, in das Palatium einen Bericht zu bringen, weswegen sie dahin geschicket worden, davor sie die Sentenz auf den Rücken, oder wie es sonsten dem Könige und der Königin gefallen möchte, zugewarten haben. c. 17. So viele Villas ieder Iudex in seiner Aufsicht hat, so viele Abgeordnete solle er haben, welche die Herrschafftliche Bienen besorgen. c. 18. Die Mühlen sollen so viele Hüner und Gänse halten, als es ihr Zustand träget. c. 19. In denen Ställen der Villarum capitanearum sollen sich nicht weniger als 100. Hüner, und 30. Gänse; In denen mit Güttern versehenen Häusern aber, weniger nicht als 50. Hüner, und 12. Gänse befinden. c. 40. Jeder Iudex solle zu aller Zeit in ieder Villa ins besondere zum Staat, Adler, Pfauen, Fasanen, Enden, Tauben, Rebhüner, Turtel-Tauben haben. c. 20. Jeder Iudex hat alle Jahre einen Früchte-Ueberfluß in der Curte aufzuschütten. . . und ihn wohl 3. 4. oder mehrmalen zu stürzen. c. 23. In einer ieden Villa sollen die Iudices so viele Rindviehe, Schweins, Zigen und Böcke-Zucht anstellen, als es immer seyn kan. Durch Herrschafftliche Knechte zu ihrem Dienste Kühe unterhalten, damit der Herrschafftliche Dienst bey der Rindviehe-Zucht, und bey denen Wägen keinen Abgang leide. Sie sollen auch bey denen Frohnen keine vor die Hunde gehörige hinkende,

und

und langsame, auch keine reudige Kühe und Pferde, oder andere schwache Thiere haben. c. 25. Die Weyde sollen sie Kal. Sept. anzeigen, ob sie vorgewesen, oder nicht? c 34. Mit grösten Fleiß haben sie zu thun, was mit denen Händen gemacht seyn will, als dürrer Speck, Sulzen, frisch eingesalzenes, Wein-Eßig, ein mit Brambeeren gekochter Wein, ein dergleichen mit verschiedenen Speciebus gekochter Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs, Mehl, wie sie zu den besten Geschmacke zu zubereiten seyn mögen. c 32. Jeder Iudex hat zu sorgen, nicht blos guten, als vielmehr den besten Saamen in den gewöhnlichen Saamen-Handel, oder woher es sonsten seyn möge, bey Handen zu haben. c. 33. Ist alles dieses gebührend eingetheilet, gesäet und gepflanzet: wird das übrige aller Einkünffte aufgeschüttet, bis es zu verkauffen, oder liegen zu lassen befohlen wird. c. 37. Sie haben die Felder und angebauete Ländereyen wohl zurichten zu lassen, die Wiesen auch in Zeiten zu verwahren. c. 67. Haben sie zu denen Aeckern, die keine eigene Anbauer schon haben, sondern von der Herrschafft bauen zu lassen seyn, und dennoch theils bereits vorhandene, theils neu angekommene Leibeigene, die sie nicht anzustellen, oder unter zu bringen wissen: haben sie solches zu berichten. c. 8. Die Iudices sollen die in ihrer Aufsicht stehende Weinberge besorgen, den Wein in Fässer bringen, und verhüten, daß er keinen Schaden nehme. Sie sollen von anderwerts her Wein in die Villas kauffen.

fen. Das zu viel eingekauffte einberichten. Wein-fechser schicken, und den erhobenen Wein-Zehenden in die Keller bringen. c. 22. Die Weinberge haben, sollen aufs wenigste 3. oder 4. Trauben Cronen Abgaben davon haben. c. 48. Die Wein-Keltern müssen wohl zugerichtet seyn. Auch davor haben die Iudices zu sorgen, daß in der Weinlese die Trauben nicht mit Füssen getretten werden, und folglich alles reine und sauber dabey zu gehe. c. 21. Wo vormahls Fischbehälter in denen Curtis gewesen, solle sie der Iudex erhalten; allenfalls vermehren; Wo aber ie keine dergleichen gewesen, gleichwohl in seyn können, hat er sie von neuen zu bauen. c. 65. Damit iedesmahls Fische vorhanden seyn mögen, seyn die in denen Fischereyen vorräthige Fische zu verkaufen, und dagegen andere in ihre Stelle einzuschaffen. Es seyn aber diese, wenn der König nicht in die Villas kommt, auch zu verkaufen, und mit andern Königlichen Einkünfften zu verrechnen. c. 12. Kein Iudex hat einen von des Königs Schuld-Bürgen in einer Villa einzuquartiren. c. 27. Die dem Könige zustehende Casæ sollen unabläßig Feuer und Wache haben, daß kein Schade entstehe. Wann die Abgeordneten und Gesanden ad Palatium gehen, oder davon zurücke kehren, sollen sie nie in die Curtes, und mit Güttern versehene Häuser einlogiret werden, wo es nicht der König und die Königin besonders befehlen. Der Comes hat nach seinem Amte, oder andere Leute haben, die es von Alters hergebracht, die Missos

oder

oder Legatos zu verpflegen, und also auch, wie zu vor, mit Waizen, und mit allen nothwendigen zu versehen, damit sie Standes gemäse zu- und von dem Palläste kommen. c. 41. Die innerhalb denen Höfen und Zäunen stehende Häuser sollen wohl verwahrt. Die Ställe, die Küchen, Backstuben, und Weinkeltern mit besondern Fleise zugerichtet seyn, damit die Dienst-Leute wohl logiren, und ihre Arbeit fein zubereiten können. c. 46. Alle Gebäude sollen unterhalten werden, damit sie nicht neu gebauet werden dörfen. c. 42. Eine iede Villa solle in ihren Kammern Liegerstette an Strohe-Säcken, Feder-Betten, Polstern und Kopfküßen; Bey denen Tischen Bänke, küpferne, bleyerne, eiserne und hölzerne Gefäse, Keßel, Ketten, Feuerböcke, Hobel, Hacken, oder ein anderes Instrument, womit Holz zu spalten, Bohrer, Schnitz-Meßer, und all anderes zum täglichen Gebrauch nöthiges, haben, damit nichts von anderwerts her erst zu holen, oder zu borgen seyn möge. c. 43. In der Mägde Wohnungen haben sie nach der vormahligen Anordnung iedesmahls in die Arbeit zu geben: Flachs, Wolle, das Kraut Waisda, womit blaue Lasur, Vermicula, womit Scharlach roth zu färben, Färber-Röthe, Hechel und Riffel, Wollen-Kämme, Kardetschen, Seife, Schmeer, Gefäse und andere Kleinigkeiten, die daselbst nöthig seyn mögen. c. 49. Die Mägde Wohnungen sollen wohl eingerichtet seyn, an Häusern, Schräncken, Hütten, Kammern, mit einem guten Zaune umfangen,

und

und mit starcken Pforten versehen, daß sie nicht in der Arbeit gehindert werden. Die Gärten haben sie mit allen denen in c. 70. specifice enthaltenen Kräutern, Wurtzeln und Bäumen anlegen, und unterhalten zu lassen.

XXII.

Ueber welches alles sie Rechnung abzulegen, dieserwegen alljährlich in der Fasten am Sontage Palmarum, der Osanna genennet wird, nach der vormahligen Verordnung, alles Gelde von denen Einkünfften geliefert werden solle, wenn zu vorhero, wie hoch sich deren Betrag belaufe? eingesehen worden. c. 44. Von dem 40sten Theile, wo es nicht heisen solle: Von der in der Fasten-Zeit zu præstirenden Lieferung, kommen 2. Theile in die Austheilung der Schuldigkeit . . . vielleichte an die Hoff- und Dienstleute, auch an Hülsen-Früchten, von der Fischerey, Käse, Butter, Honig, Senfft, Eßig, Hirsen, Heidekorn, gedörreten, oder grünen Kräuterwercke, Rettichen, Steck-Rüben, Wegewarten, Seifen, und andern Kleinigkeiten. Was übrig bleibet, ist, wider die bisherige Gewohnheit, zu berechnen, aus solchen 2. Theilen zu sehen, was zum dritten Theile übrig bleibet. c. 55. Was sie zum Herrn-Dienste zu liefern, zu dienen, und immittelst aufbehalten, haben sie mit deme, was sie ausgegeben, zu berechnen, den Ueberrest aber in der darüber geführten Rechnung anzuzeigen. c. 62. Jeder Judex hat alle Jahre zu Weyhnachten nach

denen in diesem c. enthaltenen Rechnungs-Mitteln über alle gehabte Einnahme Rechnung abzulegen, damit zu wissen, was von ieden angefallen seye? c. 63. All vorhergehendes kan denen Judicibus nicht zuwider seyn. Sie haben selbst auf gleiche Weise von ihren Junioribus alles und iedes, ohne Verdruß damit zu machen, zu fordern. Was ein Mensch in seinem Hause, in seinen Villis haben solle, das müssen auch die Judices in denen Villis haben.

§. XXIII.

So verhielte sichs um diese Zeiten mit denen Villis Regiis und Curtis dominicis, worüber die von dem K. angestellte Judices alle Oeconomica und Jurisdictionalia besorgten: Woher aber, und wenn derer Hoffmarcken Einricht- und Benennung entstanden? Das ist noch eine grose Frage. In diesem gantzen Capitulare findet sich davon die geringste Spure nicht. Nirgends ist das Wort: Curti Marchia, Hoffmarchia ausgedrucket, wie es gleichwohln seyn solte, wenn es anderst vor das Instructorium der Hoff-Marcks-Judicum passiren, und angenommen werden will, wovor es ihnen würcklich vorgeschrieben worden; Es wäre dann solches aus denen Worten des c. 17. Quantascunque villas unusquisque in ministerio habuerit, ingleichen aus dem c. 19. in villis capitaneis, zu eliciren, obschon das Erstere blos auf die Bienen-Zucht gehet, dergleichen in einem

ieden

jeden Dorfe ware, deswegen aber nicht auch in einem jeden derselben ein Judex aufgestellt sich befande, vielmehr verschiedene derselben ihme in die Aufsicht übergeben waren, die in corpore schon eine ordentliche Hoff-Marck andeuten; dieses aber nur einem, oder dem andern Judici einer Villæ capitaneæ die Disposition zu Haltung mehrer Hüner und Gänse, als in denen Villis minoribus zu thun ware, giebet, die in corpore ebenfalls eine würckliche Hoff-Marck heissen können, beede also lediglich von der Bestellung der Keyserlichen Villarum reden, wie sie sich bey einem jeden Dorffe ins besondere, ratione der Bienen- Hüner- und Gänse-Zucht zu verhalten haben möge? ohne daß sie dabey ihrer gehabten Form einer Hoff-Marck widersprechen solten. Selbst alle unter denen Carolingern, und in spätern Zeiten gefertigte Urkunden gedencken keiner angerichtet gewesenen Hoff-Marck wörtlich, sondern haben nur Villas Regias, und Curtes dominicas. v. g. Francofurtum, Villa Regia, Fiscus Regius, Palatium. Forcheim, modo Curtis Regia, modo Villa, modo Palatium. Goslar, villa Regia Huxaria, Ingelheim, Muhlhusa, Northusa, Otinga, Rotwila, Sletstadium, Triburia, Vlma, Villa Regalis. Die erste Urkunde, die davon wörtliche Meldung zu thun, dermahlen noch unter Händen gekommen, ist oben schon §. 7. von Henrico S. d. a. 1015. da gewesen, worinnen enthalten: Si coloni in litibus

causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam *Curti marchiam* eos pro Sententiis ferendis statuimus habere recursum ... Noch bis in das 13te Jahrhundert finden sich von dar gleiche Urkunden. Werden aber davon nur einige der jüngsten gegenwärtig Kürtze halben angeführet: Werden sie Beweis genug seyn, daß vorlängstens würklich ordentlich eingerichtete Hoff-Marken vorhanden gewesen, deren eigentliche Ursprung folgends auch zu bestimmen, somit nur noch übrig bleibet. Also ist in der compositione litium, die zwischen den Bischoff Leo zu Regenspurg, und Hertzog Ludewig in Bayern a. 1272. VII. Idus Febr. errichtet worden, zu lesen: Declaratum est etiam circa hunc articulum per dictum arbitrum ad cautelam, quod de feudis, quæ in *Hoffmarchiis*, vel locis munitis, vel Burgstallis nobis, & ecclesiæ nostræ vacare coeperint ... vid. Biblioth. hist. Götting. T. 1. p. 201. In des K. Ludewigs Verpfändungs-Briefe zw Suntzin an freitag vor Sand Walburgtag do man zalt von Christes geburt dreutzehen hundert iar, darnach in dem neundten und zwaintzigsten Jahr in Falckensteins Schwabacher Chronik pag. 29. not. b. vf der Hofmarckt zu Schwobach, vf der Hofmarckt zu Altdorf, vf dem Gericht zu Herltsperg, daz auch die Hofmarckt genennt ist. . . Wieder daselbsten p. 32. in der zu einem zu treffenden Verkaufe ausgestellten Vollmacht des Abt

Peters,

Peters, und seines Convents zu Eberach von dreutzehen hundert Jahr und in dem sieben neunßigsten Jahr am Freytag nach sant Martins Tag: Alle unsere Zinse und Gült . . die wir haben in der Statt und Hofmarckt zu Schwobach und zu Kurnburg. Nochmahls daselbsten p. 33. in des Bruder Michel, des Closter Eberach Procurator und Hoffmeister zu Nürnberg ausgestellten Kauffbriefe selbsten, der geschrieben von Christi Geburt dreutzehen hundert Jahr, und darnach in den acht und neunßigsten Jahr Conversionis Apostoli Pauli . . . . beyde in der Stadt Schwabach, und in derselben Hofmarckt gelegen ist. So gar findet sich bey keinem Autore davon etwas, der nicht vom 1000. Jahrhundert her davon zu schreiben Gelegenheit gehabt. Chlingensperg hat einen gantzen Tractat de Jure Hoffmarchiali geschrieben. Hierinnen solte man glauben, müste der Ursprung des Namens der aufgekommenen Hoffmarcken auf das genaueste bestimmet seyn. Es ist aber mit ihme nichts zu thun. Der gantze Trost, der bey ihme p. 11. hierunter zu suchen, ist sehr geringe. Er will davon weiter nichts wissen, als daß der Beyerische Adel ex antiquissimo Patriæ more Hoffmarchias, Hoffmarcken besitze. Seine eigene Worte sind: Vocabantur autem isti pagi integra corpora, & communitates, quas possidebant Status & nobiles Bavariæ ex antiquissimo Patriæ more Hoffmarchiæ, Hoffmarchen. Er hätte aber ein

weit mehrers, näheres, und besseres einsehen, und sagen können, wenn er des selbst angeführten Hundii in dem Beyerischen Stammen-Buche Fol. 402. beygebrachte Worte: Hoffmarch ist ein gar altes Wort in Beyern, ettliche hundert Jahr also herkommen, begreifft die andere Gerichtbarkeit, zu Latein, iurisdictionem simplicem, auser Malefitz; Die Alten habens auf Latein Curti Marchiam genennet ꝛc. genauer überleget, und erwogen hätte, daß das ettliche hundert jährige Herkommen die Zeiten derer wieder aufgekommenen Beyerischen Herzoge übersteige, derselben Ursprung folglich unter Carolo M. wenigstens in denen Villis Regiis, aber nicht in Beyern alleine, sondern allenthalben, wo Reichs-Domainen gewesen, zu suchen seyn wolte, die nach zerrissenen Herzogthum Beyern zu denen R. Domainen sind vorbehalten worden. So lange der sonsten in denen teutschen Alterthümern sehr accurate Grupen in Disceptat. forens. p. 1039. not. †. von der Curte principali, oder dominica, dann von der Villicatione curtis maioris redet: heiset seine gantze davon gemachte Beschreibung nichts anders als eine Curti-Marchia, eine Hoffmarchia, nur daß er diese beede Worte nicht selbsten gebrauchet, wenn er schreibet: Moribus Germaniæ ware es also bewandt, daß 1) die mehresten Mancipia ein Pertinenz von denen Prædiis waren, ad Curtes operas & census præstiren, und mit allen Curtibus minoribus einer Curti principali, oder

oder dominicæ untergeben waren; Die gantze Villicatio curtis maioris, mit allen davon dependirenden curtibus minoribus, curiis, & casis, und zugehörigen mancipiis, nebst den Gerichten, und placitis colonorum einem Villico, oder maiori ad tempus zu administriren committiret wurde. Gewisse ist es, daß, wo zu einer Curte principali, oder dominica, die nach obigen Capit. Caroli M. de a. 812. c. 19. eine Villa capitanea heiset, die Mancipia von denen Prædiis aus allen Curtibus minoribus die operas & census præstiren, die Villicatio curtis maioris auch curtes minores, curias & casas von ihr abhangend hat, solche Curtis principalis, dominica, villicatio curtis maioris mit denen dazu gehörigen Curtibus minoribus, curiis & casis, in ihrem völligen Umfange nichts anderes, als eine Curti Marchia, eine Hoffmarchia ist. Kommt er hingegen pag. 1041. auf die wörtliche Benennung einer Hoffmarck, so giebt er sie vor nichts, als vor ein iudicium villicale an, und nimmt folglich den partem pro toto. Die Curtis dominicalis, schreibet er, begriffe alle demselben incorporirte Curtes, sive contiguas, sive vicinas. Charta Ottonis. Episc. Frising. a. 1187. ap. Meichelb. T. 1. Hist. Frising. part. instrum. n. 1363. p. 569. solcher Befang einer gantzen Villication mit denen Mancipiis, die uno eodem iure curiæ copuliret, und Dings-Genoßen, sive consortes

unius eiusdemque villicationis, & iudicii villicationis waren, sind in medio ævo unter so mancherley Benennung hervortrettende Homines placiti unius eiusdem Curti Marchiæ, Hoffmarchiæ, Hager-Leute, Hof, Meyerdings, und Freydings-Leute. Die Curti Marchia ist nichts anderes, als ein iudicium villicale, ein Buding, Ludinc, welches nach seiner Art und Eigenschafft nichts weiter involviren konte, als quodvis placitum cum familia. Diese Verwirrung aber schadet an sich der Sache nicht. Die Benennung wird nur confundirt. Hoffmarchia ware in denen Keyserlichen Domainen privative gebräuchlich; Villicatio aber wurde derer geistlich und weltlichen Stände in einem Complexu gestandenen Ländereyen beygeleget. Hier und dar aber begriffe der Complexus nicht blos die Villication quoad iurisdictionalia alleine, sondern auch das übrige quoad præstationes inde dependentes. Inzwischen ist genug, das Wort: Hof-Marck, Curti marchia, Hoffmarchia ist nicht neu, sondern schon sehr alt.

§. XXIV.

Auf diese Weise ist schon nachzugeben, daß, weil zu derer Merovinger, zu derer Carolinger, und in denen weiters denenselben gefolgten Zeiten alle Urkunden lateinisch geschrieben worden, das Wort: Hofmarck, Hoffmarchia, anfänglich nicht gleich aufgekommen, sondern in vielen

len spätern Zeiten erst bekandt, dagegen Curtis principalis, dominica, villicatio curtis maioris, cum Curtibus minoribus, curiis & casis gebrauchet worden. Es ist aber unstreitig, daß, da niemahlen einzele selbstständige Villæ und Curtes Regiæ, Dominicæ, die einem besondern Judici untergeben gewesen, zu finden, und aufzutreiben seyn, solche Villæ und Curtes Regiæ, Dominicæ gleich ersten Anfanges unter denen Merovingern schon, die Judices nicht allzusehre zu haufen, und in einer jeden Villa minori anzustellen, in eine ordentliche Errichtung der Hoff-Marcken gekommen, wo alle einzele loca, Dörfer und Höfe, unter einer Villa capitanea, Curte maiori, principali, dominica, unter einem angewachsenen Haupt-Orte in gewisse, und besondere Districte, in ein gantzes Corpus zusammen gezogen, und von denen Hoffmarcks Judicibus, und anderwerts von denen Villicis administriret worden, die dorten unter den Namen der *Villarum*, iezuweilen auch nur schlechtweg der Marcarum, und hier, unter der Benennung der *Villicationen* bekandt worden, in Verfolg der Zeit aber, nach denen Kreisen, worinnen dieselben gelegen waren, gleich all andern in der Provinz sich befundenen Kreisen, auf dem placito publico des Cameræ Nuncii, des Missi Dominici erscheinen müssen, sodann auch ad Comitia provincialia, ad Comitia Ducatus, und der darauf gefolgten Comitia Burggraviæ, die Landes-Wohlfart zu berathschlagen, die unter sich gehabten

Streitigkeiten erörtern zu lassen, die Landes-Erforderniſſen zu reguliren, und die gemachten Hertzoglich Burggräffliche Anforderungen zu bewilligen, convociret wurden. Unten wird §. 13. aus des *Vorburgs Hiſt.* T. VIII. p. 242. ein Diploma Dageberti II. Reg. Franc. vorkommen, quo Monaſterio Wiſsenburgenſi thermas Badenſes cum *Marca* adjacente donat, welches nichts anders als eine Hoffmarck geweſen. Die Diſtricte, oder die in denenſelben gelegene Orte, die iemand andern überlaſſen worden, wurden anderſt nicht beſchrieben. Es hieſe allezeit: Der Pagus, der Comitatus, oder der Ager. Von letzten, kommt l. c. unter Childerico III. der Ager Caurishamenſis vor. Die oben in dem Vorberichte §. 3. da geweſene Urkunde Ottonis III. de a. 997. bewähret ſolches noch mehrers. Sie nennet ausdrücklich die Curlim Buchinæbach eine *Marcam.* Bey Gonne findet ſich in Tract. de Ducatu Franc. Orient. p. 27., daß allbereits bey denen Merovingern eine Marcha ein Complexus terrarum in dominio privatorum conſtitutus certis finibus diſtinctus geweſen, davon iedoch das dominium privatorum ſo leichte nicht beygehen kan. Unter denen Merovingern haben die Hoffmarcken eben die Beſchaffenheit und Verfaſſung, die ihnen unter denen Carolingern beygeleget ware. Dorten beſaſen, wie hier, theils Leibeigene, leibfällige, theils Freygebohrne, erbeigene Gütter, deren erſterer Complexus,

plexus, gleichwie der Complexus aller eminenten iurium, und des iuris territorialis in dem dominio Cæsaris, und nicht in dem dominio privatorum ware. Es hatten auch die Hoffmarcken hier und dar die Gerichte zu besorgen, so weit deren bestimmte Grenzen giengen, die er gar præteriret. Auf dieses ist ein gleiches in die Zeiten Caroli M. & eius Successorum zu setzen, gibt schon angezogenes Capitular. Caroli M. von selbsten an Handen. Hatte nach dessen c. 17. Quantascunque villas unusquisque scl. Judex, in ministerio habuerit. . . ein in der Curti Marchia angestelleter Judex mehr, als eine Villam minorem, wegen des, nach seinem gehabten Departement, welches dahier auf die Bienen-Zucht gienge, zu præstiren gehabten Dienstes, in der Aufsicht; die Judices aber musten in der Villa maiori, welche c. 19. die Villa capitanea heisset, wohnen, woselbsten die Hoff-Marcks-Gerichte gesessen: So ergiebet sich von selbsten, und gantz natürlich, daß die villæ capitaneæ, und Curtes, die Curtes maiores, und Minores, curiæ und casæ binnen einen gewissen Districte schon damahls zusammen geschlagen gewesen, die, in complexu, Curtimarchia genennet ware, und anderwerts unter den Namen: Curtis principalis, dominica, cum omnibus curtibus minoribus, oder auch Villicatio curtis maioris kame.

§. XXV.

§. XXV.

Diese Villæ, und Curtes Regis, Dominicæ wurden solchemnach in gewisse Districte und Bezircke eingetheilet, die man *Curtimarchias*, Hoffmarcken, nennete. Zu einer ieden derselben wurde ein Haupt-Ort geschlagen, eine Villa capitanea, eine Curtis principalis, dominica, davon sie den Namen führete, e. g. die Hoffmarck zu Altorff, die Hoffmarck zu Leimburg, die Hoffmarck zu Schwabach, die Hoffmarck zu Kornburg, die Hoffmarck zu Herolzberg, und so weiter. Dieser Haupt-Ort, die Villa capitanea ware zum Sitz derer Judicum in der gesammten Hoffmarck verordnet, und die Gemeinde dieses Haupt-Ortes erwehlet, die Judices selbsten aus ihrem Mittel, die Gemeinden aber aller die ganze Hoffmarck ausmachenden Dörfer und Ortschafften, ersezten und erwehlten ihnen zur Seite, nebst denen aus der Villa capitanea bereits erkohrnen Scabinis noch mehrere dergleichen aus ihren Dorfs-Gemeinden, welche coniunctim die iurisdictionalia in der Hoffmarck besorgten. Das Capit. 5. Caroli M. a. 809. ap. Baluz. T. 1. p. 466. verordnet: Scabinei boni & veraces, & mansueti cum comite electi, & ad ministerium constituti. Wornach sich dann die Beschreibung, die Chlingensberg in iure Hoffmarchiali p. 12. n. 4. von einer Hoffmarck aus Besold. Spec. voc. Hoffmarch, auf Beyern special macht, quod scl. in patria nostra haud male Hoffmar-

marchia sit aliquod corpus, & communitas, vel territorium, cui annexa est jurisdictio bassa, seu simplex in omnes subditos in illo corpore, communitate, vel territorio contentos, leichte hieher verbessern läßt, daß sie ein Corpus, eine Communitas, oder Territorium, eine gewisse Anzahl mit allen Dorffs-Fluhren in ein gantzes Corpus geschlagener Dorff- und Ortschafften seye, deme die in einem dazu gehörigen Haupt-Orte über alle in der gantzen Hoffmarck gelegene Gütter, und gesessene Leute zu exerciren angestellete Unter-Gerichte, die Gerichtbarkeit zu Haut und Haare, anhänget. Nur aber will dabey noch dieses zu erinnern seyn, daß er dieses alleine von denen Beyerischen Hoffmarcken saget, denen ex concessione Ducis Bavariæ, gegen ein, zu seiner rückgängig gewordenen Ungarischen Königs-Wahl, gebrauchtes ansehnliches Subsidium, a. 1311. die Niedergerichte zugewachsen, dahingegen in denen Keyserlichen Hoffmarcken die Gerichtbarkeit zu Haut und Haare, durch das Capitulare Caroli M. de Vill. Reg. a. 812. übertragen worden. Es taugen aber auch die von ihme hierbey n. 5. und 8. in Hoffmarchiam clausam, & non clausam, und die n. 9. quoad formam Jurisdictionis, in absolutam, limitatam & restrictam gemachte distinctiones gar nichts. So lange die Hoffmarcken noch gantz beysammen ad domania Imperii gehöreten, und da sie nachhero unzertheilt mit einander ver-

veräussert worden, waren, und verbliebeu sie clausæ, auch quoad Jurisdictionem absolutæ: Als sie aber nachhero zerrissen und zerstickt worden, höreten sie Hoffmarcken zu seyn auf. Es wurden daraus einzele Dorfs-Besitze, bey denen es lediglich darauf ankame, was und wie viel damit acquiriret worden? Es wurde daraus weder eine Hoffmarchia clausa, & non clausa, noch eine Jurisdictio absoluta und limitata & restricta, aber wohl ein particular Besitze, der sein vormahls gehabtes Hoffmarcks-Recht völlig verlohren. Inzwischen ist wohl wahr, daß, ausser bey Potentioribus, vor nun keine Hoffmarck mehr anzutreffen ist, die ihren ehemahligen Umfange, und ihre gehabte Hoffmarcks-Gerichtbarkeit zu exerciren hat. Allenthalben haben sie fast die sogenannten Vogtey-Herren nicht gehörig sich zugeeignet, sonderheitlich in denen terris der Advocatiæ in Nurnberch, woraus nachhero der Comitatus in Nurnberch entstanden. Dieses gehöret aber unter die Veränderung, die sich von Zeit zu Zeit mit denen Hoff-Marcken, und deren gehabten Gerichtbarkeit ereignet, wovon unten etwas vorkommen wird.

§. XXVI.

Jede solcher Hoffmarcken hatte eine ziemlich grose Weitschafft, und in ihren Umfange verschiedene darein gehörige Dörfer, Weyler und Höfe, deren Grentzen gemeiniglich in der Nähe sich befundene Flüsse, Bäche, Berge, oder andere deut-

liche

liche Absonderungen, und natürliche Kennzeichen umschlossen, und folglich von andern Hoffmarcken abtheilten, die heutiges Tages wo nicht die Unwissenheit, wenigstens doch der Muthwille, zu vermeintlicher Retirirung der vorgegangenen Usurpationen, sonderheitlich in denen um Nürnberg herum befindlichen Flüssen zu Grenzwassern des auf den Walde, in dem anmaßlichen Stadt Nürnbergischen Kreis zu besitzenden Reichs-Bodens, und vermeintlichen Territorii, so vergebens als lächerlich machen will, eben, als wenn diese Flüsse nur zur Abmarckung dieses kleinen Theils des sogenannten grosen Reichs-Bodens entstanden wären, oder, damit sie vor diesen eine Vermarckung machen mögen, der darinnen befindliche Wald aufwachsen müssen. Selbiger Flecke ist der einzige nicht, der vormahls der Reichs-Boden genennet worden. Er gienge noch viel weiter. Er erstreckte sich durch noch viele allda herum, und bey nahe durch gantz Francken sich befundene Hoffmarcken, woselbsten niemanden mehr etwas von einem Reichs-Boden weis und spricht. Warum denn hier gantz alleine? Warum umströmen denn diese Flüsse nicht den gantzen Reichs-Boden, sondern nur einen geringen Theil desselben, den Nürnberg in einem sogenannten Reichs-Boden, als sein Territorium haben will, wenn sie seine Grentzen auf dem Reichs-Boden bestimmen sollen? Sind schon dieser Hoffmarcken vormahlige Grentzen gegenwärtig in der grösten Ungewißheit; Beredet sich deswegen doch

niemand

niemand solchen elenden Vorgebens. Es macht niemanden weis, daß dieses particular Trümchens sogenannten Reichs-Bodens, und darauf stehenden Waldes halben, eine Fluß-Vermarckung entstehen können. Besser weis man, daß solches Trümchen in, und bey gewissen Hoffmarcken sich befunden, welche dieselbe Flüsse umgrentzet haben.

XXVII.

Wie weit ieder solcher Hoffmarcken zugehörig gewesene Grentzen vormahls gegangen? Wo sie sich rings umher in ihrem Umfange erhoben, und geendiget, auch was vor Orte mit ihren Feldfluhren eigentlich darein gehöret haben? Das wäre zu wissen, noch heutiges Tages von einen eben so grosen Nutzen, als wie der davon zu hoffende Vortheil selbsten ist, der aus der zuverlässigen Nachricht von dem Orte, oder von der Haupt-Bestimmung ieder Hoffmarck, worinnen die Hoff-Marcks-Gerichte angeordnet waren, sich von selbsten darbietet, so sehre sich schon manche darwider wehren, und meynen, einen solchen alten Krahm wieder hervor zu suchen, könne niemand daran gelegen seyn, weil seithero die Länder-Verfassung sich mercklich geändert habe, und also auch nach selbiger, der Sachen vorgewesene wahre Beschaffenheit nun nicht mehr gerichtet werden könne; womit sie aber nur ihre Unwissenheit sogar in der Juristerey verrathen. Was gehet sie diese angebliche Abänderung an, die weiter nicht, als in denen Ländereyen anzutreffen,

die

die keine Keyserliche Hoffmarcken waren, und zu ihrer noch izo ziemlich scheinbar und kenntlichen Verfassung kein Capitulare Caroli M. vorgeschrieben hatten? wenigstens denen Juribus Palatii Regii nichts derogiren? Sie finden selbsten, daß in diesen kein Pandecten-Urtheil anschlägt, vielmehr so gerecht es schon dorten seyn möge, so ungerecht, schädlich, und nachtheilig es hier seye, womit der Landes-Herr vernachtheiliget, und die Einwohner ruiniret werden. Lündenspur siehet in Tract. academ. de Success. ac mutat. Imperior. & familiar. nec non de moderna Imp. Jurisd. ut & de alta & bassa p. 174. gar wohl ein, wie nothwendig und nützlich es auch in andern Ländern seye, wo eben keine Hoffmarcken gewesen, noch heutiges Tages die Grentzen ieden Orts eigengehörigen Jurisdiction bestimmen zu können. Er schreibet allda: Et optandum esset, ut omnibus in locis certi limites cuiusque iurisdictionis exprimerentur, quemadmodum in Sveviæ quadam parte, scl. in Landgraviatu Nellenburg extat transactio Hægoviensis, & in Saxonia certæ quædam constitutiones super iis latæ sunt . . . ita enim multæ myriades litium, cum Dominorum simul & subditorum salute evitarentur, viciniqu Principes maiorem concordiam alerent, nec unus alterum fortior imbecilliorem ad instar piscium maiorum, minorumque devoraret quasi: Neglecta illa à

Sacris Canonibus sæpius inculcata restitutione, quæ multos, eheu! Magnates ad Orcum transmittit . . . Sciendum autem, multis in locis dominos bassæ, vel simplicis iurisdictionis sibi antiquitus vendicare, die Mannschafft, Musterungen, exactionem collectarum ab Imperio impositarum, die Reisen, die Steuern, und das Umgeld, quæ alias iuribus superioritatis, vel etiam superiori Vogteiæ adhærent, idque vel per expressam conventionem, consuetudinem, vel præscriptionem, wie Recht, und Herkommen, quæ Cynosuram in illis suppeditant, ut ait Knichen de iur. territor. c. 4. n. 19. seqq. Keller de Offic. iur. pol. c. 12. fol. 401. seq. Solche höchst nöthige Untersuchung würde ieden in Stande setzen, so fort zu erkennen, was vor welche in iede derselben Hoffmarcks-Gerichte gehörig gewesene Orte aufzusuchen seyn, wenn er einmahl den Orte derselben Hauptbestimmung ausfündig gemachet hat. Wie weite, und auf was vor Ortschafften diese Hoffmarcks-Gerichte sich würcklich erstrecket haben, die nach dem Inhalt angeführten Capitular. Caroli M. über alle solche, die gantze Hoffmarck ausgemachte Orte denen Hoffmarcks-Gemeinden durch ihre erwehlt gehabte Judices zu exerciren, übertragen worden? Sie würde zugleich an Handen geben, ohne sonderliche Mühe zu erforschen, wohin sich solcher vorwesene Jurisdictions Status bey ieden darein

ein gehört gehabten Orte in Verfolg der Zeit geändert? Ob er getheilet? und weme er sicher zugefallen? Wenn vornemlich die Alienations-Briefe dabey mit zu Handen zu bringen, die bey nachhero zerstickt gewordenen Hoffmarcken über ein, und andere davon abgekommene Orte gefertiget worden, oder auch die alten Gerichts-Bücher einzusehen wären, welche die Hoffmarcks Judices bis zu ihrem erlittenen Abkommen, oder bis zu ihrer verlohrnen Gerichtbarkeit zu führen gehabt. Sie muß annoch Sonnenheiter zu Tage legen, daß kein einziger solcher Acquirenten, wo er nicht wenigstens ein Graf gewesen, das geringste von einer Gerichtbarkeit darzu erworben, sondern alles, was er dergleichen gegenwärtig daran haben, oder besitzen will, erst in neuen Zeiten des 16. Jahrhunderts, und dieses noch dazu sehr späte usurpirt, theils mit Gewalt an sich gezogen habe, oder noch zu ziehen, bedacht seye, wozu unter andern das Wort: Vogtey, das ad Jurisdictionis materiam appliciret worden, am stärckesten gemißbrauchet wurde, daß vor nun, weil öffters angeführtes Capitulare Caroli M. c. 4. und 53. so gar vieles denen Hoffmarcks-Gerichten anvertrauet, genuine, und unverneinliche notæ characteristicæ Jurisdictionis territorialis, Ober- und Nieder-Vogtey, ohne Schamroth zu werden, daraus gedrechselt werden müssen. Ueberhaupt müssen Herrschafft und Unterthanen den grösten Vortheil und Nutzen von der Untersuchung solcher alten

Hoffmarcks-Grentzen haben, und alles dieses weiter wahr zu machen, solten sie leichte ausfündig werden können.

§. XXVIII.

Alleine, dieser gleichwohln so höchst nöthigen Erfahrung würcklich theilhafftig zu werden, scheinet mehr ein pium desiderium zu seyn. Die Länge der Zeit, und das während derselben völlig negligirte teutsche Alterthum ist Ursache, daß in denen mehresten Orten schwehrlich ein Gemeinds-Mann mehr anzutreffen, der da weis, daß er in einer gewesenen alten Keyserlichen Hoffmarck lebet, oder wohnet. Alles, was noch von ihme zu erforschen seyn möchte, ist dieses, daß ihme annoch beygehet, von seinen Eltern gehöret zu haben, oder wohl selbsten noch ein, und andere Merckmahle zu sehen, daß in diesem, oder in dem, nicht weite von ihme entlegenen, oder auch selbst bewohnenden Orte vormahls ein Gerichte gestanden, und gehalten worden seye; womit wohl der locus des ehemahls gesessenen Keyserlichen Hoffmarck-Gerichts offenbar, darneben aber doch noch nicht auch entdecket wird, was vor Orte darein gehöret, die mit selben die gantze Hoffmarck ausgemacht haben. Kommts zu einem, obgleich in loco der ehemahls gesessenen Hoffmarcks-Gerichtbarkeit wohnenden Beamten: Hat er Zeit Lebens von keiner Hoffmarck, und von derselben zu exerciren gehabten Hoffmarcks-Gerichtbarkeit gehöret, weniger weis er, warum er die Ge-

richte

richte über die in sein Amte gehörige Dorffschafften exercire? weiter etwas zu sagen, als daß er es seinem Antecessori nachmache. Mit seinen Currentien hat er ohnedeme schon so viel zu thun, daß er ein mehrers nicht unternehmen mag, den Staub der alten Acten in sich zu schlucken. Fände er ungefehr, und erlernete zugleich überzeugend, daß er seine Amts Jurisdiction noch so sehre zu erweitern hätte: Würde ihn sogleich die Furcht vor einen hoc ipso zu veranlassenden Briefe Process, und vor die dabey von denen Benachbarten sich zuziehenden Feindschafft alles dessen auf einmal wieder unwissend machen, dagegen besser gefallen, solchen Abgang damit reichlich zu ersetzen, das seine schon gewöhnte Amts-Untergebene desto schärfer rüget. In der Amts-Stube ist sich eben, ohne zu besorgenden Nachtheil, Verdruß und Weitläufftigkeiten, viel ernstlicher, als dorten, zu bezeigen.

§. XXIX.

Jedoch ist nicht gantz und gar unmöglich hinter den wahren Grund dieser Sache zu kommen, und in kurtzen alle solche vorgewesene Hoffmarcken, mit denen ehemahls darein gehörigen Dorffschafften ausfündig zu machen. Wo die Comites zu den Besitz einer solchen Hoffmarck, und mit derselben zu der darein gehörig gewesenen Gerichtbarkeit gelanget, da wurden der Hoffmarcks-Gemeinden gehabte Gerichts-Bücher mit übergeben, worinnen nothwendig alle, in die Hoffmarcks-Ge-

richte ehehin gehörige Orte eingetragen waren, welche entweder verwahrlich aufgehoben, und bis hieher aufbehalten, oder wenigstens in die von Zeit, zu Zeit gefertigt, und erneuerte Urbaria übergetragen worden. Ich erinnere mich selbsten noch, in einem gewissen Amte ein altes Urbarium einstens gelesen zu haben, worein alle, in selbiges Amt und Gerichte gehörige Orte, nebst denen, die neuerlich dazu acquirirt worden, mit distincter Anzeigung, was davon nur Vogtbar, und was zugleich gerichtbar ist, umständlich beschrieben gewesen. Wo aber geringere Acquirenten dazu gelanget, da bliebe die Gerichtbarkeit bis in das 16. Jahrhundert späte annoch bey denen Hoffmarcks-Gemeinden, und da müssen ihre dato noch habende Gerichts-Bücher die gesicherste Auskunfft geben, wie weite? und auf was Orte sie ihre Gerichtbarkeit zu exerciren gehabt? Ist schon solche ihre gehabte Gerichtbarkeit von selbiger Zeit an, hier und dar, bald von diesem, bald von jenem Vogthey-Herrn, der weiter keine sonderliche Gewalt anthun können, usurpiret, theils in tantum entzogen worden: Quid inde? Die Gerichts-Bücher verblieben doch in der Hoff-Marcken Händen, die sie sich nimmermehr abnehmen lassen. Sie liessen auch nie eine Possessionem quietam darüber erwachsen. Noch vieles haben sie davon bis auf den heutigen Tage aufbehalten, alles aber sogleich eingeklaget, und in contradictorio unterhalten, daß leichte alles zu recuperiren. Allenfalls bleibt dannoch

der

der vor Herrschafft, und vor Unterthanen von solcher Untersuchung sich zu versprechen habende grose Nutzen, daß sie schon eine nicht geringe Zeit, Mühe und Kosten-Anwendung verlohnete. Nach, wie vor, bleibt unwidersprechlich, daß, so lange diese so höchst nöthige Untersuchung nicht zu Stande gebracht worden, auch die seithero eingerissene Land und Leute verderbliche vielköpfigte Jurisdiction nicht zu erkennen, weniger die Landesherrliche Gerechtsame davor zu verwahren, oder nur in geringsten zu gesichern seyn.

§. XXX.

Solte es allenfalls auch hier oder dar fehlen, hat man Bäche, und Flüsse, auch andere dazu dienliche Kennzeichen zu untersuchen, die sonderheitlich in der Nürnbergischen Gegend in die genaueste Attention zu ziehen seyn wollen, deren jede besondere Hoffmarcken abgrentzen, davon also mehr, als lächerlich die 4. Haupt-Flüsse der Regnitz, Pegnitz, Schwartzach und Schwabach zu Grentzwasser der Nürnbergischen Landes-Hoheit und Gerichtbarkeit, bald der Nürnbergischen Wälder gemachet werden. Vor den Burg- und Wald-Verkauff ware die Stadt Nürnberg selbsten der Burggräfflichen Jurisdiction unterworfen, und dorffte mithin keinen Kopfe durch ein Thore der Stadt heraus strecken, nach einem Nürnbergischen Territorio auser der Stadt innerhalb solchen Wassern sich umzusehen, oder auserhalb denenselben zu suchen, wo alles noch izo

Burggräfflich ist. In, und mit bemelten Verkaufe hat sie weder zu Holtze, noch zu Dorf, und Felde ein mehrers, als die ausdrücklich verschriebene omnimodam Jurisdictionem innerhalb der innern Ring-Mauer, die Forst-Gerichte zu beeden Seiten des Waldes, nebst den Nieder-Gerichten über die benannten 6. Dörfer. Und seithero hat sie auch weiter keine Jurisdiction und Territorium in diesem Burggräfflichen Landes-Theil erobern können; dahingegen bey denen prætendirlichen Wald-Grentzen zu erst zu untersuchen ist: Ob der Wald der Wasser halben entstehen müssen? desselben Grentzen bezeichnen zu können, wodurch auf einmal ihre gerne haben mögende Grentz-Wasser zu einem Unding werden.

§. XXXI.

Weis man aber schon so nach positive nicht anzuzeigen: Wann, und zu welcher Zeit solche Villæ und Curtes Regiæ eigentlich unter den Namen einer Hoffmarck in gantze Districte gezogen, und alle über die darinnen begriffene Dorffschafften zu exercirende Jurisdiction in einen Haupt-Orte verlegt, von diesem aber aus seinem Mittel die dazu gehörige Judices, von der gantzen Hoffmarck hingegen aus allen dazu gehörig gewesenen Dörfern denenselben Gerichts-Schöpfen an die Seite gewehlet, und von denen einzeln Orten in particulari ihre domestica im Namen der gantzen Gemeinden zu besorgen, alle Jahre

zu

zu wechselnde Dorffs-Meistere, Bürgermeistere aufgenommen worden: Daran wird eben nicht viel sonderliches gelegen seyn; Genug, daß die Hoffmarcken einmohl zuverläsig existiret haben, durch deren Einrichtung keine weitere Abänderung im Haupt-Wercke entstanden, als daß, an statt vieler und einzeln Dorffs-Gerichts-Stetten, eine einzige Haupt-Gerichts-Stube über einen gantzen District angerichtet worden, welche die Hoffmarck zu N. genennet wurde.

§. XXXII.

Die von denen Hoffmarcken zu exerciren gewesene Hoffmarcks-Gerichte selbsten, bestunden nicht blos in denen heutigen Unter-Gerichten, oder in der sogenannten Jurisdictione bassa, der so elende und kahle erdichteten Vogteylichkeit, sondern sie hatten, wie das Capitulare hin und wieder zeiget, einen solchen weiten Umfange, der insgemein die Gerichtbarkeit zu Haut und Haare begriffe, die Eisen und Bande, nebst einem wohlverwahrten Gefängnis führete, dergleichen die Hoffmarcks-Judices in der Hoffmarck zu Fürth auch, und bis in das 16te Jahrhundert annoch geführet, dieselben, nach solchen Capitular-Einrichtung gegen mißigthätige Leute gebrauchen zu können, aber doch alle darunter gehörige Verbrechen anderst nicht, als mit Gefängnis bestraffen dörffte. Staats-Canzley 31. Theil, pag. 300. denen hohen Gerichten also nichts, als die 4. hohen Fälle, zu Hals und Hand, Strasenraub,

raub, Mord, Brand und Nothzucht nemlich, überliese, die aber auch damahls noch nicht am Leben gestrafft, sondern nur theils mit Schlägen, theils mit Viehe, theils mit Gelde gebüset werden musten. Grupen gibt in Discept. forens. p. 1045. gleich anfangs in der Nota die Hoff-marcks-Gerichte vor Placita villicalia an, die primis temporibus insgemein ein annexum curiæ principalis, oder Curti marchiæ gewesen, und hatten die Ministeriales harum Curtium ministeria, i. e. iustitiarias potestates, & villicationes, und wurden nach Unterscheid der Oerter Schulteti, Villici maiores, hier zu Lande Meyerdings-Herren, Hager-Junckern, und so weiter, genennet. Charta Conradi III. a. 1140. ap. Miræi Oper. dipl. p 688. Wern. Rolevinc. de antiqu. Saxon. dign. ap. Leibnitz T. III. p. 631. und mag auch wohl gantz recht haben, wenn er entweder von denen neuen Zeiten redet, wo die K. Domainen schon einzeln veräusert, und einer blosen Villication untergeben gewesen, die der Neo-Acquirente bestellet, und inzwischen, wie der Vogtherr zu seinen Tittel gemacht, dergleichen hier angeführte Namen und Tittel denen in denen Keyserlichen Hoffmarcken angestellten Judicibus, als leibeigenen Leuten, zu Caroli M. Zeiten doch nicht beygeleget wurden, oder auch dahin verstanden seyn will, daß auser denen Keyserlichen Domainen Provinzen, nirgends auf denen in andern Provinzen vorbehaltenen Keyserlichen Do-

mai-

mainen eine ordentliche Hoffmarcken Anrichtung sich befunden, sondern ebenfalls nur blose Villicationes über eine, in einer gewissen Gegend gelegene Anzahl Villarum ein Villicus angestellet ware, der die Placita, die Gerichte, über die ihme untergebene Villas zu halten hatte; wiewohlen deme das Exempel von Beyern entgegen stünde, das keine K. Tafel-Provinz gewesen, und dennoch, wie noch hodie zu sehen, ordentliche Hoffmarcken hatte, ob sie gleich nicht mehr in ihren vormahligen weiten Umfange stehen; Es wäre dann, daß ein in neuern Zeiten zusammen geschlagener District von einigen zusammen hangenden Villis, bey dazu von Landeshoheits wegen verliehenen Untergerichten, ad exemplum derer in der Nähe von Francken und Schwaben gestandenen Hoffmarcken, diesen Namen erst erhalten, sie deste kenntlicher von des Landes Herrn zugehörigen Gerichtbarkeit damit zu machen. Mit alle deme bleiben aber doch die von ihme angegebene Namen: Villicatio, Placita villicalia, Schultetus, Villicus maior, lauter Einführungen neuerer Zeiten, dagegen das Capitular. c. 52. & 56. lediglich die Judices, qui Justitias reddere faciunt, audientias teneant, benennet. Hieran irret er aber, wenn er continuiret: Da aber in mutatione temporum die Curtes dominicales theils desoliret, theils veräusert, dismembrirt, so sind die ietzigen Placita cum colonis, die Vetustissimis temporibus in curia dominicali gehal-

ten,

ten, eine Reliquie von der alten potestate Dominica in colonos iudiciaria &c. sie sind vielmehr eine Reliquie der, nach solchen Capitulare denen Hoffmarcks Judicibus übertragenen Hoffmarcks-Gerichte, womit sein gantzer weiterer Verfolg, als völlig ungegründet, von selbsten hinweg fällt, wenn er gleich von solchen Placitis geredet haben wolte, die in veräusert gewordenen Domainen nicht, sondern in, von andern Herren acquirirten Villis, iederzeit seyn gehalten worden. Hier, und dar gehet es auf eines hinaus. Ehehin ware alle Jurisdiction zu Halß und Hand, dann zu Haut und Haare. Nachdeme entstunden aus dieser die Unter-Gerichte, worzu gehörete, was specifice in denen Lehen-Briefen verliehen wurde. Die Placita gehöreten zu denen hohen Gerichten, zu der Gerichtbarkeit zu Halß und Hand; die zu Haut und Haare aber gabe nur audientias ad faciendas iustitias. Er sahe, daß, nach der Erklärung der Landes-Freyheit in Ober- und Nieder-Beyern, teste Lündenspür de Imper. & famil. orig. & mutat. ex edit. Leucht. p. 174. ad Jurisdictionem Hoffmarchiæ gehören sollen: 1) omnia quæ sita sunt intra terminos Hoffmarchiæ, & 2) extra terminos, quos vocant die *Ether*, omnes agri, prata, sylvæ & alia pertinentia in ipsam Hoffmarchiam. 3) Potestas iudicandi, & puniendi delicta minora, exceptis gravioribus criminibus, vulgo Vizdomb, und Malefiz-Händel, & causis

rerum

rerum Soli &c. ob er gleich dieses auf alle Hoffmarcken der Keyserlichen Domainen gemein machen, und darneben die Ether, an Agris, Pratis, Sylvis, & aliis pertinentiis, nicht extra terminos setzen sollen, die vielmehr insgesamt mit ihren Villis intra terminos Hoffmarchiarum gelegen: Wie er aber dennoch dazu kommt: So viel ich aus allen Umständen urtheile, ist die Hoffmarchia Curti marchia originarie nichts anders, als ein Judicium villicale, welches ex pactis conventis, privilegiis & consuetudinibus locorum, seine Formam hatte, wovon folglich die Jurisdictio magna de proprietate, libertate, & morte iudicum, als ad iudicium comitis gehörig ꝛc. unterschieden waren? das läßt sich schwerlich begreifen. Was eine Hoffmarck überhaupt und an sich gewesen? ist oben §. 24. deutlich beschrieben; daß aber die ihr eigen gemachte Gerichtbarkeit zu Haut und Haare und ein Annexum Hoffmarchiæ, und nicht die Hoffmarchia selbsten, folglich ein bloser Pars von ihr, und nicht das totum derselben ware, das Capitulare Caroli M. aber, wovon dahier durchgehends die Rede ist, ihr die gehörige Form gibt, das lehret die Einsicht desselben von selbsten. Was sollen also pacta conventa, privilegia, consuetudines locorum dazu beytragen, die alle nichts an ihr errichtet und gebauet haben?

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Aber nun änderte sich der Zustand der Hoffmarcken mercklich, als sie das Schicksal hatten, wie andere Reichs-Domainen veralienirt, folglich andern Possessoribus zum Theil gantz, zum Theil zerstickt in einzeln Dörfern, dort cum omni iurisdictione an Potentiores, hier, an geringere Acquirenten, reservata hac, quæ penes Hoffmarchias remanebat, und also lediglich quoad fructus oeconomicas, diese jedoch cum, vel sine Vogteia überlassen zu werden, daß lezten Falles die Vogtey durch einen denen Hoffmarcks-Gemeinden ertheilten ewigen Lehenbriefe suspendiret worden. Die Hoffmarcken, die, wie sie der Keyser und das Reich besessen, gebrauchet, und genutzet, cum omni iurisdictione, & cum omnibus reditibus, sine ulla reservatione veralieniret wurden, gelangten in des Acquirenten Patrimonium, und höreten somit ein Reichs-Boden zu seyn auf; Die hingegen, woran die blosen Gefälle verpfändet, oder verkaufft worden, daß nur die überlassenen Reditus alleine in des Acquirenten Patrimonium gelangen konten, blieben quoad iurisdictionem omnimodam immediat, und verblieben folglich ratione Provocationis & Protectionis nach, wie vor, unter den Keyser, bis auch diese in andern Besitz gediehen, wie bey denen gewesenen Hoffmarcken geschehen, die der Advocatiæ in Nurnberch unterworfen worden, woraus sodann der Comitatus

tatus in Nurnberch entstanden. So viel ist gewisse, daß, so lange die Keyser die Hoffmarcken besessen, oder auch nur ein Stücke davon behalten, sie niemanden einige Jurisdiction darauf überliesen; dahero sie auch dieselben zu aller Zeit von der Ducum Gewalt aussonderten, oder die Einwohner mit ihren Streitigkeiten an die nechste Hoffmarcks-Gerichte, und in wichtigen Vorfallenheiten, oder in Provocatorio, an ihre etwas Potente Acquirenten verwiesen, wie in Dipl. Henrici §. 1. schon da gewesen, ohne Zweifel aus der Ursache, damit nicht viel herrische Gerichtbarkeiten entstehen möchten: Als aber die Advocatia in Nurnberch, und sodann der Comitatus in Nurnberg über die Länder der schon ziemlich weite veralienirt gewesenen Keyserlichen Domainen im 11. Jahrhundert entstanden, und nachhero lange erst die Hoffmarcken zu Schwabach, zu Kornburg, zu Altdorff, zu Herolzberg und so weiter, anfänglich a. 1299. vom K. Alberto I. nachgehends von K. Ludovico Bavaro a. 1329. nur Pfandsweise, in a. 1364. aber folgends zur Urthäte von K. Carolo IV. an die Herren Grafen von Nassau gekommen seyn, wie zum theil Falckenstein in der Schwabacher Chronik p. 26. 28. 30. und Glafey in Anecdot. p. 260. 264. beybringen: So wird sich leichte ergeben, was mit solchen Orten in eben selben 1364. Jahre Graf Johannes von Nassau, Herr zu Hadamar, dem Herrn Burggraf Friderich zu Nurnberch vor Gerichte ver-

verkaufft, da er in dem Kauff-Briefe geschrieben: Allen Gerichten: Gantz natürlich kan es anderst nichts heisen, als die Hoffmarcks-Gerichte in allen Orten, die er an Cammerstein, zu Schwabach, zu Heroltzberg und Kornburg gehabt, gleichwie auch die beym Glafey befindliche Urkunden blos von Gerichten sagen, welches nichts anderes, als die Hoffmarcks-Gerichte gewesen. Denen Worten: allen Gerichten, keine Gewalt anzuthun, ist nicht zu supponiren, die Herren Grafen von Nassau hätten vielleicht wohl vor der errichteten Advocatia in Nurnberg, und vor dem daraus erwachsenen Comitatu in Nurnberch diese Orte schon vom Reiche an sich gebracht gehabt. Dieses wäre denen kurtz voran-geführten Pfandschaffts- und Lehen-Briefen grade zuwider, und damahls existirten auch noch keine Grafen von Nassau. Sie schrieben sich noch, bis in die Mitte des 12ten Jahrhunderts, die Herren von Lurenburg, Laurenburg, als den Namen eines Schlosses ihres Ansitzes, alsdann aber verwechselten sie diesen Namen mit den von Nassau, als sie die Burg Nassau an sich gebracht, und zu bewohnen angefangen. Oetters Burggräffliche Geschichte 2. Versuche, p. 23. not. u. Deme stehet nicht entgegen, daß a. 1281. nach der wieder bey Falckenstein in Chron. Swabac. p. 21. befindlichen Urkunde K. Rudolphus I. das Prædium Swabach von dem Kloster Eberach erkaufft habe, und solches nicht würde in der Advocatiæ in Nurnberch, oder

in

in des Comitatus in Nurnberch darüber schon vorlängstens gehabten omnimoda iurisdictione besessen haben wollen. Des Kloster Eberachs daran gemachte acquisition ist gar noch nicht bekandt; Und da ist auch nicht zu wissen: Ob dieselbe vor, oder nach entstandener Advocatia und Comitatu in Nurnberch vorgegangen? Das Kloster ist erst a. 1126. von Herrn Reichwin, und seiner Ehewirthin Gertraut gestifftet, und zu bauen angefangen, dazu auch ihr Schloß Eberach gegeben worden, davon es den Namen erlanget. An. 1127. erhielte es Adamum de Colonia Agripina zum ersten Abbt, den a. 1134. Bischoff Embrico zu Würtzburg consecrirt hat. Lorentz Frieß in Ludwigs Würtzburgischen Geschichtschreibern p. 501. Gleich im Anfange seiner Fundation hatte es auch so viele Kräfften nicht, dergleichen Ländereyen zu kaufen. Und ein solcher Potentior Status ware es noch weniger, deme, nach der Verfassung selbiger Zeiten, die Jurisdictio omnimoda hätte mit überlassen werden können; Aus der Advocatia, oder aus dem Comitatu in Nurnberch ware sie folgends gar nicht mehr zu eximiren, und dagegen wiederum zum Reiche zu ziehen. Der Keyser sahe sie vielmehr selbsten gerne dort, wo sie ware. Die Reichs-Domainen waren ohnedeme dasiger Gegend so dinne, daß er niemanden zu Beobachtung derer, über den übrig verbliebenen geringen Ueber-Rest zu exercirenden hohen Gerichte besonders anstellen konte.

§. XXXIV.

Einige derselben erhielten sich selbsten gantz, andere halb, andere nur in einem Dorfe, und kaufften sich quoad iurisdictionalia, und quoad reditus von dem Keyser los, lediglich unter seiner Protection, unter seinen Schutz und Schirm zu stehen, dem Reich immediate noch anzugehören, und acquirirten somit bald ein starckes, bald ein geringes, bald gar kein Territorium auser der Ring-Mauer ihres darinnen nach und nach errichteten Haupt-Ortes, ie, nachdeme es die Weitschüchtigkeit der vermochten Acquisition, oder die Lage desselben mit sich brächte. Hierinnen ist der einzige und wahre Ursprung derer gegenwärtig noch vorhandenen, theils wiederum vorlängstens schon in Abgang gekommenen Reichs-Städte zu suchen, die insgesammt ursprünglich nichts anderes, als Reichs-Domainen Dörfer waren, deren einige, nach ihrem succesive vermochten Anbau zu Städten, anizo noch ein ziemlich starckes, andere ein weniges, und wiederum andere gar kein Territorium auser ihrer Mauer haben. Nur muß man diese nicht mit denen Städten vermengen, die aus einem zerrissenen Ducatu gezogen worden, wie mit Regenspurg von K. Friderico Barbarossa geschehen, und die, wie Nürnberg, auf einen blosen zu dessen Anbau expresse ausgereutet gewordenen Wald-Platze, wo also weder eine Villa, noch eine Curtis Regia vorhin gestanden, gebauet wurde, welches die Ursache ist, daß keines von die-

diesen, rings herum, gleich von seinem ersten Ursprung an, ein Territorium haben, und noch weniger in folgenden Zeiten dazu acquiriren können. Dorten nicht, weil dergleichen etwas mit zu überlassen, nichts vorhanden ware, und hier, weil niemand dergleichen von seinem schon gehabten Besitze abtretten wollen. Vielleichte waren die mehresten solcher entstandenen Reichs-Städte selbsten nicht gemeinet, auserhalb ihrer anfänglichen Dorffs-Etter, nachhero darum geführten Ring-Mauer ein Territorium zu erwerben, und damit ab incunabulis denen höhern Reichs-Ständen sich gleichsam zu parificiren, wodurch sie nur in grose Weitläufftigkeiten, Kosten, und in den unvermeidlichen Hasse derselben zu gerathen, nimmermehr ihr nachhero in Verfolg der Zeit erlangtes Aufkommen gefunden, oder wohl gar die immedietät selbsten zu erhalten, gehindert hätten. Vielleichte waren ihre damahlige Absichten, lediglich in den Zustande sich zu erhalten, worinnen die übrigen Reichs-Dörfer verblieben seyn, die schon zufrieden waren, daß sie innerhalb Etters, auf ihren Dorffs-Fluhren weiter keine Jurisdiction, als die Keyserliche und Reichs, nachhero ihre eigens zu bestellen überlassene Gerichtbarkeit anzuerkennen haben möchten, das keinen der höchsten, von ihnen ohnedeme entfernet gelegenen Reichs-Stände zuwider ware, bis ihnen, da sie sich davon zu in etwas gewachsenen Städten erheben können, sich noch weiters zu aggrandiren, der Appetit

gewachsen, wozu sie vieles zu usurpiren, mit Erkaufung verschiedener in alieno gelegenen Dörfern zu haben gewesenen einzelen geringen Jurium, an Vogtey, Zinsen und Gülten, die beste Gelegenheit sich gemacht, gleichwie unter vielen andern, häufig um Nürnberg herum geschehen, ob sie gleich damit die schweresten Differenzien angerichtet, woraus mit der Zeit langwührige, zum theil noch in denen Reichs-Gerichten pendente Processe entstanden seyn. Aus diesen gantzen Keyserlichen Hoffmarcken, aus einzeln Orten und Dörfern derselben, sind also die Reichs-Städte entstanden, gleichwie einige derienigen Städte, ein gleiches geworden seyn, die von denen Römern über den Rhein, und anderwerts sind erbauet worden. Sobald selbe zu Städten anzuflügen Gelegenheit hatten, sahen sie sich wohl nach der Verfassung um, den nexum Imperii, wie andere R. Stände, zu erwerben, des Keysers bey ihnen zu erheben gehabte Revenuen an sich zu kaufen, und nebst diesen, auch quoad Jurisdictionalia, ihren eigenen Staat anzurichten, so geringe, und schwach sie gleich gewesen seyn mögen: Sie wurden aber gleich ersten Anfanges dazu nicht plenarie manumittiret. Es wurden ihnen vielmehr in civilibus, Duces, und Comites, und in ecclesiasticis, Episcopi ad regendum vorgesetzet. Andere erhielten von denen Keysern Advocatos und Præfectos, iezuweilen erhielten auch die Episcopi die Præfecturam darinnen. Lehmann Chron. Spir.

Spir. L. 4. c. 3. und blieben dennoch dem Keyser und dem Reiche per omnia unterworfen. ibid. c. 2. Unmöglich aber können einige davon aus ihren Mitteln einen ordentlichen Magistratum um diese Zeiten schon gehabt haben, wie Conring de Vrbib. §. 75. will, der weder denen Ducibus, noch Comitibus, denen Advocatis und Præfectis in ihrer zugekommenen Befehlshabung den geringsten Eingriff, und hoc ipso ihrem gehabten Juri Sportularum keinen Abbruch thun können, worauf die damahligen Geld, und baaren Mittellosen Zeiten so genau gesehen, daß die Städte mit der Zeit, zu ihrer davon gesuchten Entledigung, ein wichtigeres Argument von darher geltend machen konten, als es wohl der Sache wahrer Vorgang erfordert hätte. Es wäre denn, daß solcher Städte Magistratus weiter nichts bedeutet hätte, als die heutigen ordentlichen Dorffs-Bürgermeister seyn, die schon zu passiren gewesen wären. Aber vor nun die Advocatos und Præfectos sich völlig von Halse zu schaffen, und dagegen sich in eine unumschrenckte Gewalt zu setzen, wie sie hodie zu sehen: Machte sie die, während solcher Zeit vermehrte Gütter, und in Beutel sich verschaffte ziemliche Macht und Gewalt schwulstig. Die Freygebigkeit der Keyser: Ihre gewohnte Veräuserung der R. Domainen, und ihre beständig starcke Geld Bedürfftigkeit verhalfen ihnen endlich zur völligen Freyheit, theils Pfandweise, die ihnen folgends gar verbliebe, theils

Kauffsweise. Vitriar. 1. 18. 11. Daß aber auch einige Municipal Städte von ihren Ducibus und Comitibus sich ab, und zur Immedietät gelöset, Idem. l. c. theils auf andere Weise entzogen: Das kan nicht seyn. Damahls suchten die Duces und Comites eher zu acquiriren, als zu alieniren. Was aber in spätern Zeiten, wie mit Nürnberg, vorgegangen: gehöret in diese Zeiten nicht. Es ware dazu ein besonderer Zufall, wovon suo loco ein mehrers vorkommen wird. Und wider Willen konte sich eine Municipal-Stadt à nexu mediato nicht ledigen. Ihme ware sie nicht gewachsen. Sie ware schon noch in Gehorsam zu erhalten. Bekandt ware auch noch nicht, eine Rem Cæsaris daraus zu machen, wie lange nachhero erst aufgekommen. Wenn aber diese aus denen Villis der R. Domainen erwachsene Städte die Freyheit erlanget, zur heutigen Reichs-Immedietät sich zu schwingen? Dazu werden gemeiniglich die Zeiten Henrici IV. und V. angegeben. Es ist auch wahr, daß viele derselben sich dessen berühmen können, obgleich Vitriar. 1. 18. 11. saget: Mansere apud quosdam Præfecti diverso tamen iure; imo reditus quamplurimi Imperatoribus: Es sind aber einige derselben viel früher, andere weit später dazu gekommen, wie künfftig in dem Ducatu Franc. Orient. näher untersuchet, in der nähern Beleuchtung des wahren Ursprunges der Stadt Nürnberg aber, gründlich dargeleget werden wird, daß es

ehemahls

ehemahls allerdinges civitates mixtas gegeben, die inter Imperatorem & Ducem gemein gewesen, und dennoch mit aller Gewalt vor blose Mediatas behauptet werden wollen, ob sie schon wichtige Vorrechte und Freyheiten von denen Keysern erlanget haben sollen. Horn in Jur. publ. p. 311., welches offenbar widersprechend ist.

§. XXXV.

Unter denen Hoffmarcks Dörfern, die quoad Oeconomica cum omnimoda Jurisdictione von dem Keyser sich los kauffen, ebenfalls alleine in dem Reichs-Schutz zu verbleiben, mögen verschiedene, die inzwischen mediat geworden, theils annoch übrig verblieben, folglich noch hodie immediat sind, vielleichte die letzten Ueberbleibsel der dasiger Gegenden gestandenen Keyserlichen Tafel-Gütter gewesen seyn, die sonsten nicht anzubringen waren, und dahero sich selbsten abzulösen, ihnen um so lieber gegönnet wurde, als ohnehin der Keyser nicht wuste, was damit zu thun, da vornemlich eine besondere Aufsicht darüber zu bestellen, der Kosten nicht verlohnete, wo sie nicht aus einer besondern Absicht, die sich aber auch nirgends entdecket, niemand andern, vornemlich keinen Geistlichen, deren genug in der Nähe sich befunden, die darnach gestrebet hätten, überlassen werden wollen, ansonsten dergleichen Herrlichkeit an kein bloses Dorf, das sich weiter nicht zu helfen weis, nicht gelangen können, oder mögen. Verschiedene davon erhielten sich, der

inzwischen vorgewesenen vielfältig turbulenten Zeiten ungeachtet, durch angenommenen benachbarten Schutz bey ihrer Immedietät und Freyheit bis auf den heutigen Tag, ob sie gleich darüber in schwere Weiterungen und Processe gerathen, wie es denen beeden Reichs-Dörfern Gemfeld und Gochsheim mit Würtzburg ergangen, denen es sehr nahe gestanden, ihre Immedietät zu verliehren; dahingegen viele andere vorlängstens eingezogen, und untergestecket worden. Jenichen schreibet in der Abhandlung von Reichs-Dörfern, und Reichs freyen Leuten, die Lünigs Schreiben hoher Potentaten, groser Herren und andern Standes-Personen vorgedrucket ist, p. 9.: Teutschland wimmelte ehemahls von dergleichen Dörfern, welche nachher mehrentheils durch Versatz, oder freywillige Unterwürfigkeit mittelbar geworden; wiewohlen statt der angeblichen Freywilligkeit, andere und dringendere Unterhandlungen die Triebe-Feder davon gewesen seyn mögen. Die gegenwärtig annoch davon übrige sehr wenige Reichs-Dörfer geben wenigstens die stärckeste Ueberzeugung: quod agrestis tenacissimus sit iuris ac libertatis semel adeptæ, wo er nicht eines mit dem andern durch Zeit und Umstände aufzugeben, genöthiget, das hiebey nie gewesen seyn kan. Er giebet aber auch einen gantz andern Ursprunge an als hievor angeführet worden. Er vermeinet, sie wären, unter andern in Francken und Schwaben, mediate Dörfer der dasigen Hertzoge

zoge gewesen, von denen sie sich ihres Wohlverhaltens Willen, die Gnade zu herrlichen Freyheiten erhalten, in dem vorgewesenen grosen Interregno aber, von dem landsäßigen Jahre sich befreyet hätten. Er schreibet davon l. c. p. 13. Ihren, der R. Dörfer nemlich, Ursprung muß man in denen unruhigen und unseligen Zeiten suchen, in welchen sich die Provinzen auf eine vor das Römische Reich nicht allzuvortheilhaffte Art trenneten, und auseinander giengen. Absonderlich befanden sich in Schwaben und Francken, als in welchen beyden Ländern einzig und allein noch R. Dörfer übrig sind, einige Dörfer, welche wegen ihres Wohlverhaltens, die vollkommene Gnade derer Hertzoge, und von diesen herrliche Freyheiten erlanget hatten. Wie nun die Trennung derer Provinzen erfolgte, so gelangten die Dörfer eines früher, das andere später zu der R. Unmittelbarkeit, zumahl da das grose Interregnum, an welches kein redlicher teutscher Patriote ohne Furcht, Entsetzen und Grauen dencken kan, ihnen vollends die schönste Gelegenheit gab, sich von dem landsäßigen Joch gänzlich zu befreyen. Er glaubet auch, es seye schon genug, wenn er diese seine davon gehabte Meynung in der not. p. unter vielen andern, mit der Authorität des Ludewigs in Germ. Princ. p. 258. seq. bestärcket. Wer vermag sich wohl vorzustellen, daß iemahls ein Dux sich, und den Seinigen so feinde gewesen, ein gantzes Dorf Einwohner, um deren bloses Wohlverhalten Wil-

len, mit solchen herrlichen Freyheiten zu begaben, die sie mit der Zeit so animos machen mögen, des landsäßigen Joches sich folgends gäntzlich zu entschütten? Es hat ihn ia mit der Acquisition seines Landes ein sehr groses gekostet, mit dessen ungeschmählerten Erhaltung er wohl eher vor seine Nachkommen zu sorgen gehabt. Die allzugrose Andacht selbiger Zeiten hat zwar wohl mehrmahlen grose Herren verleitet, gantze Dörfer und Striche Landes an die geistliche Stiffter und Klöster zu verschencken: Nie aber giengen solche weiter, als auf die blosen Gülte und Zinsen, die sie, weil sie ohnedeme deren genug hatten, noch wohl entrathen können, wobey die Einwohner vielfältig von der Vogthey befreyet wurden, sie desto eher in Gehorsam, und bey Schuldigkeit zu erhalten, die Geistliche aber nicht allzusehre zu erheben, denen in weit spätern Zeiten erst, auser, was Potentiores, welche die höchsten Bischöffe waren, die Jurisdiction und andere eminente Jura zugewachsen, und dennoch dieselbe viele, und lange Zeiten hinaus durch Advocatos exerciren lassen musten, bis sie ihrer endlich entlediget wurden. Dazu geschahe eine dergleichen Schenckung doch nie umsonst. Sie ware nie gratuita. Allezeit wurde sich das Seelen-Heile des Donatoris, seiner Ehewirthin, seiner Kinder und Gebrüdere, auch aller seiner Vordern, und benebst noch, zu desselben ungezweifelten Erhaltung, ein gewisser iährlicher Kirchen-Dienst dagegen bedungen, wovor damahls ein ieder, obschon

schon viele und grose Gütter, noch wohl zu verschmertzen, eher geglaubet hat, als wenn er seinen Unterthanen etwas schencken sollen, von denen er weiter nichts, als ihre Schuldigkeit hoffen können, die er nicht erst mit einer solchen allzugrosen Schenckung zu erkaufen hatte. Was vor ein sonderbares Wohlverhalten sollen aber auch solche Dörfer vor ihrem Herrn bezeiget haben, das eine solche auserordentlche Belohnung nach sich ziehen mögen? Auser der promten Præstirung ihrer Schuldigkeit, hatten ihnen selbige schmale Zeiten weiter nichts gegönnet. Hätten sie diese verzögern wollen: wären sie nicht erst damit so theuer zu erkauffen, schon andere Mittel und Wege zu finden gewesen, sie zu befördern. Das vorgedauerte grose Interregnum mag wohl der Clerisey fürchtig und erschrecklich vorgekommen seyn, die während dessen keinen Keyser gehabt, bey ihme ein mehrers von denen R. Domainen sich auszubitten, als sie bereits erlanget hatte; oder, daß sie in trüben zu fischen, durch die vereinigte Macht der weltlichen Reichs-Stände gehindert worden: Vor diese aber ware es doch so betrüblich nicht; wenigstens sagen die Scriptores nichts, daß während denselben vieles Morden und Brennen vorgegangen. Die Provinzen trenneten sich auch von einander weiter nicht, als daß der eine Theil den zum Keyser nicht haben wolte, den der andere auf den Keyserlichen Thron zu setzen sich bemühete, wozu er seine besondern und guten Ursachen hatte, die er mit allem Rechte auf das

ernst-

ernstlichste behauptete. Giengen inzwischen bey dieser Gelegenheit hier und dar starcke Veränderungen vor: quid inde? Des endlich gewehlten K. Rudolphi ihnen ertheilte R. Belehnung bewähret vornemlich, daß die, während dessen, in specie in Schwaben, eingerichtete neue Landes-Verfassung weder ihme, noch dem ganzen Reiche zuwider gewesen, sonsten ihme ein leichtes seyn können, darüber, wie zuvor, einen neuen Ducem zu setzen, wozu er Macht, und Stärcke an denen vielen Reichs-Domainen, und an denen ihme zur Seite gestandenen Ertz- und Wahlfürsten gehabt. Wären zu Behauptung einer gleichmäsigen R. Immedietät alle Dörfer in Schwaben aufgestanden, möchte noch wohl eine Wahrscheinlichkeit beygehen. Es ist doch wohl etwas schweres, wenn alle Bauern eines so weitläufftigen Landes, wie Schwaben ist, sich empören: Mit alle deme wären sie doch leichte zu züchtigen gewesen, und nicht einmal admittiret worden. Ein hinlänglicher Theil des Reiches würde ihnen auf den Halse zu fallen ausgeschicket worden seyn; Da sich aber nur einige wenige Dörfer hierzu empöret haben sollen, das ist ein vor allemal unmöglich. Im ersten Schlafe wären sie gleich ersticket. Vielmehr ist sicher, richtig und gewiße, daß sie die Keysere mit guten Wissen und Willen gegen theuer genug bezahltes Gelde, die Wage gegen die übrigen R. Stände beyzubehalten, aus denen Domaniis Imperii manumittiret, und in den völligen freyen Reichs-Stande gesetzet habe, keines weges aber sie

selb-

selbsten von der Medietät zu der Immedietät sich gedrungen haben, das die Reichs-Stände, ohne sich selbsten gewaltig zu schwächen, nimmermehr hätten geschehen lassen können. Weder hier, noch bey denen Reichs-Städten ist also ein Ort anderst, als aus denen Reichs-Domainen zur völligen Immedietät gelanget, ausser was oben von Regenspurg angeführet worden. Ludewig wäre dahero hierbey zur Bestärckung nicht anzuziehen gewesen, der wohl ein grosses in der Historie, und in dem Iure publico gethan, deswegen aber doch nicht alles, sonderheitlich in dieser allenthalben völlig negligirten Materie, übersehen können, und also auch das, was er dieserhalb beygebracht, selbsten nicht in der Absicht geschrieben hat, daß ihme schlechterdinges Beyfall gegeben werden solle. Dennoch geschiehet solches, auch von andern mehr, nur, zum kurtz davon kommen, und zu Vermeidung besorglicher Schwierigkeiten, so gleich mit dem vorgewährten fürchterlichen, alles umgekehrten Zeiten des grosen Interregni sich auszuhalfftern, worinnen doch das wenigste davon vorgekommen ist.

§. XXXVI.

Dieses ist allenthalben der einzige wahre und ächte Ursprung derer Reichs-Dörfer, und derer §. præc. entstandenen Reichs-Städte, welcherhalb Cocceii in Dissert. de Charactere Statuum Imperii, Sect. 3. §. 7. ganz recht schreibet: In immediata terra *vici hi iam ante immediati,*

diati, & Imperii fuerunt, & ab Imperatore *non ius immedietatis, sed civitatis* saltem adepti sunt. Ludewig mag schon in Germ. Princ. c. 2. p. 258. 259. dazu immer die Zeiten des Todes Conradini 1269. vergebens vorwenden. Auch dieser muß, wenn eine Sache nur überraschet, und nicht in die gebührende genaue Untersuchung gezogen werden will, eben die unzulängliche Ausflucht seyn, wozu die Zeiten des grossen Interregni insgemein gemißbrauchet werden. Von grossen Landes-Ständen möchte wohl eher in Schwaben zu sagen seyn, daß sie sich des Ducis Landes-Hoheit zu entziehen, in diesen Zeiten zu der Immedietät geschwungen haben, davor war aber auch in Schwaben kein Dux mehr vorhanden, der solches verhindern können und dörfen. Ins besondere hat Conradinus noch vor seinem Tode, ehe er nach Welschland zu seiner daselbst unglücklich ausgefallenen Expedition gienge, denen höhern Landes-Ständen, Stifftern und Klöstern alle über sie exercirte eminente Iura verkaufft, und somit ihnen überlassen, sich in die Immedietät zu setzen, und dabey so gut möglich zu erhalten zu trachten, das hingegen in andern Provinzen, wo Duces sich befunden, weder angegangen, noch würklich geschehen: aber von Municipal-Städten, und von mediaten Dörfern, die damahls in ihrer prima infantia geschwinde verschlucket waren, gehet es nicht an, woferne ihre causa nicht ebenfalls von Conradino herrühren solle. Wie ists möglich, daß eines derselben um diese Zeiten,

oder

oder wie andere sagen, während ganzen vorgewesenen grossen Interregno, in welchen sich die grossen Provinzen und starcken Länder, auf eine vor das Römische Reich nicht allzuvortheilhaffte Art getrennet haben, und auseinander gegangen seyn sollen, sich habe völlig immediat machen können, da sogleich andere starke Reichs-Stände, welche ihnen mit ihrer Nachbarschafft das ius postlimii auf eine empfindliche Art fühlend machen können, an der Seite aufstunden? Solle diesemnach in Ansehen Ludewigii Vorgebens nicht zu wissen seyn, was von Coccéii dahier angeführten Meynung zu gedencken, wie Ienichen l. c. p. 14. not. p. will: So wird wenigstens das dahier angeführte es deutlich genug sagen, und am Ende gar überzeugend machen; wiewohln Cocceius an sich schon davon l. c. so deutlich geschrieben, daß er gar keiner weitern Erläuterung bedarf. Nur müssen sich ein- vor allemal die leeren Gedancken aus dem Kopfe gesetzet werden, daß sich Mediat-Dörfer in die Immedietät zu schwingen vermögend gewesen, das nimmermehr möglicher Dingen geschehen können, es ist dagegen vielmehr simpliciter zu substituiren, daß immediate Dörfer, Keyserliche Domainen, Villæ, von denen Keysern selbsten, und von keinen Ducibus, nicht einmahl von Conradino, der, was sich disfalls von ihme herschreibet, nicht als Dux Sueviæ, sondern, als bereits designirt gewesener Keyser gethan; dahero auch alles, was er auf Hoffnung des künfftig zu erlangenden Keyserthums

serthums in Reichs-Sachen vorgenommen, bey des K. Rudolphi I. Keyserlicher Thron-Besteigung, ohne alles Bedencken, als vollgültig angenommen und passiret worden, zur Reichs-Standschafft, zur völligen Immedietät gebracht worden. Auf welcheshin dann derselbe l. c. §. 5. allerdinges recht und deutlich lehret: Fuere igitur plura immediata Imperii membra, quae nec in Comitiis, nec in numero statuum sunt. Nam & hodie in terris immediatis supersunt pagi, seu vici immediati, qui neminem, nisi Imperium agnoscunt. . . Olim vero *in terris immediatis* paucae *Civitates*, & *plurimi pagi*, seu *vici fuere*, adeo, ut in Suevia circa ann. 800. paucae, & praeter Augspurg, Pfullendorff & Kempten, nullae vrbes, sed multi insignes pagi fuere. . . und §. 6. Horum itaque *pagorum plurimi*, cum ab *Impp. Ius Civitatum nacti* fuerint, hoc ipso facto, quippe Civitates terrae immediatae caeperunt esse status Imperii absque ulla nova constitutione vel concessione. Cum enim iam ante membra immediata Imperii essent, nihil ipsis defuit ad Status Imperii Characterem, quam Ius Comitiorum, quod, obtenta cum iure Civitatis Iurisdictione imperiali consecuti sunt. Et hinc hodie in Suevia tot sunt Civitates imperiales; quia praecipui eius pagi, maxime cum Suevicis Imperatoribus civitates facti sunt, ut ex annalibus constat. Was solle demnach im

Wege

Wege stehen, daß er §. 7 continuiret: Non possumus igitur assentiri Illustri viro Domino Ludolpho Hugoni de Stat. Germ. c. 1. §. 8. qui, ut Civitates liberas, ita et vicos Imperio Principum exemtos esse, autumat: quod & alios statuere videmus. At enim, neque potuit hoc fieri, neque factum est usquam in terra mediata, in *immediata autem vici iam ante immediati* & Imperii fuerunt, & ab Imperatoribus *non ius immedietatis*, sed *Civitatis* saltem adepti, eoque ipso ad Comitia recepti, & ita Status Imperii sine ullius iniuria facti sunt, & fieri potuerunt. Cuius rei e contrario in terris mediatis nullum vestigium apparet. Nihil ergo aliis ademtum est. Alles hat ia seine vollkommene Richtigkeit. Mit was Bestande ist nur ein Worte daran zu widersprechen? Nirgends ist was anders, als Reichs-Dörfer, Villae Domaniorum Imperii zu finden, welche die Reichs-Standschafft, die plenam immedietatem oder das Ius Civitatis von denen Keysern selbsten erhalten haben, das hier eben in quaestione ist. Struve vermag deme selbsten nicht zu widersprechen. Er schreibet ausdrücklich in Iur. publ. p. 87. §. 3. Postquam enim Duces hereditariam sibi sumserunt potestatem atque propriam in Provinciis ab Imperatore & Imperio ipsis concreditis, scl. in terris ideoque mediatis, Comites atque Nobiles sibi fecerunt Landsassios, urbes municipales.

In terra Rhenenſi vero, Francia & Suevia totidem adhuc ſuperſunt Iudicia Caeſarea, Hagenovienſe, Rothwilenſe, Onoldinum, Wurzburgenſe, Suevica varia, tot Praelati, tot Comites, *tot vrbes immediatæ, quæ à prima ſua origine nullius Ducis, ſolius Imp. poteſtatem agnoverunt.* Nur iſt das Würzburgiſche Landgerichte nie ein Reichs-Gerichte, ſondern zu aller Zeit ein particular Gerichte des Herzogthums Würzburg geweſen, das dem K. Landgerichte B. N. unterworfen ware; und der Ducatus Franciae orientalis, der mit andern Ducatibus zu gleicher Zeit entſtanden, hatte bey weiten nicht ſo viele Comites immediatos, wie Schwaben, das viel ſpäter einen Ducem zu überkommen, in formam gebracht worden. Hingegen iſt er mit ſeiner continuation: Et licet Francia atque Suevia Duces fuerint nactae, horum tamen familia extincta, Nobilibus atque vrbibus occaſio fuit ſubnata, immediata Imperii iura ſibi vindicandi. Licet in terris his Francicis Iudicia olim Caeſarea in Principum venerint poteſtatem, prout Iudicium Onoldinum in Smo. Marchionum Brandenburgenſium ceſſit poteſtatem, Wurtzburgenſe, in poteſtatem Epiſcopi, nicht allzurichtig daran. Kein einziger aus dem Land-Adel, und nicht eine einzige Municipal Stadt, ſind, nach Abgang der Fränkiſchen Schwäbiſchen Keyſere in Francken ſo glücklich geweſen, die Immedietät ſich ſelbſten zu vindiciren.

diciren. Von Schwaben ist bereits dieserhalb Erwehnung geschehen; Ueber welches ienerhalb annoch zu bemerken, daß sich der würkliche und immediate Schwäbische Adel erst spate in dem 15. Jahrhundert in ein Corpus bringen, und der ebenmäsig würckliche Adel in Franken im 16ten Jahrhundert erst ienes erhaltene Privilegia auf sich extendiren, bey beeden selben aber, viele des neuen Land-Adels sich heimlich immatriculiren lassen, wie in den zufälligen Gedanken von dem wahren Ursprunge der Reichs-Ritterschafft mit mehrern zu finden. In Francken ist keine Municipal-Stadt um diese Zeit immediat worden. Nürnberg wurde erst Aõ. 1427. von dem Burggraviate dazu manumittirt, und die übrigen Reichs-Städte erhielten, als gewesene K. Domainen, lange vorhero die Reichs-Standschafft. Das Iudicium Onoldinum ist schon bey dem Ducatu Franciæ orient. gestanden, und von dar an das Burggrafftthum Nürnberg gekommen. Es ware zu aller Zeit ein Reichs-Gerichte. Es ist dergleichen bis diese Stunde annoch, wie in der Abhandlung de Palat. Reg. zu ersehen, und das Iudicium Wurzburgense verbliebe bis auf den heutigen Tage, was es ehehin gewesen. In dem Ducatu Franc. Orient. wird davon mehrers beyzubringen seyn.

§. XXXVII.

In Francken und Schwaben sind freylich die mehresten Reichs-Dörfer aufgekommen, und theils

noch übrig: Daselbst befanden sich aber auch die mehresten Keyserlichen Tafel-Gütter, woraus sie entspringen können. In andern Provinzen befanden sich zwar auch Keyserliche Tafel-Gütter: Sie waren aber darinnen nicht so häufig, konnten also schon von andern Ständen erkaufft werden, ohne sie an Bauern zu überlassen. Sie befanden sich längstens vor dem Interregno bey der Immedietät, wenigstens unter des Keysers ihnen anvertraueten völligen Iurisdiction noch, bis sie sich dieselbe mit allen hier und dar etwa verpfändet gestandenen Revenuen eigen machten, daß in dem Interregno erst sie kein Landsäsiges Joch abzuschütten hatten, und dahero auch eine ganz andere Beschreibung verdienen, als von ihnen insgemein gemacht wird.

§. XXXVIII.

Ein artiger Gedancke aber ist: Die Reichs-Städte hätten ihnen keine Stelle in ihrem Collegio eingeraumet. Es wäre also kein Mittel weiter übrig gewesen, als daß sie an dem Namen und an dem Zustande des unmittelbaren R. Unterthanen sich vergnügen liesen, wie wiederum Ienichen l. c. not. q. aus Speners teutschen Iur. publ. L. 2. c. 3. §. 4. p. 15. 16. anführet. Nur fragt sichs: Wo hätte ihnen eine Stelle eingeräumet werden sollen? Auf dem Kreis-Tage? dergleichen ware damahlen noch nicht. Auf des Ducis Franciae, auf des Ducis Sueviae Comitia, auf der Comicia Burggraviae? das muste

ste ohnedeme durch die Comeciam geschehen, worinnen sie gelegen waren, oder auf den Reichs-Tage? dazu waren sie die Kosten auszuhalten zu schwach, und da brauchten sie auch keine Stelle in dem Reichs-Städtischen Collegio, sondern es ware ihre erlangte Immedietät schon genug. Sie konnten zu aller Zeit zufrieden seyn, in Ruhe und guten Frieden, ohne alle erregte Eifersucht, oder ohne den geringsten nöthig gehabten Kosten-Aufwand zu genüsen, was die Reichs-Städte mit der kostbaresten Beschwerlichkeit zu erhalten suchen musten. Ihnen ware nicht daran gelegen, ihr Ja-Worte auf dem Reichs-Tage mit Anwendung dazu erforderlicher enormen Kosten durch einen eigens zu erhaltenden Reichs-Dorffs-Gesanden vortragen und aufdringen zu lassen, das heutiges Tages die wenigsten, vornemlich der schwächern Reichs-Städte selbsten mehr möchten, wenn sie sich nicht dazu durch die Furcht der stärckern damahls, als sie das Ius Comitiorum erlanget, hätten verleiten lassen, oder noch izo unbeschadet ihrer habenden Reichs-Standschafft, und derer derselben anklebenden Iurium, eine Aenderung daran zu machen wäre, womit die darauf gehenden, mancher derselben unerschwinglich fallenden vielen und schweren Kosten in Erspahrung zu bringen seyn möchten. Hätten sie aber gleich die Reichs-Städte in ihr Collegium mit nehmen wollen: Machte doch diese Bewilligung das Ius Comitiorum noch nicht aus. Es ware vielmehr eine sehr wichtige, bey weiten noch nicht entschie-

dene Frage: Ob auch denen höhern Reichs-Ständen anstehen können und wollen, eine Reichs-Dorffs-Deliberation neben sich auf dem Reichs-Tage zu dulten, und zu Erschwehrung ihrer eigenen Reichs-Tages-Geschäffte, das Reichs-Städtische Collegium durch sie verstärcken zu lassen? Bey weiten ist noch nicht die Folge: Wer immediat ist, hat auch das Ius Comitiorum, wie oben angeführter Cocceius zu argumentiren scheinet. Das Exempel verschiedener ansehnlichen und mächtigen Reichs-Städte bewähren solches. Sie haben wohl unwidersprechlich die Immedietät, aber nicht auch das Ius Comitiorum. In Teutschland kommt es hierunter nicht blos auf den Besitz der immediaten Lande an, sondern es wird noch die dignitas personalis dazu erfordert. In Schweden ist eine ganz andere Reichs-Verfassung, als wie in Teutschland. Dorten werden ohne Widerstand Bürger und Bauern zu Reichs-Tags Deliberationen admittiret und gezogen. Aber hier leidet es die Dignität der höhern Reichs-Stände nicht; dahero ist es auch allezeit grosser Schwürigkeit unterworfen, wenn ein neues Membrum Imperii in den Reichs-Rath introduciret werden solle. Das Reichs-Städtische Collegium hätte sich nur willfährig vor die Einnahme der Reichs-Dörfer in ihr Collegium bezeigen, oder diese hätten, wenn sie gleich die dazu erforderlichen Kosten tragen können, oder auch nicht achten wollen, ein apartes Collegium auf den Reichs-Tage zu formiren, praetendiren dörfen:

fen: Vielleichte wären beede mit einander sogleich in die Gefahr des zu verliehrenden Iuris Comitiorum gerathen.

§. XXXIX.

Mit dieser Reichs-Städtischen acquisition will man nichts desto weniger contra dicta §. 28. allenthalben auf einen erlangten, und gegenwärtig noch besitzenden Reichs-Boden scharf trotzen. Es wird vorgegeben, weil man damit vom Reiche belehnet seye. Wunder! was vor ein faveur dieserhalb, besonders in denen bey denen höchsten Reichs-Gerichten angetriefelten Processen zu haben, eben als wenn damit eine Res Cæsaris zu vertretten seye. Wo solle er aber mehr herkommen? Hat man schon einen solchen Boden, der vorhin ein Reichs-Boden gewesen, der dem Keyser und dem Reiche zugestanden, in die Keyserliche und Reichs-Domainen, zu denen Keyserlichen Tafel-Güttern gehöret, an sich gebracht: Folget daraus noch lange nicht, daß er dergleichen annoch seye, seyn müsse, und den prætendirlichen faveur habe. Viele Acquirenten geringen Standes, Bürger, und Bauern, haben noch hodie dergleichen vormahlige Reichs-Domainen-Stücke zu Reichs-Lehen: Besitzen sie denn damit auch einen Reichs-Boden? Haben sie denn damit ebenfalls einen die Rem Cæsaris, zu vertheidigenden favorem? Hierunter ist alleine auf die Acquisition zu sehen, die alles ganz alleine ausmacht, und nicht auf die Investitur, davon sel-

be den Titulum Possessionis beweiset, und diese denselben befugt zu continuiren, rechtfertiget. Durch die acquisition ist er aus dem Reichs-Domanio gebracht worden, und hat ein Reichs-Boden zu seyn aufgehöret, die ein solcher gemacht, der mit dem Keyser einen Reichs-Boden zu haben, nicht habilitiret, und also nur ein privat acquirente ist. Seit deme er in denen Keyserlichen Domainen, in des Reichs Dominio zu seyn aufgehöret hat, ist er auf die Acquirenten gediehen, wodurch er seinen vorigen Namen, seine ehemahlige Qualität, und sein voriges Ius verlohren, und dagegen der Neo-Acquirenten ihre angenommen. So lange die R. Domainen oder Gütter dem Keyser und dem Reiche zugestanden haben, und folglich der Keyser und das Reich das Land besessen, worinnen sich dieselben befunden: So lange hiese dieses schon der Reichs-Boden, ein Land, das dem Keyser und dem Reiche zugehörete; Sobald aber die Domania Imperii cum omnimoda Iurisdictione aus des Keysers, und aus des Reichs Dominio veralienirt, und in fremden Besitz gebracht worden: So geschwinde hörete auch der Name eines Reichs-Bodens auf, und er erlangte dagegen den Namen des Acquirenten. Er ist nunmehro ein eigens erworbener Boden desselben worden. Er wird eigens und erblich proprio & patrimoniali iure besessen, und nicht blos von Reichs wegen, als ein verbliebenes Reichs-Domanium oder Dominium administriret, daß er die Benennung und

die

die Qualität eines noch gegenwärtig fortdauernden Reichs-Bodens haben und behalten müsse, hat dahero, als ein erworbenes Proprium, ein Patrimonium ab Imperatore acquisitum, der Reichs-Investitur nöthig.

§. XL.

Auf gleiche Art haben viele der höhern Reichs-Stände, Reichs-Gütter, Reichs-Lande, Reichs-Boden, Keyserliche Tafel-Gütter, Reichs-Domainen erworben, und ihren Patrimonial-Landen eigen gemacht; Selbst die Herren Burggrafen zu Nürnberg haben verschiedene noch besitzende, theils vorlängstens wieder verkauffte Reichs-Domainen, und Keyserliche Tafel-Gütter erlangt. Sind sie denn Reichs-Boden verblieben? Doch gesetzt, die Stadt Nürnberg hat unter denselben von gedachten Herren Burggrafen einen vormahligen Reichs-Boden an sich gebracht; Andere hingegen besitzen von ihren Voreltern her dergleichen vom Reich immediate, worunter wohl Nobiles, Geschlechter, so gar Bürger und Bauern zu benennen wären: Haben denn diese auch einen Reichs-Boden, und mit demselben einen grösern Vorzuge vor der Stadt Nürnberg übrigen Ländereyen, die niemahls Reichs-Boden gewesen? Gewiße, dörffte sie Nein dazu sagen, und nicht einmal eine Gleichheit ihnen einraumen. Worinnen solle aber doch ihr Vorzug bestehen? Mit solchen vermeintlichen Reichs-Boden hat sie weiter nichts, als das Dominium utile erworben,

wie selbe, der de coetero, wiederum, wie selbe, in dem Territorio des ienigen lieget, deme es zustehet. Sie ist, wie selbe, von diesem, mit solchen ihren darinnen erworbenen Possessionen, ein Unterthan desselben Domini Territorii. Solle sie etwa der vormahlige Namen des Reichs-Bodens davon eximiren? Wahrhafftig, so wenig, wie andere. Eine solche eminente Würkung vermag derselbe nicht, wenn schon das geringe Dominium utile mit allen Fructibus der Vogtey, und des Dominii directi, zu Hülfe genommen werden, dessen sich doch in dem wenigsten darauf selbsten berühmet werden mag.

§. XXXXI.

Bey so nach in Francken ziemlich geschmolzenen Reichs-Domainen und Keyserlichen Tafel-Güttern kamen die darauf gestandenen Palatia Regia mehrentheils in Abgang, daß sich darinnen weder die Keysere bey ihrem in dem Reiche nöthig gehabten herum Reisen mehr aufhalten, noch die Keyserliche Ministeriales, vornemlich die, so anstatt des, unter denen Carolingern, in ieder Provinz gesessenen Comitis Palatii die Ober-Aufsicht über den davon verbliebenen Ueber-Rest hatten, unterhalten konten, davon das eigentliche in der Abhandlung de Palatiis Regiis zu finden. Es wolte dahero diese über die annoch übrig gebliebene Hoff-Marcken denen, nach erfolgter Abänderung der Comitivæ Palatii de-

nen Comitibus Palatii gefolgten Keyserlichen Ministerialen aufgetragen gewesene Ober-Aufsicht sowohl quoad Oeconomica, als Jurisdictionalia, sonderheitlich bey denen, wo die Hoff-Marcks-Gerichte annoch geblieben, unvermeidlich wieder bestellet seyn; Gleichwohlen verlohnete, oder truge es keine durchgehends eigene, und besondere Anordnung, weswegen vor nun gantze Districte von Hoffmarcken in ein Corpus zusammen gezogen, und einem einzigen Gefälle-Einnehmer untergeben wurden, dergleichen einer nach Falckensteins Schwabacher Chronik p. 24. not. d. zu Kammerstein gesessen, der sich Raymundus de Cammerstein, Imperialis aulæ Minister geschrieben, und wieder dergleichen einer zu Nürnberg gesessen haben soll, der vor einen Reichs-Vogt fälschlich angegeben wird, wie in dem Ducatu Franciæ Orient. umständlich vorkommen solle; In Jurisdictionalibus aber, der, nach völlig in Schwaben gezogenen Ducibus, in Francia Orientali entstandenen Advocatiæ in Nurnberch beygeleget worden, woraus nachhero der Comitatus in Nurnberch, und in demselben die Landes-Hoheit erwachsen, womit auch hoc respectu dieser Reichs-Boden ein Reichs-Boden ferner zu seyn, aufhörete, dagegen ein Stücke der anfänglich Advocatiæ, sodann des daraus gewordenen Comitatus in Nurnberch, und der mit demselben erworbenen Landes-Hoheit wurde. Solchemnach kamen diese Hoffmarcken in die Landes-Hoheit

heit des Comitatus in Nurnberch, und deren Einwohner wurden noch eher, als der Burggraviatus zu hören ware, gantz natürlich, und unwiderſprechliche Landes-Unterthanen davon, die ſich, nach der gemachten Landes-Einrichtung, ohne einziges wiederſtreben fügen muſten. Kame in Verfolge der Zeit hierzu, daß die in dem gantzen teutſchen Reiche eingeführte peinliche Halß-Gerichts-Ordnung reſpectu der Hoch-Gerichte, oder der Gerichtbarkeit zu Halß und Hand eine ſolche ſtarcke Abänderung an denen Hoff-Marcks-Gerichten zu Haut und Haare verurſachet, daß ihnen ein ſehr geringes daran übrig bliebe: So geriethen ſie wohl dieſerhalb in eine ſtarcke Capitis deminution, die füglich auf das totum zu extendiren geweſen wäre, wenn ihnen nicht die Gnade des Durchl. Landes-Regenten dieſelbe noch weiterhin zu continuiren, gönnen wollen, in ſo weite ſie die Halß-Gerichts-Ordnung limitirt, und reſtringirt hatte; womit ſie ſich doch nur ſelbſten unendlich ſchadeten, und hoc ipſo der ihnen mit der Zeit höchſt nachtheilig werden müſſenden Uſurpation unvermuthet Thüre und Thore öffneten, daß es allerdinges weit vortheilhaffter geweſen wäre, ſie hätten erſten Anfanges gleich denen Hoff-Marcken die völlige Gerichtbarkeit ab, und dagegen an ſich genommen. Wer ſolte ihnen dieſes zu widerſprechen im Stande geweſen ſeyn? Gewiſſe, die Hoffmarcken nicht. Sie hatten hieran nichts, als ein anvertrautes Gut, ein Depoſitum gratis reſtituendum,

ein,

ein, wie bey ied andern Officiali, oder Beamten auf Widerruff gestandenes exercitium Jurisdictionis, woran sie weder ein Jus quæsitum, noch acquisitum gehabt, und dahero zufrieden seyn müssen, ob ihnen solches länger gelassen, oder ob es wieder abgenommen werden wollen? es seye gleich zu welcher Zeit es seyn mögen. Nulla præscriptio hic currit. Nec contra Superiorem est alleganda. Quo respectu dann auch solche Hoffmarcks Gerichtbarkeit bey dem erfolgten Verkaufe der Hoffmarcken selbsten gemeiniglich an Potentiores mit übergangen, an Geringern aber, bey ihnen geblieben, und wenn sie bey einem einzeln Verkaufe zum Gerichte halten zu schwach worden, deren Einwohner in vorgefallenen Streitigkeiten an die nechste Hoff-marcks-Gerichte gewiesen worden seyn. Kein anderer, kein tertius hatte auch deme zu widersprechen. Niemand hatte sich darum anzunehmen, oder zu bewerben, er seye gleich wer er wolle. Ihme giengen die Hoffmarcks-Gerichte nichts an. Weder Forderung, noch Spruch hatte er daran. Auch der Hoffmarcks-Einwohner Vogtherr hatte sich derselben nicht zu unterziehen. Er stunde selbsten mit seinen Vogtbaren Leuten und Güttern sowohl unter der Landesherrlichen, als unter den Hoffmarcks-Gerichten, deren keinen er sich entschlagen können und dörfen, daß es damit also blos auf den Landes-Herrn ankommt, bey deme sich die Zuverläsig und Richtigkeit von selbsten darleget. Carolus M. ware

unstrei-

unstreitig nomine Imperii Dominus, Possessor, Usufructuarius, Landes-Herr, und also alles in allen von denen Reichs-Domainen, von denen Villis Regiis, überhaupt von gesammten Kenserlichen Hoffmarcken. Er hatte, qua Dominus Territorialis, omnimodæ Jurisdictionis, oder Landes-Herr derselben, denen aus denen Hoffmarcks-Gemeinden zu erwehlen überlassenen Iudicibus die Gerichtbarkeit über die Hoffmarcken zu exerciren übertragen, und zugelassen. Gantz natürlich hat solches in seiner Willkühre bestanden. Ohne allen Zweifel ist solches nur ad tempus, und auf so lange geschehen, als es seyn sollen und wollen, oder es sonsten angehen mögen. Bey denen Bauern muste er erst probiren und versuchen, was sie dieserhalb zu præstiren vermöchten? Thate es gut? gienge es damit weiter; wo aber nicht? oder er wolte sonsten nicht mehr? Wäre die Aenderung gleich geschehen gewesen. Sogleich hätte er die Hoff-Marcks-Gerichte einziehen, und andern Iudicibus übertragen können, so wie er anzuordnen best-befugt gewesen. In seiner Willkühr stunde also, dieses auf solche, oder auf eine andere Art zu machen. Es ware eine res meræ facultatis, woraus weder ein Jus quæsitum, noch eine Præscription vor die Hoff-Marcken erwachsen, die folglich zu aller Zeit auf den Widerruff stunde und bliebe. Wäre es nun damit nicht so angegangen, wie er sichs vorgestellet gehabt: Was hätte ihn hindern sollen, sogleich, ohne einzigen dabey zu

befah-

befahrenden Widerspruch, eine vollkommene Abänderung damit zu machen. Konte er aber noch so dabey zusehen, daß er es bey der einmahl gemachten Anordnung liese: Wurde deswegen der willkührlichen Widerruff nicht aufgehoben, er verbliebe vielmehr nach, wie vor. Inzwischen erfolgte die distrahir- und Veräuserung sehr vieler Hoff-Marcken, sowohl quoad Oeconomica, als Territorialia, deren verschiedene jedoch ihre Hoff-Marcks-Gerichtbarkeit behielten. Jeder dieser Acquirenten erhielte damit, was der Keyser ehemahls daran gehabt, besessen, und genutzet. Er trate dabey in eius locum & ius. Er wurde plenus dominus davon, so weit seine daran gemachte Acquisition gienge, bis auf den nexum feudalem. Er wurde dieserwegen damit ordentlich von Reichs wegen beliehen. Insonderheit erlangte in Francken der neu aufgekommene Comitatus in Nurnberch alle des Keysers daran gehabte, und darüber exercirte eminente, und übrige, andere nicht bereits verkaufft gewordene Iura, und darunter vornemlich mit das an denen Hoffmarcks-Gerichten ihme zugekommene Einziehungs-Rechte, dann die von denen Güttern zu præstirende Frohnen, die, wie die Vogtey, an sich schon, und über dieses noch alle vorhandene Kauff-Schenckungs- und Lehenbriefe bewähren, nie dem Vogtherrn, auser in soweite sie die Gült-Lieferung erforderte, zu kamen, sondern privative der Landes-Hoheit anhiengen, davon das weitere in der Untersuchung der wah-

ren

ren Bedeutung des Worts: Vogtey, vorkommen wird, wie sie in der Advocatia in Nurnberch einmal übertragen gewesen. Er wurde nicht weniger von Reichs wegen damit ordentlich beliehen. Und sie wurden ihme auch bey dem nachhero daraus erhobenen Burggraviatu in Nurnberch bis auf den heutigen Tage fort confirmirt, also, daß dieser vorlängstens die bey denen Hoff-Marcken annoch verbliebene Hoffmarcks-Gerichte völlig einziehen, und sich zueignen können, wie es vormahls der Keyser vermocht, der sie committirt, wenn er gewollt hätte, und zu thun ihme unverwehrt ware, wegen dessen Unterbleibung also das disfallsige Einziehungs-Rechte der Keyser mit solcher Belehnung dem Burggraviatui de novo ordentlich überlassen, und bis hieher vielfältig confirmirt hatte. Ist aber auch dieses nicht geschehen, der Burggraviate hat vielmehr nachgesehen, daß die Hoffmarcken zum Theil noch später, als bis in die Mitte, theils bis zu Ende des 16. Jahrhunderts die Hoff-Marcks-Gerichte behalten, und ununterbrochen exerciret haben; wiewohlen bey der Hoff-Marck zu Fürth eine noch weit spätere Zeit dazu anzugeben seyn will, die non obstante des, nach der Staats-Canzley 31. Theil, p. 333. befindlichen Interims-Recesses de 25. Sept. 1717. noch untern 11. August 1718. auf ihr Gerichts-Buche mit folgenden Atteſtate:

In Bau-Streit-Sachen Johann Georg Fleischmann, und Johann Nicklaus Ruprechten sehen

sehen wir Endes unterschriebene Gerichts-Schöpfen, Bürgermeister und Vorsteher allhier in Fürth gantz nicht ab, daß Fleischmann der allhiesigen Gemein etwas zu nahe, sondern dergestalt baue, wie, nach, annoch alt vorhandener Leute, guten Wissen, der Bau ante der grosen Brunst vor etlichen 30. Jahren auch schon uf den Platz gestanden; Und weilen dann gegen gedacht vorhandenen Fleischmännischen Bau von Gemeinswegen solchergestalten man nichts zu sagen, in zumahlen aus dem Gerichts-Buch No. 27. und desselben Fol. 285. befindlichen Vergleichs-Protocoll erhellet, welches wir auch in alle Wege zu manuteniren gedencken, daß Fleischmännischer Vorfahrer der Gemein den Platz der 8. Stadt-Schuh vornen heraus in 6. Rthlr. uffrichtigen abgekaufft und ausbezahlt. Solchemnach haben wir dieses Attestat wohlbedächtlich unter unserer allerseits eigenhändigen Subscription von uns gestellet. So geschehen Fürth den 11. August, 1718.

als Gerichts-Schöpfen. { Georg Jordan.
Johann Lotter.
Carl Friderich Schultz.

Dom-Pröbstl. und Nürnbergis. Bürgermeister. { Carl Friderich Schultz.
Christoph Wolff.
Valentin Lauterbach.
Johann Bartel.
Niclaus Hager.
Georg Rühl.

sich berufet, und also offenbar zu erkennen giebet, daß die Dom-Probstey zu Bamberg bis dahin selber gehabte Hoff-Marcks-Gerichte anderst nicht, als im Namen der gantzen Hoff-Marck mit ihrer guten Bewilligung administriret, und eo ipso mit ihrem gleichmäßigen guten Willen den gedachten Recess auf ihren, der Dom-Probstey Namen stellen lassen; woraus gantz natürlich und ungezwungen folget, daß, als in Verfolg der Zeit die Dom-Probstey diese Hoff-Marcks-Gerichte sich deme schnurstracks zuwider proprio nomine zu exerciren heraus genommen, sie nothwendig dieselbe usurpiret hat; die Hoff-Marcken aber haben vor nun aus verschiedenen Ursachen, vornemlich der eingedrungenen Iurium peregrinorum, und der darnach häufig entstandenen Processe halben, die sie zu definiren nicht verstanden, eben so wenig damit gegen einander sich weiter verhaßt zu machen, die Hoff-Marcks-Gerichte nicht mehr exerciren können, wollen, oder sollen: So fallen sie nothwendig auf den Landes-Herrn, von deme sie herrühren, anizo auf den Dominum Territorii, zurücke, der das gantze Land von dem Keyser, und von dem Reiche zu Lehen hat; der in und mit demselben auch mit solchem Hoffmarcks-Gerichtbarkeits-Einziehungs-Rechte förmlich beliehen; der durch die darüber erlangte Belehnung in des Keysers, und in des Reichs daran gehabte Iura eingetretten ist, der also ex iure cesso unwidersprechlichen Anspruch, Forderung und Recht darauf hat. Redit ad Dominum, quod

quod fuit ante suum leidet keinen andern an seiner statt hiebey eindringen zu lassen. Keinen Vogtherrn nicht. Diesem gebühret, von wegen seiner zustehenden Vogtey, keine Gerichtbarkeit. Er ist selbsten mit seinen Vogtbaren Leuten und Güttern der Landes-Gerichtbarkeit, und denen Hoff-Marcks-Gerichten unterworfen. Auch keinen Zinß- und Gült-Herrn. Dieser hat es nicht besser, wie der Vogt-Herr. Und noch weniger einen Extraneum. Diesen wird doch damit zum weitern usurpiren einnisteln zu lassen, nicht von selbsten Gelegenheit gemachet werden sollen und müssen.

§. XLII.

Nun aber wurde folgends gar alles umgekehrt. Der totale Umsturz aller annoch vorhanden gewesenen wenigen Hoff-Marcken erfolgte allmählig, daß das geringste davon nicht mehr übrig bliebe. Schwerlich wird in ganz Teutschland mehr nur eine einzige Hoffmark vorhanden seyn, die sich anizo ein mehrers, als des blosen erhaltenen Namen, zu berühmen vermag, der sie gleichsam in Schatten ihres vormahls gehabten Zustandes annoch erinnert. Zu Ende des 15ten Jahrhunderts fienge dazu allerley machinirt zu werden an. Der 30. jährige Kriege verwickelte die hohen Reichs-Stände in die beschwerlichste Weitläufftigkeit, daß sie nirgends an ihre Landes-Angelegenheiten gedenken konten; Denen Geringern hingegen, die dabey nicht viel zu verliehren hatten, und denen Sack-

beziehern, die mit weit aussehenden Dingen nicht strappaziret waren, bote er die schönste Gelegenheit dar, die Einfalt der Hoffmarcks-Leute zu besiegen, und was nur vortheilhafft, oder einträglich schiene, zu usurpiren. Von dar wurde täglich das um sich Grasen erweitert, obschon nicht allenthalben völlig zu Stande, und zum ruhigen Besitz gebracht, vielmehr theils Orten, und in Verfolge der Zeit allenthalben zum gerichtlichen Klagen genöthiget, woraus eine grosse Menge Processe erwachsen, davon noch dato viele in denen Reichs-Gerichten pendent sind. Der so weite Umfang der bey denen Hoffmarcken annoch gestandenen Gerichtbarkeit gabe in neuern Zeiten die schönste Gelegenheit zu Anrichtung der grösten Verwirrung, wodurch sie nicht nur alleine zu äusserster affligirung derer hohen Gerichte, sondern auch zu höchst nachtheiliger Einschrenkung derer Territorial-Gerechtsame mit leichter Mühe denen Iudicibus derer Hoff-Marcks-Gerichte entzogen, und von denen blosen Vogt-Herren, welche die geringste Gerichtbarkeit nicht gehabt, und haben können, vielmehr, wie nur erst wiederholt angemerket worden, mit ihren Vogtbaren Leuten und Güttern selbsten unter des Landesherrn omnimoda Jurisdictione, und unter der Hoff-Marks-Gerichtbarkeit gestanden sind, usurpiret, hoc ipso, contra primævam institutionem, eine vielherrische Iurisdiction in einem Territorio angerichtet werden können. Den ersten Anlaß gabe die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, die,

die, nach ihrer, durch einen allgemeinen Reichs-Schluße in dem ganzen Reiche erfolgten Reception, und Einführung die Hoff-Marks-Gerichte gewaltig beschnitte, und dagegen die hohen Gerichte merklich erweiterte, daß dorten die Gerichtbarkeit zu Haut und Haare völlig hinweg zu fallen, keine Eisen und Bande weiter gebrauchet werden konten, und dorfften, und mithin nichts mehr, als die blose cognitio causarum simplicium ihnen übrig bliebe; Worgegen sich besagte Hoff-Marks-Iudices unter Anfrischung ihrer Vogtherrn, und andern, die bey ihnen zu usurpiren, oder sonsten zu profitiren gemeinet waren, eben als wenn ihnen dadurch der gröste Tort, Eintrag und Verlust zugezogen würde, mehr, als widersinnig, gewaltig wehreten, ungeachtet sie vor eine besondere Gnade zu verehren gehabt, daß ihnen diese, wie sie die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung eingeschrenket, annoch zugelassen, und nicht vielmehr eines mit dem andern von der Landes-Hoheit bestbefugt eingezogen werden wollen, ihre Vogtherren aber, unter den nichtigen Vorwand der, ihren vogtbaren Leuten schuldigen Vertrettung, mehr zur grösten Verwunderung, als mit einer zukommenden rechtlichen Befügniß, in so lange sie, so gar Gerichtlich zu verfechten, sich heraus nahmen, bis sie selbsten in einigen Zeit-Verfolge Mittel und Wege fanden, zu Ernöthigung des zweyten Anlasses, die Vogthey, lästerlich zu mißhandeln, ad Iurisdictionis materiam zu applicieren, wohin sie iedoch sana ratione unmöglich zu

drehen ist, und am Ende gar mit dieser verdrehe-ten Vogtey, und dagegen daraus gedrechselten Vog-teylichkeit, die Hoffmarks-Gerichte an sich zu zie-hen, daß die Hoffmarken das wenigste davon, theils Orten ganz und gar nichts mehr übrig hatten. Dieses desto eher zu vermögen, zugleich nach noch was höheren zu streben, wodurch die Landes-Ho-heit empfindlich zu beschneiden seyn möge, nahmen sie folgends den dritten Anlaß von der Franzosen neuerlich aufgebrachten Souverainité her, die in der gemachten application die omnimodam und universalem Iurisdictionem Germaniæ, die ganze teutsche Gerichtbarkeit turbirte, daß die Gewinst-Begierde zu Erdenkung einer vielköpfig-ten Gerichts-Herrschafft eine entsetzliche Menge der albersten, vorhin nie erhört gewesenen Iuris-dictions Specierum erdenken, und, nach Anlei-tung der Hoffmarks-Gerichtbarkeit zu Haut und Haare, die Vogtey in die Obere, in die Mittlere und in die Niedere vertheilen konte, daß die Hoff-Marken nothwendig ihre Gerichte verliehren müs-sen, ein solcher aber, der nach seiner zugestandenen, oder gar nur usurpirten Vogtey des blosen Sack-beziehens fähig ware, per varias artes, unter den Namen der Ober-Vogtey, zu der Landes-Ho-heit, zu der Steuer, und andern eminenten Iu-ribus, dann aller Civil-Iurisdiction sich zu schwingen; Unter der Mittlern nach mancherley Regalien, und der Criminal-Iurisdiction zu schnappen, und mit der Niedern alle Unter-Ge-richte und Frevel-Strafen in der sogenanten

Vogteylichkeit zu verschlucken, und also nicht nur alleine die Landes-Hoheit auf die unerhörteste Art in die engesten Grenzen einzuschrenken, sondern auch noch dazu das durch ein allgemeines Reichs-Gesetze in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung feste gesetzte Systema einer durchgängig gleichen Criminal-Iurisdiction zu vereiteln suchet.

Sed risum teneatis Amici.

Emendanda & Addenda.

Pag. 48. lin. 1. ist zu lesen decani. p. 49. l. 2. Warantiones. p. 50. l. 21. aucas. p. 52. l. 12. mensam. p. 54. l. 19. bonam. p. 55. l. 2. atque. l. 9. lardum. p. 58. l. 6. ibidem. p. 61. l. 18. subtus. p. 62. l. 22. magistrum. p. 67. l. 7. uivariis. p. 69. l. 1. ameum. l. 4. pulegium. p. 70. l. 1. carrucas. l. 2. rauacaulos. p. 75. l. 13. Ingenuorum. p. 79. l. 23. habetur. p. 81. l. 6. 812. Villis. p. 82. l. 1. Remens. l. 16. Klägers. l. 20. Kläger. p. 84. l. 2. 812. p. 106. l. 19. Curtim. p. 118. l. 21. Vogtherrn.

Pag. 84. §. 19. kommt in dem c. 4. und in dem c. 52. das Wort: Latrocinium vor. Dieses wird dahier nicht in dem heutigen Verstande genommen, sondern es heist in den dasigen Zei-

ten nur das Parthey gehen. Ein kürzlicher Zusammentrag aus des Herrn Laurentii schönen Abhandlung von den Kriegs-Gerichten der alten Teutschen p. 12. seq. wird davon die völlige Ueberzeugung geben. Er schreibet: Eigentlich bedeutet das Worte: Latro, einen Wegelagerer, der öffentlich und gewaltsam raubet, einen Strasen-Räuber, und Latrocinium, die Handlung eines solchen Menschen, einen Strasen-Raube: Zu des Plautus und Varro Zeiten aber, wurden Latrones die um Sold gedungene Soldaten, der Könige Leibwache, und ihr Dienst, Latrocinium genennet. Gesner schreibet in Thesaur. lingu. erudit. Roman. Latrones, quod à latere adoriantur, vel à latendo autore Festo. Eos antiqui dicebant, qui conducti militabant, qui circum latera erant Regi. Latrocinium actus latronis, olim ipsa militia. Platus apud Non. Qui apud Regem in latrocinio fuisti, stipendia meruisti. Nachgehends wurde die ungerechte Gewalt, und Gewohnheit solcher Völcker dadurch ausgedrucket, die es für erlaubt, und lobenswürdig hielten, fremde Nationen, mit denen sie nicht in Bunde stunden, ohne vorherige Kriegs-Ankündigung feindlich zu überfallen, wie aus dem Grotio de I. B. & P. L. 2. c. 15. §. 5. & L. 3. c. 3. §. 2. zu ersehen. Dieses waren die latrocinia gentis in gentem, die entweder auf der See, oder auf dem festen Lande vorgangen

gangen seyn. In Iustin. hist. L. 43. c. 3. ist davon zu lesen: Phocenses . . . . latrocinio maris, quod illis temporibus (sub Tarquinio) gloriæ habeatur vitam tolerabant. Einen dergleichen Landstreicher nennet der Scythische Gesande Alexandern den Grosen beym Curtio L. 7. c. 8. At tu, qui te gloriaris ad latrones persequendos venire, omnium gentium, quas adisti, latro es. In diesem Verstande wird auch das Worte: Latrocinium beym Cæsar und beym Mela genommen, wenn sie von den alten Teutschen reden. Mela saget de S. O. L. 3. c. 3. Ius in viribus habent adeo, ut ne latrocinii quidem pudeat. Bey denen Teutschen hiese es eine Streiferey oder eine Plünderung, nach Kriegs-Gebrauche zu reden, das Parthey gehen über die Grentzen, Incursio, Excursio, Excursus, Raptus, Populatio. Tacitus zeuget davon besonders bey einigen teutschen Völckern de Mor. Germ. c. 14. Materia munificentiæ per bella & raptus. c. 53. de Chaucis. Quieti secretique, nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. c. 46. de Venedis. Quicquid inter Peucinos fennosque sylvarum ac montium erigitur latrociniis pererrant. c. 30. de Cattis. Pari excursus & fortuita pugna. Idem Annal. L. 12. c. 27. Iisdem temporibus in superiore Germania trepida-

 tum

tum adventu Cattorum latrocinia agitantium. Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangiones & Nemetas, addito equite alario monuit, ut anteirent populatores, vel dilapsis improvisi circumfunderentur. Cicero pro Deiot. c. 8. saget ein gleiches: Tueri fines ab incursionibus hostium & latrociniis. Diese Art von latrociniis oder Parthey gehen geschahe von denen alten Teutschen obwohl ohne alle vorhergegangene Krieges-Ankündigung, die nach ihren Gebrauch unnöthig ware, doch auch nicht heimlich. Ein Ueberfalle von dieser Art ware vielmehr von einem solchen Volcke, deme das Recht Kriege zu führen zukame, auf einem Landtage öffentlich beschlossen, und gut geheisen. Eben diese Streifereyen, oder das Parthey gehen auser ihren Grentzen achteten sie vor keine Schande. Die jungen Männer solten sie üben, und von dem Müßiggange abhalten. Darum fanden sie auch den allgemeinen Beyfalle. Gabe sich einer von denen Obersten zu einen Parthey-Gänger auf dem Land-Tage an. Er forderte dazu Freywillige auf, und es stunden diejenige auf, denen die Sache, und der Manne gefiele. Sie versprachen mitzugehen, und erhielten von dem versammelten Volcke ein allgemeines Lobe: Musten sie auch, wenn sie sich einmahl als Freywillige angeboten, ihr gegebenes Worte halten, ansonsten, und wenn sie zurücke geblieben seyn, wurden sie vor Ausreiser, und vor Verräther gehalten, denen niemand weiter trauete.

te,

te. Cæſar beſchreibet ſolche in bell. gall. c. 23. umſtändlich. Latrocinia nullam habent infamiam, quæ extra fines cuiusque civitatis fiunt: atque ea iuventutis exercendæ ac deſidiæ minuendæ cauſa fieri prædicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio ſe dixit ducem fore, ut qui ſequi velint, profiteantur; conſurgunt ii, qui & cauſam & hominem probant, ſuumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur. Qui ex iis ſecuti non ſunt, in deſertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis poſtea fides abrogatur.

Nach-

Nachstehende Schriften sind auch in der Enderesischen Buchhandlung in Schwabach zu haben:

Abdruck Kayserl. allergnädigsten Schreibens an die hohe ausschreibende Fürsten des Fränkischen Creises wegen Annäherung des Meyerischen Corps vor die Stadt Nürnberg. 4. 1757. 3 kr.

Abdruck zweyer sehr merkwürdigen Nürnbergischen Schrifften, so der jüngere Rath und die Herren Prediger dem ältern Rath 1634. in der Losungs-Stuben gehalten. fol. 1733. 6 kr.

Advocat, (der redende) dem stummen Advocaten des Herrn Bandels entgegen gesetzt, 7. Auftritte. 8. 1766. 52 kr.

NB. wird continuirt.

Alphonsus Freymuth, der freche Lügner, in specie facti. Das ist: Der verlarvte Nigrino, in dem, der Nürnbergischen Staats- und Regiments-Verfassung beygefügten fälschlich so benannten ausführlichen Bericht von seinem Verbrechen, Strafe, und Entweichung aus dem Gefängniß der Eisen in Nürnberg. fol. 1734. 6 kr.

Arzt, (Heil- und Wund-) wohl versuchter, für Mann und Pferd. Oder: bewährte Heils-Mittel wider die gemeinsten Krankheiten der Menschen und Pferde. 8. 1760. 8. kr.

Augspurgische Friedensgeschäfte. Oder: Sammlung aller bey einer hohen Friedens-Congreß-Versammlung vorfallenden Friedens-Handlungen, Ausschreiben, Patenten,

tenten, Verordnungen und andern Merckwürdigkeiten. Erstes Stück. 4. 1761. 6 kr.

NB. Obschon diese Sammlung, wegen zerschlagenen Friedens-Congreß, nicht weiter continuirt worden, so ist dieses Stuck um deßwillen sehr merkwürdig, weilen in demselben alle währenden Kriegs vorgefallene Schlachten, Anzahl der Gebliebenen, Eroberungen, und was sonsten das Merckwürdigste, mit Benennung der Tage und Jahre, kurz zusammen gefasset.

Art, (die allerneueste erfundene) nach Morgenländischer Weise, mit guter Manier ein böses Weib loß zu werden. Nebst Misogynis wohlgegründete Ursachen, das weibliche Geschlecht zu verachten, besonders aber die von Arglist, Bosheit, Eifersucht, Falschheit, Grausamkeit, Zorn und andern unzehligen Lastern angefüllte böse Weiber. 8. 1752. 18 kr.

Aufsätze, vermischte, zum Nutzen und Vergnügen der menschlichen Gesellschafft von T. 8. 1754. 10 kr.

Auszug aus der so betitulten Erlangischen Zeitung, die Nürnbergische Executions-Sache betreffend. Mit besondern Anmerkungen des Erlanger Zeitung-Scribenten Grossens. Anno 1751. fol. 20 kr.

Anmerkungen, Schrift- und Vernunft-mäßige, über das von Herrn von Bandel wider Hrn. Rothfischer herausgegebene Schrift- und Vernunftlose Catholische Kriegs-Recht. 4. 1753. 10 kr.

Bericht von Gottesdienstlichen Ceremonien in der Stadt Nürnberg, zur Beleuchtung der Geschichte des Interim daselbst. 8. 1751. 2 kr.

Cammer-Mädgen, das verliebte. Ein Lustspiel mit 4. Aufzügen. 8. 1754. 6 kr.

Deduction, Summarische, von dem Alterthum, Thurnier-Ritter- und Stifftsmäßigkeit, auch Reichs-Immedietät des Geschlechts der Tucher von Simmelsdorf und Winterstein ꝛc. ꝛc. in Nürnberg. Mit Kupf. gr. Folio. 1764. 4 fl.

Discurs, gründlicher, vom teutschen Lehen-Recht über Struvii Syntagma Juris feudalis. 4. 1736. 1 fl. 15 kr.

Erscheinung der verstorbenen Uranie vor dem noch lebenden Herrn von Voltaire. Nebst beygedruckten Epitre a Uranie französisch und teutsch. gr. 8. 1757. 10 kr.

von Essen (Carl Phil.) das Recht des Vorrechts und der Ehre eines Königl. Preußischen Soldaten in Gegeneinanderhaltung aller andern Armeen. 4. 1759. 4 kr.

Extract aus des Herrn von Blainville Reise-Beschreibung, den Zustand von Nürnberg betreffend. 8. 1765. 24 kr.

Falckenstein (Joh. Heinr. von) Chronicon Suabacense, oder Beschreibung der Haupt-Münz- und Lege-Stadt Schwabach. Zweyte verbesserte Auflage. Mit Kupfern. 4. 1756. 1 fl. 15 kr.

— — Antiquitates & Memorabilia Nordgaviæ Veteris, oder Nordgauischer Alterthümer und Merkwürdigkeiten, aufgesucht in denen beeden Fürstenthümern des Burggrafthums Nürnberg, 3. Theile. Mit vielen Kupf. und Land-Charten, auch accuraten Bildnussen derer Durchleuchtigsten Herren Marggrafen von Anspach und Bayreuth. gr. Fol. 1743. Auf Schreib-Papier 21 fl. auf Druck-Papier 17 fl.

Georgii (Jac. Fr.) Uffenheimischer Nebenstunden 2. Bände. NB. Enthalten meistens historische Sachen. 8. 1754. 3 fl.

Grossens (M. Joh. Matth.) Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, von des Burggrafthums Nürnberg und der beeden besondern

dern Fürstenthümer, Brandenburg-Culmbach und Anspach, Ursprung und Wachsthum ꝛc. 4. 1749. 1 fl. 36 kr.

Lebküchner, der witzige. Ein Lustspiel mit 4. Aufzügen. 8. 1754. 6 kr.

Longolii (Paul Dan.) Vorraths allerley brauchbarer Nachrichten. Erster Band. 8. 1767. 1. fl. 30. kr.

Müllers (Joh.) gründlich ausgeführter Discours, ob Georg Rixners teutsches Thurnier-Buch pro Scripto authentico zu halten, und wie weit demselben Glauben beyzumessen sey? Als der 2te Theil des Nürnbergischen Schönbartbuchs und Gesellenstechen. 4. 1766. 15 kr.

Nachrichten (gesammelte) von der in der Reichs-Stadt Nürnberg alljährlich gewöhnlichen Losungs-Abgab, samt beygefügter Anzeig und Rechnung, wie das Losungsgeld in der Münz soll gerechnet werden. 4. 1761. 6 kr.

Nürnberg, (das bey dem gewesenen Krieg beunruhigte und sorgsame, nun aber bey dem erfolgten Frieden frohlockende) bestehend in einem curiosen Gespräch zwischen einem Nürnbergischen Burger und sogenannten Knobeles-Bauern. 1. bis 6tes und letztes Stuck. 4. 1763. 15 kr.

Nürnbergisches Schönbartbuch und Gesellen-Stechen. Aus einem alten Manuscript zum Druck befördert, und mit benöthigten Kupfern versehen. 4. 1765. 1 fl.

Oetters (Sam. Wilh.) Erläuterung einer merkwürdigen Nürnbergischen Urkunde vom Jahr 1290. 4. 1761. 15 kr.

Schematische Verzeichnuß, wie hoch sich die Reichs-Armee nach denen Reichs-Gutachten, in Simplo und Triplo gerechnte, jedesmalen beträgt, benebst der Matrien,

tricular-Berechnung derer Römer-Monate. 4. 1757. 2 kr.

Sendschreiben, erstes, an den Verfasser des stummen Advocatens, oder Gedanken bey Lesung der Bandelschen politischen und polemischen Blätter. 8. 1762. 3. kr.

Stiebers (Gottfr.) Hydrographia Onoldina, oder Beschreibung aller Flüsse, welche in dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach und an dessen Gränzen befindlich sind, dann derer mehresten mit und ohne Namen bekandter Bäche, in Ansehung ihres Ursprungs, Aus- und Einflusses. 4. 1745. 8 kr.

Unpartheyisch-treumeynende Erläuterung einer, unter dem Titul: Actenmäßige und wahrhaffte Humillima Informatio &c. in Sachen Nürnberg contra Nürnberg Commissionis. fol. 1733. 30 kr.

Walds-Ordnung. Betreffend die Marggrevischen Unterthanen, so Waldgerechtigkeit in den Nürnberger Welden haben. 4. 1756. 15 kr.

Widerlegung (gründliche) der Meynung, als ob der Patriciat zu Nürnberg Anno 1197. seinen Anfang genommen hätte. 4. 1762. 10 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neydecker, ...

Von dem ehemaligen Zustande und von der heutigen Beschaffenheit der alten keyserlichen Hoff-Marken dann von denen dazu gehörig gewesenen Hoff-Marcks-Gerichten

Schwabach 1767

J.publ.g. 951 v#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563260-9
VD18 14782111-001